

39/BV/133/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben" hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 01.03.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Groß Teetzleben (Entscheidung)	15.03.2023	Ö

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 06.07.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben den Entwurf des Bebauungsplans Nr. Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ erneut beschlossen. Aufgrund einer Anpassung der Baugrenzen und des Geltungsbereiches sowie der Stellung des Wohnhauses muss der geänderte Entwurf erneut beschlossen werden.

Planungsanlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht der Gemeinde, die Fläche im Anschluss an die vorhandene Bebauung in Klein Teetzleben baulich in einem geringen Umfang zu entwickeln.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbauvorhaben.

Die Planungsfläche passt sich in die nähere Umgebung des Siedlungszusammenhangs des Ortsteils ein, die sich als Wohnbaufläche hinsichtlich der Nutzung charakterisieren lässt.

Die vorgesehene kleinteilige Bebauung wird sich harmonisch an die Ortslage anfügen.

Bezüglich der notwendigen Abstände zum Wald und zu geschützten Landschaftsbestandteilen gab es bereits Vorabstimmungen die zu einer Verkleinerung der Baugrenzen sowie des Geltungsbereiches führten.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Klein Teetzleben, Flur 1, Flurstücke 84/5 (teilweise) und 85.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ mit der Begründung und Anlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die gesamten Kosten trägt der Vorhabenträger.			

Anlage/n

1	Bebauungsplan öffentlich
2	Begründung öffentlich
3	Artenschutzfachbeitrag öffentlich
4	Geotechnischer Bericht öffentlich
5	Lageplan m. Medien öffentlich
6	FFH-Vorprüfung 24.02.2023 öffentlich
7	Abwägungstabelle öffentlich

Satzung der Gemeinde Groß Teetzleben über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5

"Wohnbebauung in Klein Teetzleben"

Satzung der Gemeinde Groß Teetzleben über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ (Gemarkung Klein Teetzleben Flur 1 Flurstücke 84/5 (teilweise) und 85)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1 : 1.000



Kartengrundlage digitale ALK ergänzt mit Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Rainer Lessner Stand 07.10.2021

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1 in Nutzungsschablone oben links	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,4	Grundflächenzahl in Nutzungsschablone oben rechts	§ 16 Abs. 2 BauNVO
1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß in Nutzungsschablone unten rechts	§ 16 Abs. 2 BauNVO
TH 3,7 m	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 BauNVO
0	Traufhöhe in ... m über einem Bezugspunkt i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 2 in Nutzungsschablone 2. Zeile links	§ 16 Abs. 2 BauNVO

2. Bauweise, Baugrenzen

O	offene Bauweise in Nutzungsschablone 2. Zeile rechts	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
E	private Einzelhäuser zulässig in Nutzungsschablone unten links	§ 22 Abs. 2 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 BauNVO

3. Verkehrsflächen

—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	Zweckbestimmung hier verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4. Grünflächen

—	private Grünfläche Zweckbestimmung hier Hausgarten und Freifläche i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 3	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
---	---	-------------------------

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

—	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 4.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
---	--	-------------------------

6. Sonstige Planzeichen

—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 5	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
SD, WD	zulässige Dachform für Hauptgebäude symmetrisches Satteldach und Windmaß in Nutzungsschablone 3. Zeile links	§ 9 Abs. 4 BauGB § 86 LBauO M-V
25° - 35°	zulässige Dachneigung für Hauptgebäude in Nutzungsschablone 3. Zeile rechts	§ 9 Abs. 4 BauGB § 86 LBauO M-V

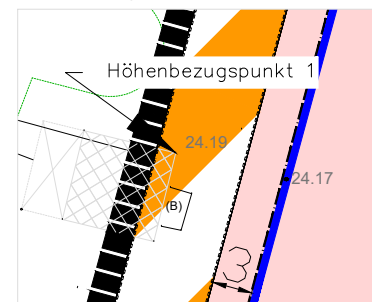
II. Nachrichtliche Übernahmen

—	Fläche für Wald	§ 9 Abs. 6 BauGB
—	Umgrenzung der Fläche, die von Bebauung frei zu halten ist, hier Waldabstand	§ 9 Abs. 6 BauGB
—	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 9 Abs. 6 BauGB
—	Schutzgebiete und Schutzobjekte: Landschaftsschutzgebiet	§ 9 Abs. 6 BauGB

III. Darstellungen ohne Normcharakter

—	Flurstücksgrenze	§ 9 Abs. 6 BauGB
—	Flurstücksnummer	§ 9 Abs. 6 BauGB
—	Gemarkung	§ 9 Abs. 6 BauGB
—	Flur	§ 9 Abs. 6 BauGB
—	Gebäudebestand	§ 9 Abs. 6 BauGB
—	gemessener Höhenpunkt	§ 9 Abs. 6 BauGB
—	gemessene Böschung	§ 9 Abs. 6 BauGB
—	gemessene Mauer	§ 9 Abs. 6 BauGB

Unterer Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen



TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 und 4 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO
Der untere Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist der Höhenbezugspunkt 1 mit der Höhe 24,19 m (Höhenbezugssystem DHHN2016).

3. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Die privaten Grünflächen erhalten die Zweckbestimmung Hausgarten und Freifläche. Im Zusammenhang mit dieser Nutzung stehende Anlagen, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wie z. B. Geräteschuppen sind als Ausnahme in der Summe bis 20 m² zulässig. Der Abstand zum Waldrand, mindestens 15 m zu betragen.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
4.1 entspricht Vermeidungsmaßnahme V2
In der Maßnahmenfläche sind Gehölze zu erhalten und extensives Grünland durch maximal 2 malige Mahd im Jahr zu entwickeln.
4.2 entspricht Gestaltungsmaßnahme G1 des AfB
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und auf der Grünfläche sind pro angefangenen zusätzlichen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstammiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen, Apfelbäume z. B. Pommercher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlichler Kurzstiel, Birnen z. B. Konferenz, Clapps Liebling, Güte Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc, Gule Luise, Tangens, Quitten z. B. Apfelquitt, Birnenquitt, Konstantinopeler Apfelquitt) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z. B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Beerenstraucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.3 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 2 Nischenbrüter (Bachstelze, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind 1 Jahr vor Baubeginn an zwei Eschen im Süden des Plangebietes zu installieren.
Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt 2 Nistkästen mit ungebohrten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AfB.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Die gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Besucher und Nutzer der Flurstücke 84/1, 84/2, 84/3, 84/4, 85 und 89/2 der Flur 1 Gemarkung Klein Teetzleben sowie der zuständigen Versorgungsorgane zu belasten.

6. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB
Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur die Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

II. Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO MV
1. **Dacheckung – Material**
Für die Dacheckung sind zulässig Tonziegel oder Betondachsteine in den Farben Rot, Braun und Anthrazit.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. **Trinkwasserschutzgebiet**
Der Planungsbereich liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes WSG_2345_01 „Altrentropfer WW II, Bereich Teetzleben“ mit der Schutzzone III.

IV. Hinweise

1. **Bodendenkmale**
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellernweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenröhren, verfallene Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverläufe (Hinweise auf verfallene Gruben, Gräben, Postenlöcher, Brandstellen oder Gräben) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
Aufgedfundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

2. **Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen**
V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind eventuelle Strauchbeseitigungen zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu realisieren.
V3 Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortauschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden.

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.01.2022 mit Verleihung des amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“ und auf der Internetseite des Amtes ortsüblich bekanntgemacht. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.03.2022 aufgehoben. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben hat in ihrer Sitzung am 30.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ gemäß § 13b BauGB gefasst. Aufstellungsbeschluss ist am 06.05.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“ Nr. 05 und auf der Internetseite des Amtes bekanntgemacht worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.06.2022 nochmals geändert. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wurde am 05.08.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“ Nr. 08 und auf der Internetseite des Amtes bekanntgemacht.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 15.08.2022 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Anzeige gebracht.
- Der Bebauungsplänenentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ wurde am 30.03.2022 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt. Der geänderte Entwurf wurde von der Gemeindevertretung am 07.06.2022 gebilligt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 16.08.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ und die Begründung haben in der Zeit vom 15.08.2022 bis zum 19.09.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 05.02.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“ Nr. 08 und auf der Internetseite des Amtes ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes einsehbar.
- Der geänderte Bebauungsplänenentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ Stand 02/2023 wurde am 05.02.2023 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben als Grundlage für die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB gebilligt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

8. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ Stand 02/2023 und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde am im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“ Nr. und auf der Internetseite des Amtes ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes einsehbar.

9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Groß Teetzleben, den

10. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Groß Teetzleben, den

11. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-erfolgreich, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, den

12. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
Groß Teetzleben, den

13. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ wird hiermit ausgefertigt.
Groß Teetzleben, den

Siegel
Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Groß Teetzleben, den

Siegel
Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben" der Gemeinde Groß Teetzleben

Stand: Entwurf Februar 2023
Planverfasser: Planungsbüro Trautmann

Gemeinde Groß Teetzleben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“

Begründung

Anlage 1	FFH-Vorprüfung
Anlage 2	Artenschutzfachbeitrag
Anlage 3	Geotechnischer Bericht

Auftraggeber:

Gemeinde Groß Teetzleben
Der Bürgermeister
über Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Architektin für Stadtplanung Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 36945948
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Inhaltsverzeichnis

I.	BEGRÜNDUNG	5
1.	RECHTSGRUNDLAGE	5
2.	EINFÜHRUNG	5
2.1	Lage und Umfang des Plangebietes	5
2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	6
2.3	Planverfahren	6
3.	AUSGANGSSITUATION	8
3.1	Stadträumliche Einbindung	8
3.2	Bebauung und Nutzung	9
3.3	Erschließung	9
3.4	Natur und Umwelt	10
3.5	Eigentumsverhältnisse	10
4.	PLANUNGSBINDUNGEN	10
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	10
4.2	Landes- und Regionalplanung	10
4.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016	10
4.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte	13
4.3	Flächennutzungsplan	14
5.	PLANKONZEPT	14
5.1	Ziele und Zwecke der Planung	14
5.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	14
6.	VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN	15
6.1	Vorhabenträger	15
6.2	Zielsetzung	15
6.3	Erschließung	15
6.4	Durchführungsvertrag	15
7.	PLANINHALT	16
7.1	Nutzung der Baugrundstücke	16
7.1.1	Art der Nutzung	16
7.1.2	Maß der Nutzung	16
7.1.3	Bauweise und Baugrenzen	16
7.2	Verkehrsflächen	16
7.3	Grünflächen	17
7.4	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	17
7.4.1	Artenschutzfachbeitrag	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.5	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	18
7.6	Immissionsschutz	18
7.7	Gestaltungsregelungen	18
8.	KENNZEICHNUNGEN	19
8.1	Altlasten	19
9.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	19

9.1	Landschaftsschutzgebiet	19
9.2	Trinkwasserschutzgebiet	19
9.3	Wald	19
10.	HINWEISE	19
10.1	Bodendenkmale	19
10.2	Untere Wasserbehörde	20
10.3	Untere Bodenschutzbehörde	20
10.4	Untere Abfallbehörde	22
10.5	Straßenverkehrswesen	22
10.6	Kampfmittel	23
11.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	23
11.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	23
11.2	Verkehr	23
11.3	Ver- und Entsorgung	23
11.4	Natur und Umwelt	24
11.5	Bodenordnende Maßnahmen	24
11.6	Kosten und Finanzierung	24
12.	FLÄCHENVERTEILUNG	24

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt östlich der Landesstraße L27 und nördlich des Mühlenbachs am Südrand des Ortsteils Klein Teetzleben.

Das 0,35 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 84/5 (teilweise) und 85 der Flur 1, Gemarkung Klein Teetzleben.

Die örtliche Straße Ringstraße bildet im Norden die Grenze des Geltungsbereichs. Im Osten und Nordwesten grenzen Wohngrundstücke (Ringstraße 37 und 37b) an das Gebiet an. Im Südwesten begrenzen Gartenflächen und im Süden Wald den Plangeltungsbereich.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch örtliche Straße Ringstraße und einen Garten (Flurstücke 72/1 und 86/2),
im Osten:	durch das Wohngrundstück Ringstraße 37 (Flurstück 88/1)
im Süden:	durch Wald und Gartenflächen (Flurstücke 84/4 und 92) und
im Westen:	durch ein Wohngrundstück Ringstraße 37b und Gärten (Flurstücke 84/1, 84/2, 84/3 und 84/5).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Planungsanlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben" der Gemeinde Groß Teetzleben ist die Absicht der Gemeinde, die Fläche im Inneren des Ortes für eine Bebauung in einem geringen Umfang zu entwickeln.

Die unbebauten Flächen grenzen an den Innenbereich des Ortsteils Klein Teetzleben und sind derzeit als Außenbereich zu betrachten.

Der Vorhabenträger möchte hier Wohngebäude und Räume für freie Berufe errichten und hat Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt.

2.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan kann nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Die zu überplanenden Bereiche sind Außenbereichsflächen, die an den Innenbereich im Norden und Osten angrenzen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 0,35 ha. Im Bebauungsplangebiet kann eine Grundfläche von $1.810 \text{ m}^2 \times 0,4 = 724 \text{ m}^2$ überbaut werden. Es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, so dass § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewendet wird.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene Natura-Gebiet befindet sich mit dem GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ (Zielarten: kriechender Sellerie, Rapfen, Mopsfledermaus, Rotbauchunke, Biber, Steinbeißer, grünes Besenmoos, Flussneunauge, Bachneunauge, Sumpf-Glanzkrout, Fischotter, europäischer Schlammpeitzger, Teichfledermaus, Eremit, Bitterling, nördliche Kammolch, schmale Windelschnecke, bauchige Windelschnecke) ca. 30 m südlich des Vorhabens, so dass eine FFH-Vorprüfung von Kunhart Freiraumplanung erarbeitet wurde.

„Das Plangebiet wird, entsprechend seiner Lage unweit der Wohnbebauung von Klein Teetzleben vielfältig siedlungsgebunden genutzt. Es handelt sich um Grünflächen mit Ruderaler Staudenflur und Artenarmen Zierrasen, die regelmäßig gemäht werden. Das Gelände ist aufgrund seiner Ausstattung nicht als Primärlebensraum für die wassergebundenen Zielarten des 2245-302: Tollensetal mit Zuflüssen geeignet. Nach Süden, in Richtung des GGB-Gebietes ist das Gelände eingezäunt, was eine Barrierewirkung für Fischotter und Biber darstellt. Amphibien wurden während der Begehungen nicht festgestellt. Dem Eremiten stehen keine geeigneten Höhlenbäume zur Verfügung. Gemäß der Potenzialabschätzung könnte die in das Plangebiet hineinragende Garage mit geringer Wahrscheinlichkeit Fledermäusen als temporäres Sommerquartier dienen. Eine Schädigung der Zielarten Mopsfledermaus und Teichfledermaus tritt nicht ein, da die in das Plangebiet hineinragende Garage erhalten bleibt und ansonsten keine Quartiersmöglichkeiten für die Art im Plangebiet vorhanden sind. Die tatsächlichen Lebensräume der Arten des Anhang II werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da dessen Wirkungen diese Lebensräume nicht erreichen. Lebensraumtypen nach Anhang I werden durch die Planung nicht berührt. Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.“

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich. Für den Bebauungsplan wurde von Kunhart Freiraumplanung ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, um Aussagen zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu treffen.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.02.2022 mit Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“ und auf der Internetseite des Amtes ortsüblich bekanntgemacht. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.03.2022 aufgehoben. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben hat in ihrer Sitzung am 30.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ gemäß § 13b BauGB gefasst. Aufstellungsbeschluss ist am 06.05.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“ Nr. 05 und auf der Internetseite des Amtes bekanntgemacht worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.06.2022 nochmals geändert. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wurde am 05.08.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“ Nr. 08 und auf der Internetseite des Amtes bekanntgemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 15.08.2022 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben vom 29.09.2022 mitgeteilt.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ wurde am 30.03.2022 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt. Der geänderte Entwurf wurde von der Gemeindevertretung am 07.06.2022 gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ und die Begründung haben in der Zeit vom 15.08.2022 bis zum 19.09.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 05.08.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“ Nr. 08 und auf der Internetseite des Amtes ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes einsehbar. Bis zum 16.09.2022 gingen eine Stellungnahme von Naturschutzverbänden ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 16.08.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bis zum 13.11.2022 gingen 16 Behördenstellungen ein; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in die weitere Abwägung einbezogen. In der Folge wurde der Entwurf in folgenden Punkten geändert: Die private Verkehrsfläche wurde in den Plangeltungsbereich genommen, um den Anschluss an die öffentlich-rechtliche Erschließung nachweisen zu können. Die Flurstücke, die nicht mehr bebaut werden sollen, werden aus dem Plangeltungsbereich genommen. Der Umweltbericht wurde aus den Planunterlagen genommen und die FFH-Vorprüfung und der Artenschutzfachbeitrag erstellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan war ebenfalls zu ändern, um den Waldabstand einzuhalten. Es wurde klargestellt, dass es sich nicht um eine Werkstatt sondern um Räume für freie Berufe handelt. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Stand 02/2023 wurde am von der Gemeindevertretung gebilligt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Die Gemeinde Groß Teetzleben liegt zehn Kilometer nördlich von Neubrandenburg und sechs Kilometer südlich von der Stadt Altentreptow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Die Gemeinde ist von der Bundesautobahn 20 über den Anschluss Altentreptow zu erreichen.

Die Gemeinde gehört mit den Ortsteilen Groß Teetzleben, Klein Teetzleben, Rottenhof, Kalberhof und Lebbin zum Amt Treptower Tollensewinkel.

Das Plangebiet liegt östlich der Landesstraße L27 und nördlich des Mühlbaches am Südrand des Ortsteils Klein Teetzleben. Das Tal des Mühlbaches bildet eine natürliche Zäsur zwischen den Ortsteilen Groß Teetzleben und Klein Teetzleben.

3.2 Bebauung und Nutzung

Abbildung 1: Luftbild mit Plangeltungsbereich



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>. Abruf am 07.02.2023

Das Luftbild zeigt, dass der Plangeltungsbereich unbebaut ist. Nur im Westen ragt eine Garage in die Verkehrsfläche.

Im Nordwesten und Osten grenzen Wohnbauflächen an.

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich schließt an die Ringstraße an, die ihn erschließt. Im Plangeltungsbereich befindet sich eine private Verkehrsfläche, die nur im Nordteil ausgebaut ist.

Die Hauptver- und -entsorgungsleitungen liegen in der Ringstraße am Nordrand des Plangebietes.

3.4 Natur und Umwelt

Das Landschaftsschutzgebiet L 74a „Tollensetal (Mecklenburgische Seenplatte)“ ragt im Süden in den Plangeltungsbereich hinein. Ebenfalls im Süden ragen die Kronentraufbereiche von Bäumen vom südlich angrenzenden Wald in den Plangeltungsbereich hinein, weshalb sie zum Wald gehören. Der Bereich besteht aus artenarmen Zierrasen und Ruderaler Staudenflur. Nur sehr vereinzelt sind Bäume und Sträucher im Randbereich aufgewachsen. Das Plangebiet ist aufgrund der regelmäßigen Mahd mit einer niedrigen Vegetation bewachsen. Aufgrund der Störungen im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung, sind die Bodenflächen kein geeignetes Habitat für Offenlandarten. In den Gehölzen können Vögel eine geringe Anzahl an Habitaten finden.

Die Laube bietet wenige potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse. Die Vorhabenfläche sowie der südlich anschließende Bereich, insbesondere der Mühlenbach mit den umliegenden Feuchtbiotopen, können als Nahrungshabitat für verschiedene Arten dienen.

Laut Landesinformationssammlung M-V (LINFOS M-V) setzt sich der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes aus tiefgründigem Niedermoor zusammen. Im Norden ragt Boden aus grundwasserbestimmten und/oder staunassen Lehmen/Tieflehmen (> 40% hydromorph) in die Fläche hinein.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt im Trinkwasserschutzgebiet WSG_2345_01 „Altentreptow WW II, Bereich Teetzleben“ mit der Schutzzone III.

Im Plangeltungsbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum der Kirche und das andere Flurstück im Privateigentum des Vorhabenträgers.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

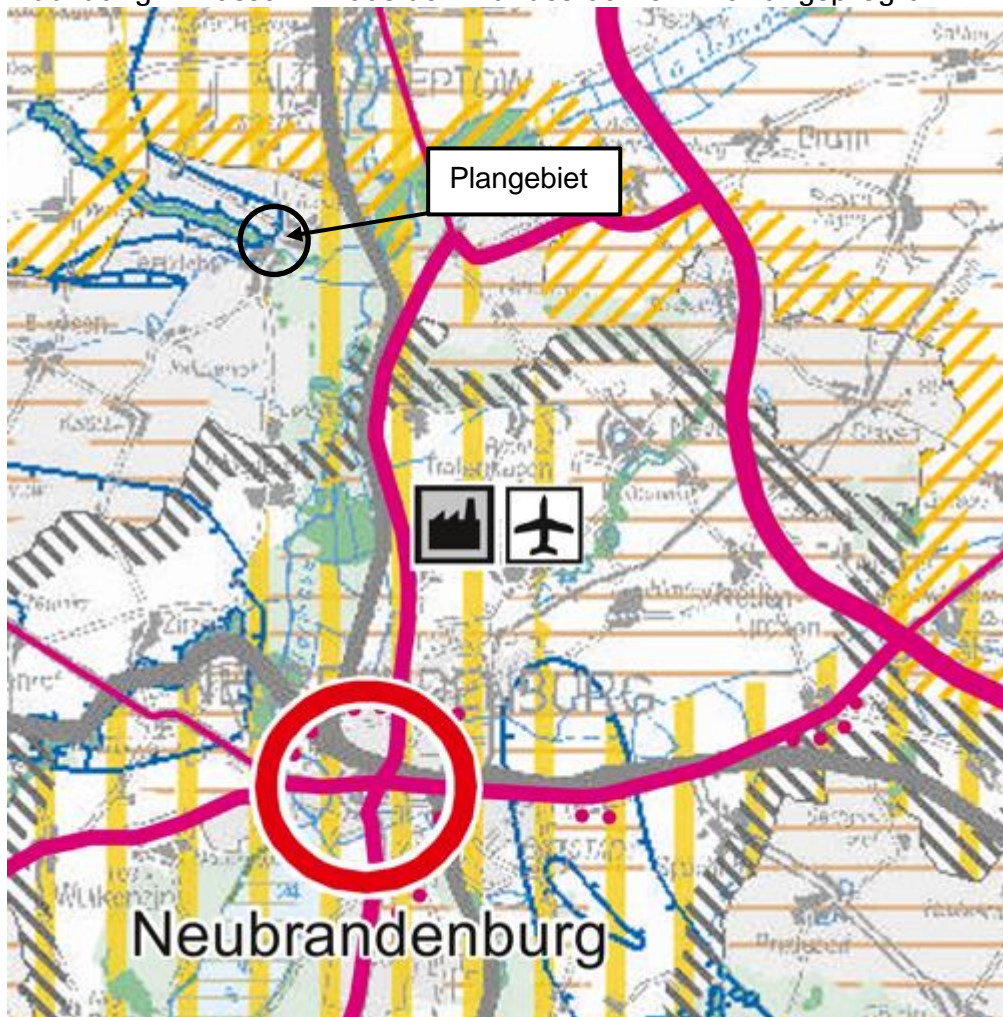
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ gehört zum Außenbereich, der an Innenbereich von Klein Teetzleben angrenzt. Eine Nutzbarmachung der nun geplanten Flächen für Wohnungsbau ist nur auf der Grundlage eines Bebauungsplans möglich.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm M-V trat mit Datum vom 09. Juni 2016 in Kraft und enthält in den Zielen der Raumordnung Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsstrukturen.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V



Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

4.1 Siedlungsentwicklung

(5)

„In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale⁸⁵ sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn das Vorhaben nachweislich – immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist oder – aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur nicht in Innenlagen bzw. Ortsrandlagen realisiert werden kann. (Z)“

Berücksichtigung in der Planung:

Den Vorgaben der Programmsätze 4.1 (5) wird entsprochen, da eine direkte Anbindung an die Ortslage Klein Teetzleben erfolgt.

(6)

„Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden. (Z)“

Berücksichtigung in der Planung:

Den Vorgaben der Programmsätze 4.1 (6) wird entsprochen, durch die geplante Nutzung der Flächen, ist keine Zersiedelung, bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Splittersiedlungen zu erwarten. Eine direkte Anbindung an die Ortslage Klein Teetzleben ist gegeben.

Die Ortslage Groß Teetzleben (einschließlich Klein Teetzleben) gehört zu den größeren dörflichen Siedlungseinheiten in der Planungsregion. Der Ort weist in einem gewissen Umfang eine soziale Infrastruktur, Versorgungseinrichtungen und eine gute Verkehrsanbindung auf.

4.2 Wohnbauflächenentwicklung

(2)

„In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. (Z)

Ausnahmsweise können abweichende Regelungen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegt werden⁹⁰. Dabei sind die örtlichen, regionalen und infrastrukturellen Besonderheiten und Nachfragen zu berücksichtigen.“

Berücksichtigung in der Planung:

Den Vorgaben der Programmsätze 4.2 (2) wird entsprochen.

Die Ausweisung neuer Bauflächen beschränkt sich auf den Eigenbedarf und orientiert sich dabei an den steigenden Wohnflächenansprüchen der Bevölkerung. Des Weiteren werden erschlossene Bauflächen in Anspruch genommen. Es erfolgt eine direkte Einbindung in vorhandene Baustrukturen. Es werden zwei Wohneinheiten für ein generationsverbundenes Wohnen geschaffen.

Naturraumentwicklung

6.1 Umwelt- und Naturschutz

(7)

„In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege¹⁴⁵ soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“

Berücksichtigung in der Planung:

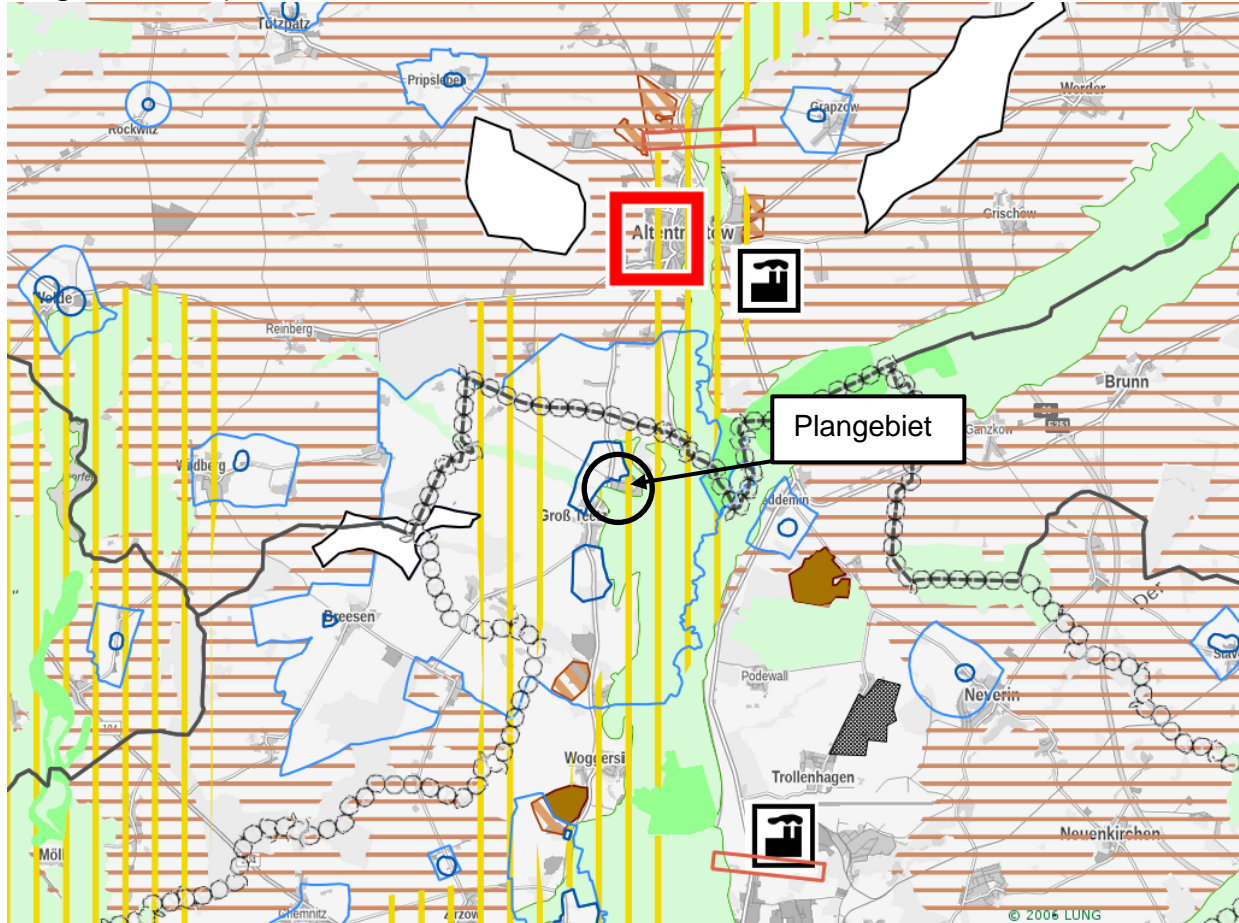
Den Vorgaben der Programmsätze 6.1 (7) werden erfüllt.

Teile des Gemeindegebiets liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten ist gemäß Kapitel 6.1(7) „Umwelt und Naturschutz“ des LEP M-V der Naturschutz und die Landschaftspflege von hoher Bedeutung. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind bei Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten zu berücksichtigen.

Im Fall dieser Planung wird an angrenzende zu schützende Einheiten (Wald, Gewässer) Rücksicht genommen. Die bebaubare Fläche wird minimiert (vB-Plan weist konkretes Vorhaben aus) und eine vorhandene Erschließungsstraße genutzt.

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte



Die Festlegungskarte des RREP MS enthält für den vorgesehen Geltungsbereich eine Festlegung im Sinne eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.

(5)

In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege¹¹⁶ soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Planung:

Den Vorgaben der Programmsätze 5.1 (5) werden erfüllt.

Teile des Gemeindegebiets liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten ist gemäß Kapitel 5.1 (5) „Umwelt und Naturschutz“ des RREP MS der Naturschutz und die Landschaftspflege von hoher Bedeutung. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind bei Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 29.09.2022 liegt die landesplanerische Stellungnahme vor.

„Es ist festzustellen, dass die Planungsabsichten der Nachverdichtung dienen. Die Planung von zwei Wohngebäuden ist aus raumordnerischer Sicht als dem gemeindlichen Eigenbedarf angemessen zu bewerten. Somit werden die o. g. Ziele und Grundsätze aus den Programmsätzen 4.2(2) LEP M-V, 4.1 (5) LEP M-V und 4.1 (2) RREP MS hinreichend berücksichtigt. ...

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.“

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Groß Teetzleben hat keinen Flächennutzungsplan.

5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 1 BauGB die Aufgabe, die städtebauliche Ordnung durch rechtsverbindliche Festsetzungen zu gewährleisten, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, dass eine menschenwürdige Umwelt gesichert und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben" der Gemeinde Groß Teetzleben soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für die auf einer 3.485 m² großen Fläche, zur Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird als sogenannter selbstständiger, vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, gem. § 8 Abs.2 Satz 2 BauGB.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Ortsteil Klein Teetzleben zwei Wohnhäuser zu errichten (generationsverbundenes Wohnen). Da nachweislich aktuell keine Wohnbauflächen in der Gemeinde Groß Teetzleben zur Verfügung stehen, liegt hier ein Mangel vor.

In Groß Teetzleben besteht eine höhere Nachfrage als angebotene Baugrundstücke vorhanden sind. Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen. Es handelt sich lediglich um die Ausweisung eines Baufeldes am Rande des Innenbereichs.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Wegen des fehlenden Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan als selbstständiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan bedarf hierbei der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Die Rechtsprechung erlaubt die Aufstellung selbstständiger Bebauungspläne wegen ihres sehr geringen Umfangs.

Aufgrund der geringen Bautätigkeiten bestand bislang kein entsprechender Regelungsbedarf für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Weitere Bautätigkeiten, bspw. für gewerbliche Vorhaben, welche die Entwicklung von Bauflächen oder sonstigen Maßnahmen zur Bodenordnung im Sinne des BauGB erfordern würde, sind auch nicht zu erwarten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der geplanten Wohnbebauung im Süden der Ortslage Klein Teetzleben, zu deren Realisierung aufgrund der Größe und Lage die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist. Dieser regelt die räumlichen und städtebaulichen Belange der ca. 0,35 ha großen Fläche, ohne dass Auswirkungen auf andere Gemeindeteile bzw. auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Groß Teetzleben zu befürchten sind. Damit sind nach Auffassung der Gemeinde die Voraussetzungen zur Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfüllt.

6. Vorhaben- und Erschließungsplan

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan enthält den Vorhaben- und Erschließungsplan, den Durchführungsvertrag und als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

6.1 Vorhabenträger

Der Vorhabenträger ist eine Privatperson, die auch Eigentümer des Baugrundstückes im Plangeltungsbereich ist.

6.2 Zielsetzung

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Ortsteil Klein Teetzleben zwei Wohnhäuser zu errichten (generationsverbundenes Wohnen) und Räume für freie Berufe (Architekturbüro).

6.3 Erschließung

Der Vorhabenträger hat Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erhalten auf der privaten Verkehrsfläche. Es ist geplant in einem Mediengraben als Stufengraben die Leitungen für Schmutzwasser, Trinkwasser, Strom und Telekommunikation für die beiden Wohngebäude zu verlegen und den unbefestigten Teil der Verkehrsfläche 4,5 m breit auszubauen.

6.4 Durchführungsvertrag

Der Vorhabenträger muss sich nach § 12 BauGB zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.

Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flächen des Plangeltungsbereichs. Nur was Bestandteil des Durchführungsvertrages ist, darf gebaut werden.

7. Planinhalt

7.1 Nutzung der Baugrundstücke

7.1.1 Art der Nutzung

Es werden allgemeine Wohngebiete nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Anlagen für Verwaltungen sind mit dem angestrebten Gebietscharakter nicht vereinbar, was zum Ausschluss im Geltungsbereich führt.

Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

Da die Errichtung einer Tankstelle mit der Bebauungs- und Nutzungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar ist, sind diese im Geltungsbereich unzulässig.

Gemäß § 13 BauNVO sind Räume für freie Berufe zulässig.

7.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und die Traufhöhe festgesetzt.

Die Grundflächenzahl für den zurzeit fast unbebauten Bereich entspricht mit 0,4 dem Orientierungswert des § 17 BauNVO.

Es wird nur ein Vollgeschoss zugelassen, um dem dörflichen Charakter der Bebauung gerecht zu werden.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist der Höhenbezugspunkt 1 mit der Höhe 24,19 m (Höhenbezugssystem DHHN 2016). Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO wird eine maximale Traufhöhe von 3,7 m festgesetzt.

Das Bauvorhaben fügt sich durch die geplante Kubatur und Höhe in die Nachbarschaft harmonisch ein. Es wird das Siedlungsgefüge ergänzen.

7.1.3 Bauweise und Baugrenzen

Im Plangeltungsbereich wird offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind hier nur Einzelhäuser.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit der Festsetzung der Baugrenzen bestimmt.

7.2 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird direkt an die Ringstraße, die örtliche Straße in Klein Teetzleben, angebunden. Sie stellt die unmittelbare Verbindung Landesstraße L 27 dar.

Ergänzt wird die Erschließung durch eine private Verkehrsfläche im Plangeltungsbereich, die die geplanten Baugrundstücke erschließt. Sie wird als Mischverkehrsfläche geplant und in einer Breite von 4, 5 m ausgebaut und hat am Ende einen Wendehammer für Pkw (entsprechend Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06). Die Stichstraße hat eine Länge von 95 m.

Stellplätze werden auf dem Grundstück vorgesehen.

7.3 Grünflächen

30 m von der südlichen Grundstücksgrenze wurden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgarten und Freifläche festgesetzt. Die Grünfläche liegt voll umfänglich im Waldabstand. Am Südrand ragt das Landschaftsschutzgebiet L 74a „Tollensetal“ in den Plangeltungsbereich hinein. Durch die Festsetzung als Grünfläche wird sichergestellt, dass das Landschaftsschutzgebiet nicht überbaut wird.

Im Zusammenhang mit der Nutzung als Hausgarten und Freifläche stehende bauliche Anlagen, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wie z. B. Geräteschuppen sind als Ausnahme in der Summe bis 20 m² zulässig. Der Abstand zum Waldrand, hat mindestens 15 m zu betragen. Diese Festsetzung trägt der Lage im Waldabstand Rechnung.

7.4 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die in Plangeltungsbereich hineinragenden Kronentraufbereiche der Waldbäume wurden als Wald in die Planung eingestellt.

Die ersten 15 m des Waldabstandes sowie die Kronentraufbereiche der angrenzenden Bäume wurden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Als Maßnahme wurde die Vermeidungsmaßnahme V2 aus dem Artenschutzfachbeitrag zugeordnet.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die nachfolgenden Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan eingestellt, um dem Tötungs- und Verletzungsverbot laut Bundesnaturschutzgesetz zu entsprechen und dem Tatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegenzuwirken.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind eventuelle Strauchbeseitigungen zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu realisieren.
- V2 In der von Bebauung freizuhaltenen Waldabstandsfläche sind Gehölze zu erhalten und extensives Grünland durch maximal 2 malige Mahd im Jahr zu entwickeln.
- V3 Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden.

Die folgenden Gestaltungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahmen

- G1 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf der Grünfläche sind pro angefangenen zusätzlichen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z. B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z. B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastoren-

birne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z. B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 2 Nischenbrüter (Bachstelze, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind 1 Jahr vor Baubeginn an zwei Eschen im Süden des Plangebietes zu installieren.

Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB.

7.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Besucher und Nutzer der Flurstücke 84/1, 84/2, 84/3, 84/4, 85 und 86/2 der Flur 1 Gemarkung Klein Teetzleben sowie der zuständigen Versorgungsträger zu belasten.

7.6 Immissionsschutz

Im allgemeinen Wohngebiet wurden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Gewerblich genutzte Werkstätten sind somit nicht zulässig.

Der Plangeltungsbereich liegt östlich der Landesstraße L27 innerhalb des Ortsdurchfahrtsbereiches. Im Geoportal sind für die Messstelle 0153, auf dem entsprechenden Straßenabschnitt, 1.638 Kfz-Verkehr /Tag und 159 Schwerverkehr/Tag angegeben. Der Abstand der vorderen Baugrenze zur Mitte des nächstgelegenen Fahrstreifens beträgt fast 80 m. Nach DIN 18005 ergeben sich somit 50 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts an der vorderen Baugrenze. Dementsprechend werden die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 bei Allgemeinen Wohngebieten tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten.

7.7 Gestaltungsregelungen

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Dachflächen für das Orts- und Landschaftsbild wurden Regelungen zur Dachneigung, Farbgebung und Materialität von Dacheindeckungen als örtliche Bauvorschrift festgesetzt. Mit der festgesetzten Dachneigung zwischen 25 und 35 Grad ist die Einhaltung geneigter Dächer gegeben. Im Ortsteil sind Sattel- und Walmdächer prägend, weshalb diese festgesetzt wurden. Anthrazitfarbene und rote bis braune Dachsteine und -ziegel prägen auch den Ortsteil. Glasierte grüne oder blaue Dachsteine sind als Farbtupfer nicht willkommen. Für flachgeneigte Dächer z. B. der Garagen, Carports und Nebengebäude sind auch Pappendeckungen und Gründächer zulässig.

8. Kennzeichnungen

8.1 Altlasten

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabengebiet nicht bekannt. Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Zum Altlastenverdacht muss jeweils eine Abfrage im Zuge der Objektplanung erfolgen. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

9. Nachrichtliche Übernahme

9.1 Landschaftsschutzgebiet

Am Südrand ragt das Landschaftsschutzgebiet L 74a „Tollensetal“ in den Plangeltungsbereich hinein. Da die südlichen 30 m des Plangeltungsbereichs als Grünfläche festgesetzt wurden, gibt es keinen Konflikt mit dem Bebauungsplan.

9.2 Trinkwasserschutzgebiet

Der Plangeltungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet WSG_2345_01 „Altentreptow WW II, Bereich Teetzleben“ mit der Schutzzone III.

9.3 Wald

Die in Plangeltungsbereich hineinragenden Kronentraufbereiche der Waldbäume wurden als Wald in die Planung eingestellt. Die Baugrenze hält die erforderlichen 30 m Abstand zum Waldrand.

10. Hinweise

10.1 Bodendenkmale

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde sind keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächten, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmen, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der untere Denkmalschutzbehörde

anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

10.2 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 11.11.2022 hin:

„Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.“

Vor dem Hintergrund, dass es sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, welcher das Planungsziel die Umsetzung eines konkreten Vorhabens beinhaltet, werden im darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

Bei Beheizung des Gebäudes mit den Medien Holz, Kohle, Elektro, Gas, Flüssiggas, Fernwärme sind keine wasserrechtlichen und –wirtschaftlichen Auflagen zu beachten.

Bei Einbau einer Wärmepumpe: Gemäß § 33 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde als Bestandteil der Bauantragsunterlagen anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Medium (Wasser, Erdwärme) zu benennen (Anzeigenformular auf der Internetseite des Landkreises erhältlich).

Für Bohrungen, für das Errichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen (Grundwasseranschnitt), Erdwärmesonden und -kollektoren ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Entsprechende Anträge sind auf der Internetseite des Landkreises erhältlich und mit den Bauantragsunterlagen einzureichen.

Sollte eine Ölheizung vorgesehen sein, so ist die Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Heizöl) entsprechend § 40 AwSV der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Bestandteil der Bauantragsunterlagen förmlich anzuzeigen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.“

10.3 Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde weist im Allgemeinen für Baumaßnahmen auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes hin.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und

Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 11.11.2022 hin:

„Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial zur Geländeaufschüttung, auf dem Grundstück auf oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.“

10.4 Untere Abfallbehörde

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wieder herzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.

Nachweisliche kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe, teerhaltige Isolierpappen bzw. teerhaltiger Straßenaufbruch.

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

10.5 Straßenverkehrswesen

Es wird auf die rechtzeitige und entsprechend den Vorschriften notwendige Beteiligung der Behörde in Bezug auf Bauarbeiten, die die Erschließungsstraßen berühren, hingewiesen. Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) durch den Bau ausführenden Betrieb ist zwei Wochen

vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 6 StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einzuholen. Der Antrag ist mind. 14 Tage vor Baubeginn einzuholen.

Für den Fall der Aufstellung erforderlicher Verkehrszeichen ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu erwirken.

10.6 Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

11. Auswirkungen der Planung

11.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die derzeitige Nutzung als Grünfläche wird eingeschränkt.

11.2 Verkehr

Der Plangeltungsbereich wird durch die örtliche Straße im Norden erschlossen. Die innere Erschließung ist auszubauen.

11.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgen über das öffentliche Netz. Das Niederschlagswasser wird gesammelt und zur Gartenbewässerung genutzt.

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplanten Wohngebiete werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

Der Standort befindet sich im 300m Umkreis von 2 Löschteichen in Klein Teetzleben. Im Brandschutzbedarfsplan – Gemeinde Groß Teetzleben wird festgestellt, dass die beiden Teiche Naturteiche ohne entsprechende Löschwasserentnahmeeinrichtungen sind.

Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität kann über die vorhandenen Netze der e.on-e.dis erfolgen. Innerhalb des Plangebietes ist die erforderliche Erschließung herzustellen.

Telekommunikation

Fernmeldetechnisch ist die Gemeinde erschlossen. Die Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikation im Festnetz erfolgt durch die vorhandenen Netze der Deutschen Telekom.

Abfallentsorgung

Seit dem 19.12.2018 ist die Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Müll wird zentral gesammelt. Die Behälter sollen in der Ringstraße abgeholt werden.

11.4 Natur und Umwelt

Es erfolgt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn. Mit der Umsetzung der der Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wird dem Schädigungs- und Störungstatbestand entgegengewirkt.

11.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 werden Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

11.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung werden durch den Vorhabenträger getragen.

12. Flächenverteilung

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	1.810 m ²	51,9 %
Verkehrsflächen	762 m ²	21,9 %
Grünflächen	861 m ²	24,7 %
Wald	52 m ²	1,5 %
Gesamt	3.485 m²	100 %

Groß Teetzleben,

Der Bürgermeister

Siegel

Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“, Gemeinde Groß Teetzleben

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B. Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Walter Schulz
Timo Jaworek
Büro Captis Natura
Tim Kuchenbäcker

Avifauna
Herpetofauna
Microchiroptera

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 23.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	8
4.1.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	8
4.2.	Erfassungsdaten Fledermäuse	8
4.3.	Avifauna	9
4.4.	Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien	9
5.	Vorhabenbeschreibung.....	9
6.	Relevanzprüfung.....	11
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	11
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	11
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	12
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	12
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	13
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	13
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	14
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	14
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	14
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	14
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung.....	14
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	18
7.1.	Avifauna	18
7.1.1.	Brutvögel	18
7.1.2.	Nahrungsgäste während der Brutzeit.....	19
7.1.3.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	20
7.2.	Microchiroptera.....	22
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse	23
8.	Zusammenfassung	24
9.	Quellen	26
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	27
11.	Anhang 2 – Formblätter Brutvögel	28
11.1.	Anhang 2.1 –Bluthänfling.....	28
11.2.	Anhang 2.3 – besonders geschützte Baumbrüter	29
11.3.	Anhang 2.4 – besonders geschützte Gebüschbrüter	31
11.4.	Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter	32
12.	Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera.....	34
12.1.	Anhang 3.1 – Mopsfledermaus	34
12.2.	Anhang 3.2 – Breitflügelfledermaus	36
12.3.	Anhang 3.3 – Große Bartfledermaus	37
12.4.	Anhang 3.4 – Teichfledermaus	39
12.5.	Anhang 3.5 – Wasserfledermaus.....	40

12.6. Anhang 3.6 – Großes Mausohr	42
12.7. Anhang 3.8 – Fransenfledermaus	43
12.8. Anhang 3.9 – Kleiner Abendsegler	45
12.9. Anhang 3.10 – Großer Abendsegler	47
12.10. Anhang 3.11 – Rauhaufledermaus.....	48
12.11. Anhang 3.12 – Zwergfledermaus	50
12.12. Anhang 2.13 – Mückenfledermaus	51
12.13. Anhang 2.14 – Braunes Langohr	53
12.14. Anhang 2.15 - Zweifarbfledermaus	55
13. Anhang 4 – Fotoanhang	57

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023).....	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Bestandsplan).....	6
Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im 50 m bzw. 200 m Radius (© LAIV – MV 2023).....	7
Abb. 4: Gewässer und Gewässerschutzgebiete (© LAIV – MV 2023).....	8
Abb. 5: Planung (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Konfliktplan).....	10
Abb. 6: Rastgebiete der Umgebung (© LAIV – MV 2022).....	12
Abb. 7: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023).....	13
Abb. 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	25

Tabellenverzeichnis

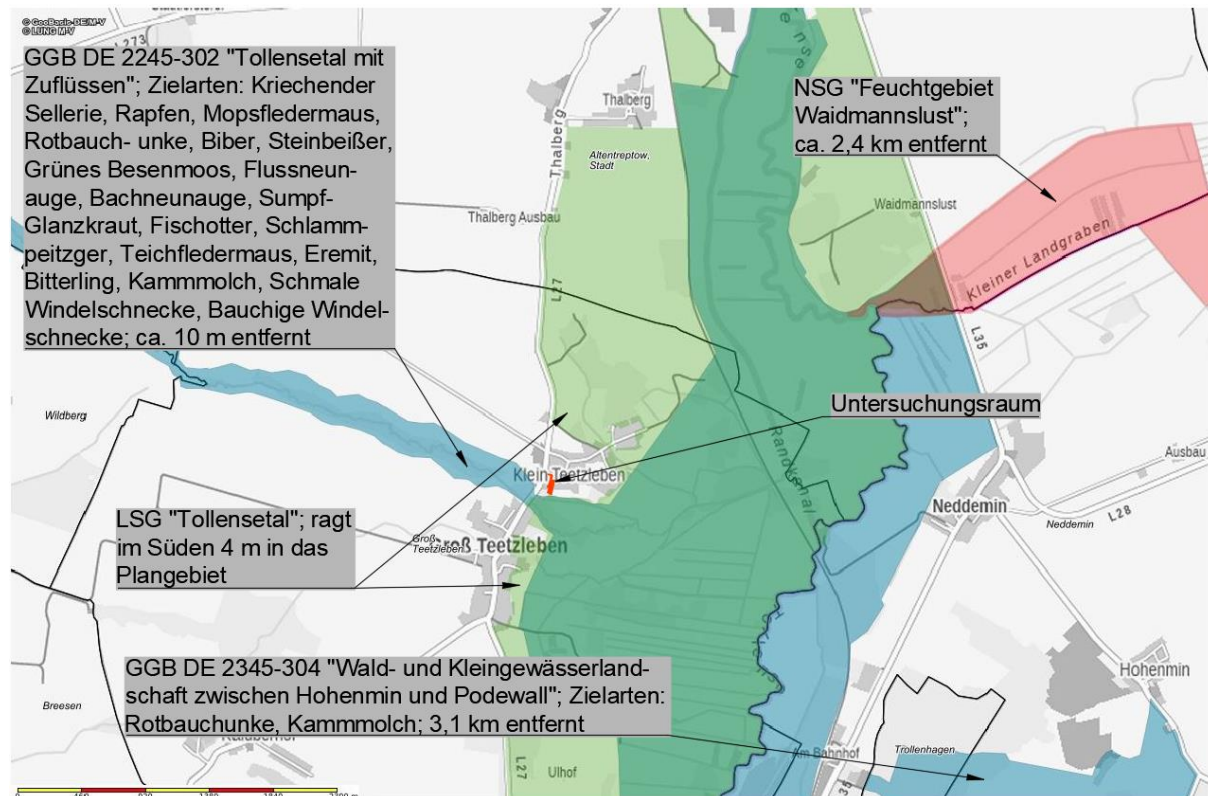
Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet	5
Tabelle 2: Planung	10
Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	14
Tabelle 4: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten.....	18
Tabelle 5: Festgestellte ungefährdete Baumbrüter	18
Tabelle 6: Festgestellte ungefährdete Gebüschbrüter	19
Tabelle 7: Festgestellte ungefährdete Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter.....	19
Tabelle 8: Festgestellte Nahrungsgäste	19
Tabelle 9: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum.....	22

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Gemeinde Groß Teetzleben plant auf ca. 0,35 ha auf den Flurstücken 85 und 84/5, der Flur 1, Gemarkung Klein Teetzleben die Errichtung von Wohnbebauung.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind. Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist. Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
 2. wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
 3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.
- Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH-RL, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden des Innenbereiches Klein Teetzleben, etwa 25 m westlich der Landesstraße L 27 von Altentreptow nach Woggersin, vorwiegend auf einer Grünfläche, die mit Gräsern und wenigen Gehölzen bestanden ist. Erschlossen wird die Fläche über einen zu Beginn versiegelten Wirtschaftsweg, der von der Ringstraße nach Süden verläuft. Die Vorhabenfläche wird im Osten, Norden und Westen von Wohngrundstücken mit Nutzgärten und Grünflächen begrenzt. Im Süden, durch einen Zaun getrennt, grenzt der Untersuchungsraum an Wald nach Landeswaldgesetz. Das Plangebiet unterliegt den geringfügigen Immissionen o.g. Nutzungen, vor allem der L27.

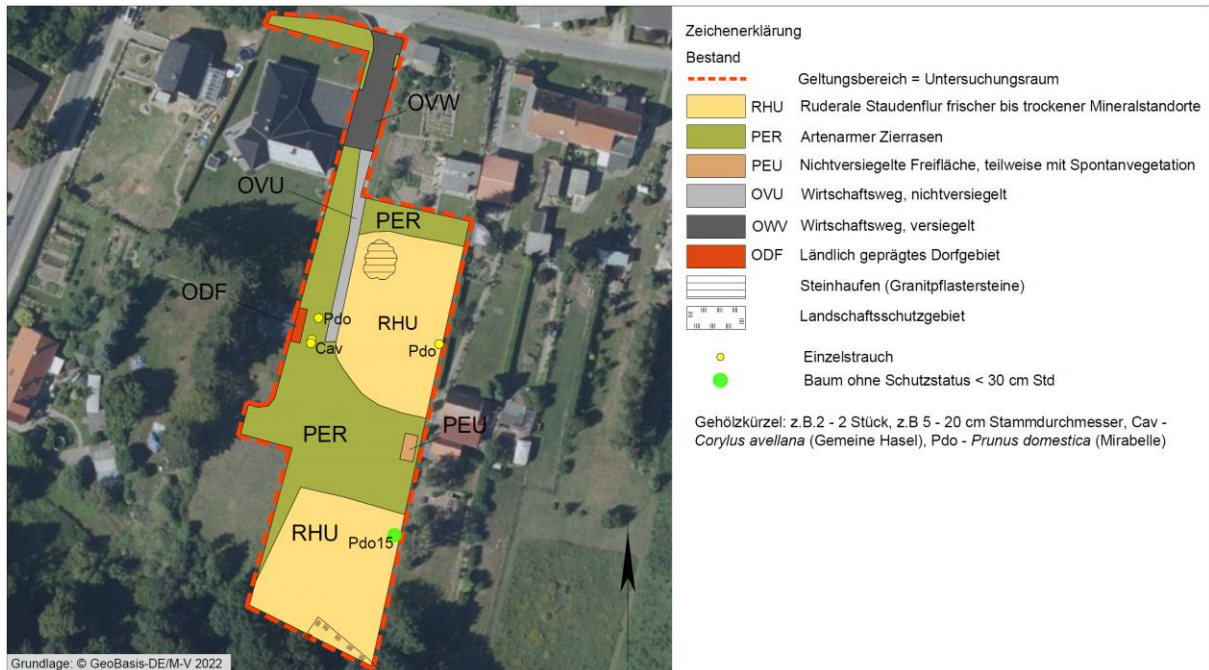
Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 13.01.2022 gemäß Tabelle 3 und Bestandskarte (Abb. 4) folgendermaßen dar:

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	1.721,00	49,38
PER	Artenarmer Zierrasen	1.461,00	41,92

PEU	Nichtversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	18,00	0,52
OVU	Wirtschaftsweg, nichtversiegelt	103,00	2,96
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	166,00	4,76
ODF	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	16,00	0,46
		3.485,00	100,00

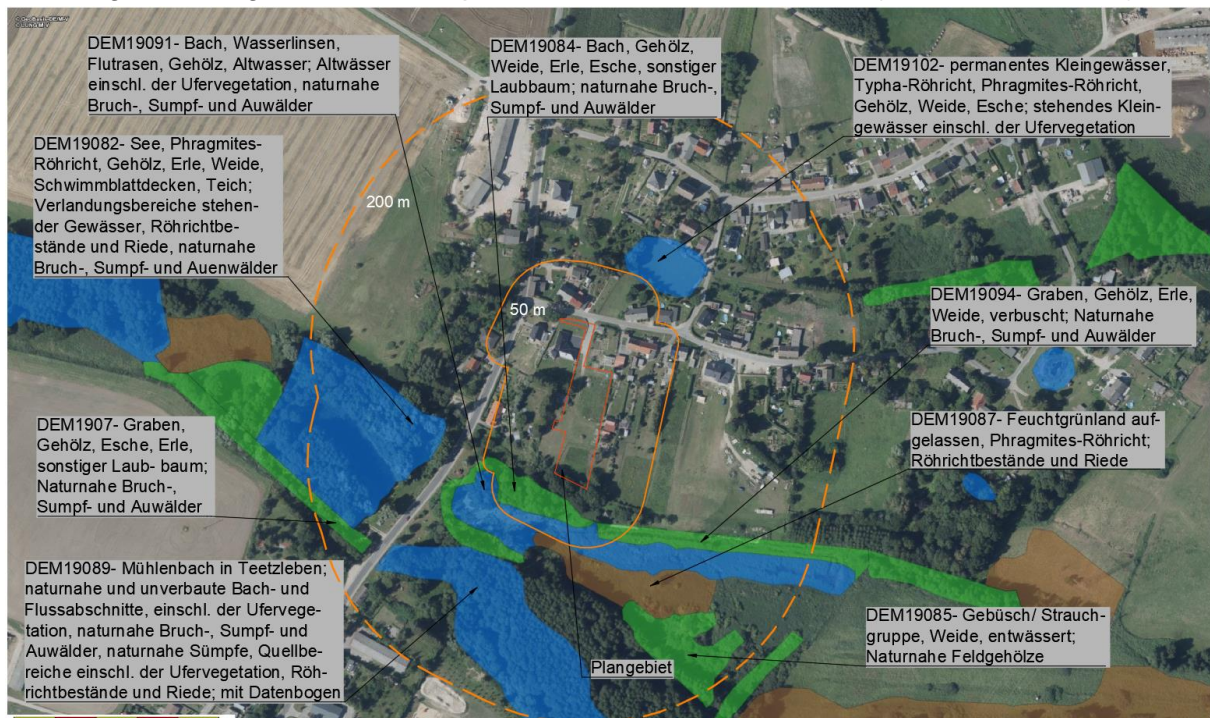
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Bestandsplan)



Das Plangebiet umfasst eine Grünfläche, die mit artenarmem Zierrasen (PER), Ruderalflächen (RHU) aus Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), sowie Einzelbäumen und -sträuchern bestanden ist. Der Erschließung dient ein, die ersten 25 m versiegelter (OVW), und im weiteren Verlauf nichtversiegelter Weg (OVU). Die Grünflächen werden regelmäßig gemäht, sodass keine Strukturunterschiede hinsichtlich der Vegetationsdichte bzw. Wuchshöhe vorliegen. Östlich des nichtversiegelten Weges, wurden Aufschüttungen von Baumaterialien, v.a. eine große Anhäufung (mind. 6 m Ø) von Granitpflastersteinen festgestellt.

Entlang des Mühlenbachverlaufes, südlich des Plangebietes, sind mehrere nach §20 NatSchAG M-V geschützte Biotope gemäß Karten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) vorhanden. Dazu gehören u.a. ein Bruchwald mit Weiden, Erlen und Eschen (DEM19084), Altwasser des Mühlenbachs mit Ufervegetation (DEM19091), aufgelassenes Feuchtgrünland mit Schilfröhricht (DEM19087) und der Mühlenbach selbst mit naturnahen unverbauten Bachabschnitten, naturnahen Sümpfen, Quellbereichen einschließlich der Ufervegetation sowie Röhrichtbeständen und Rieden (DEM19089). Im Umkreis von 200 m finden sich noch weitere Gewässer- und Gehölzbiotope (Abb. 3).

Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im 50 m bzw. 200 m Radius (© LAIV – MV 2023)

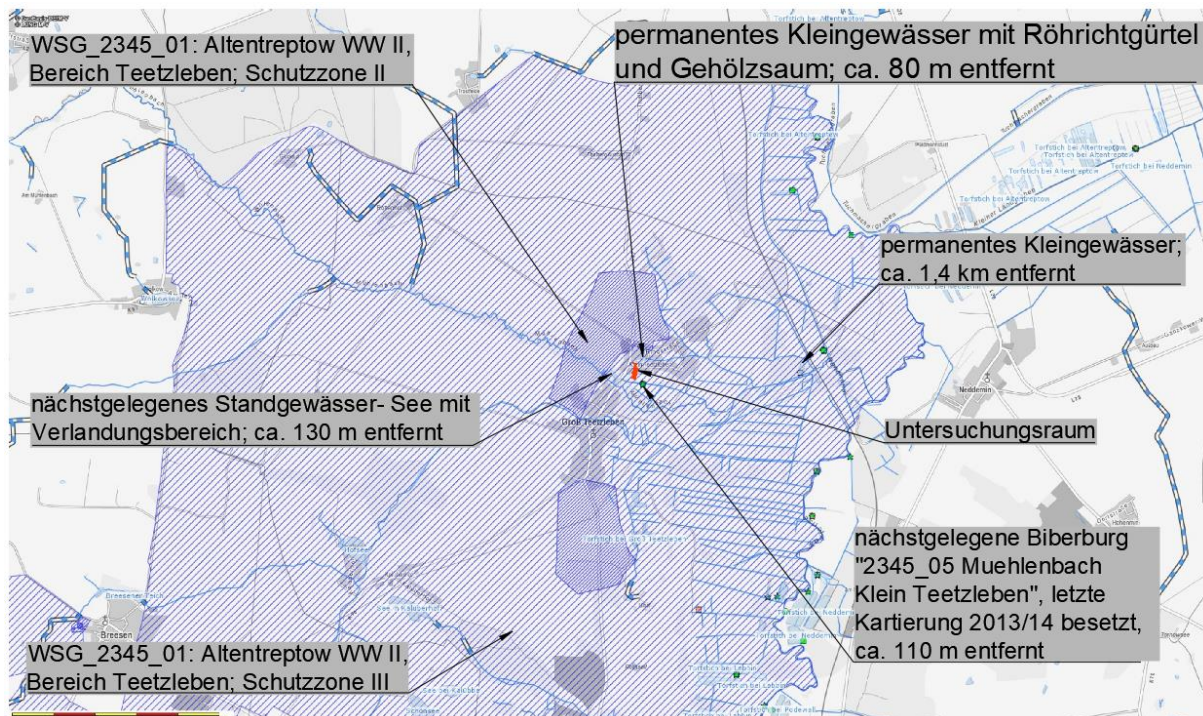


Laut Bodenschätzung Gaia MV ist der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes sandig. Die potentielle Wassererosionsgefährdung ist sehr gering bis nicht vorhanden. Der Boden ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch Gärten und Bebauung kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Das Gelände ist eben bis flachwellig. Südlich des Plangebietes fällt das Gelände um ca. 2 m in Richtung des Natura- Gebietes ab.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Es liegt im Trinkwasserschutzgebiet WSG_2345_01 „Altentreptow WW II, Bereich Teetzleben“ mit der Schutzzone III. Das Grundwasser steht bei mehr als 5 bis 10 m unter Flur an und ist aufgrund des nichtbindigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Die Vorhabenfläche liegt in einem Bereich eines zu geringen oder nicht nutzbaren Dargebotes des Grundwassers. In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich eine Vielzahl von miteinander vernetzten und wasserführenden Gräben und Kleingewässern (Abb. 4).

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch das Offenland, die Nähe zu Fließgewässern sowie Moor- und Waldflächen, sowie den v.a. umliegenden Gehölzbestand geprägt. Die Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die umgebenden Wasser- und Moorflächen sorgen für Kaltluftbildung und im Zusammenhang mit den bestehenden Höhenunterschieden für eine Zirkulation von Warm- und Kaltschichten. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungsrandlage vermutlich nur leicht eingeschränkt. Das Klima ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Abb. 4: Gewässer und Gewässerschutzgebiete (© LAIV – MV 2023)



4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage des AFB:

1. Faunistische Erfassungen durch Ornithologen Walter Schulz innerhalb des Plangebietes von März 2022 bis Juni 2022 (Brutvögel);
2. Faunistische Erfassungen durch B. Sc. Timo Jaworek innerhalb des Plangebietes von März bis September 2022 (Reptilien, Amphibien);
3. Potenzialabschätzung Fledermäuse durch B. Sc. Tim Kuchenbäcker innerhalb des Plangebietes vom November 2022;
4. Bei den durchgeführten Begehungen am 13.03.22 und 20.03.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.2. Erfassungsdaten Fledermäuse

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Fledermauspopulation fand am 21.11.22 eine Potenzialabschätzung statt.

4.3. Avifauna

Die Brutvögel und Nahrungsgäste wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von März bis Juli 2022 (25.03.22, 21.04.22, 28.04.22, 25.05.22, 16.06.22, 18.07.22) durch Herrn Walter Schulz 6x begangen. Zwei Nachtkartierungen fanden am 25.03.22 und 18.07.22 statt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel. Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, Nistmaterial- und Futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wird das Revier abgegrenzt.

4.4. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Die Erfassungen erfolgten im Rahmen 6 maliger Begehungen der Reptilien und 4 maliger Erfassungen der Amphibien durch Timo Jaworek (B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung) im Kalenderjahr 2022. Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesehen. Nachweise wurden GPS-genau erfasst.

Im Folgenden sind die Termine der Begehungen aufgeführt:

- a) Amphibien: 09.03.22, 22.03.22, 22.04.22 (Tag/Nacht), 10.05.22 (Tag/Nacht),
- b) Reptilien: 22.03.22, 02.04.22, 22.04.22 (Tag/Nacht), 10.05.22 (Tag/Nacht), 10.05.22, 17.06.22

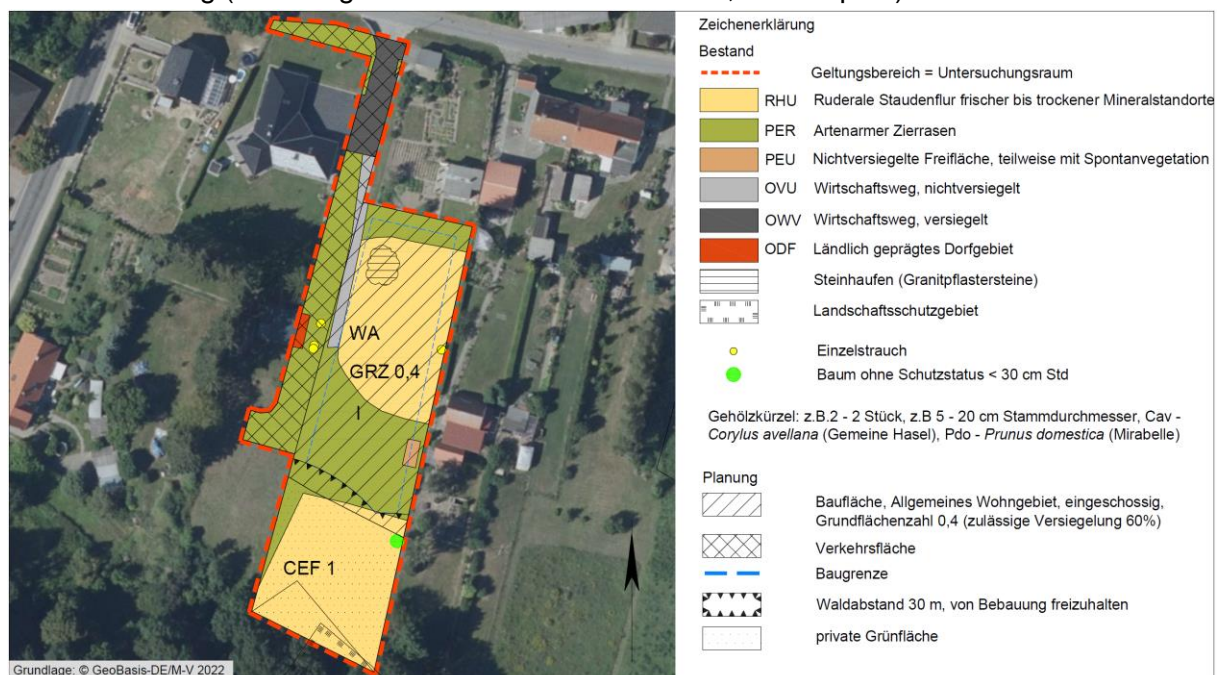
5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor, auf der 0,35 ha großen, überwiegend mit Ruderaler Staudenflur (RHU) und artenarmem Zierrasen (PER) bewachsenen Grünfläche im Siedlungsbereich der Gemeinde Groß Teetzleben, zwei Gebäude für generationsverbundenes Wohnen einschließlich Nebenanlagen zu errichten. Der geplanten Nutzung entsprechend wird das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eingeschossig festgesetzt. Die zulässige Überschreitung der GRZ von bis zu 50 % wurde nicht ausgeschlossen, sodass die maximal zulässige Versiegelung 60 % beträgt. Ein Waldabstand von 30 m ist einzuhalten. Die Planung der Verkehrsflächen führt Richtung Südwest entlang der bereits versiegelten Fläche.

Tabelle 2: Planung

Gepplante Nutzung	Fläche in m ²	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,4	1.810,00		51,94
davon:			
Bauflächen versiegelt 60%		1.086,00	
Bauflächen unversiegelt 40%		724,00	
Verkehrsfläche	762,00		21,87
Grünflächen	861,00		24,71
Wald	52,00		
	3.485,00		98,51

Abb. 5: Planung (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Konfliktplan)



Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchtem Boden und Flächen
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Silhuoettenwirkung)
- 3 Beseitigung potentieller Habitate (Überbauungen, Gehölzbeseitigungen)

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Die Gehölze sind Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Vogelarten. Das Plangebiet ist relativ klein und seitens der umgebenden Wohnbebauung sowie regelmäßiger Mahd beunruhigt. Die Staudenfluren bzw. die Zierrasen eignen sich nicht als Habitat für Bodenbrüter. Die Garage, welche teilweise in die Verkehrsfläche ragt kann Gebäude- und Nischenbrütern als Habitat dienen.

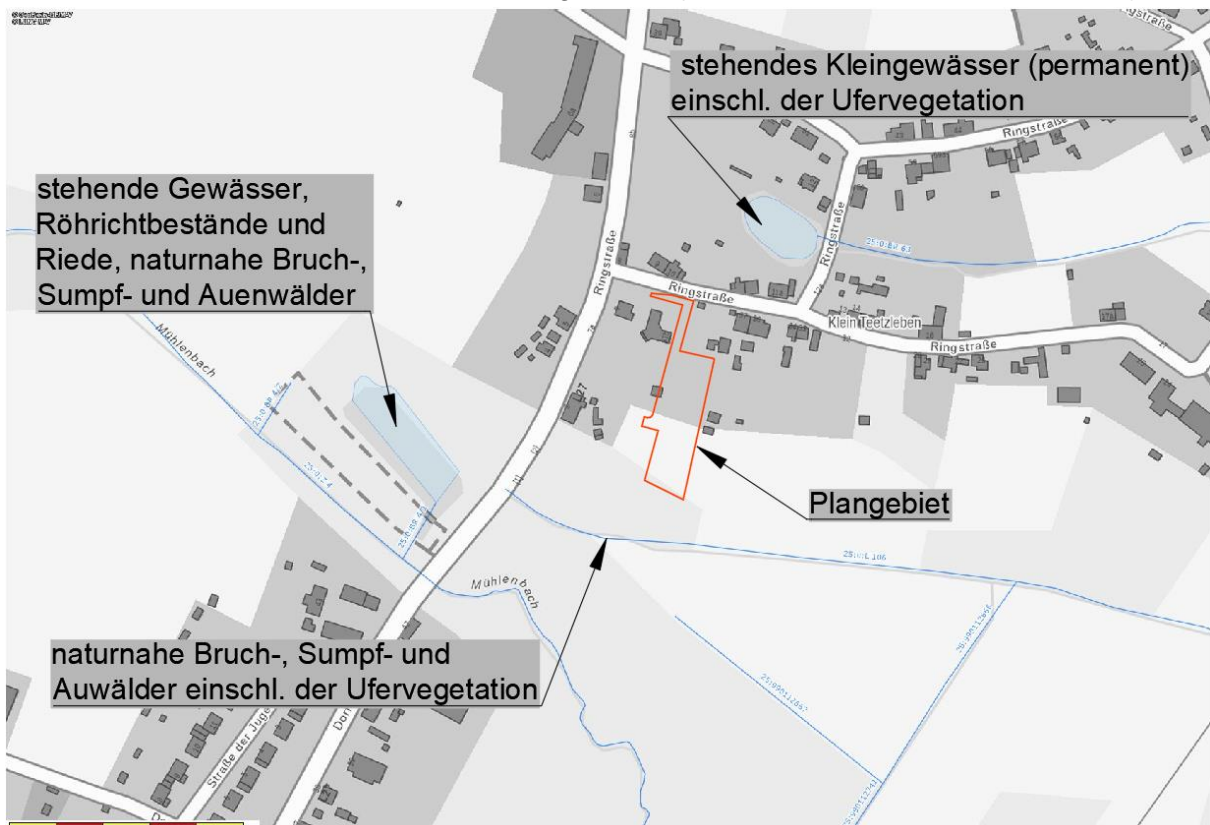
Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2345-1 wurden ab 2012 ein Wiesenweihenhorst, 2014 ein besetzter Weißstorchhorst, zwischen 2011 und 2013 zwei Brut- und Revierpaare des Rotmilans sowie zwischen 2008 und 2016 drei besetzte Brutplätze vom Kranich registriert. Keine der zuvor genannten Arten brütet im Plangebiet. Bei Umsetzung des Vorhabens werden keine Dauergrünlandflächen und somit keine Nahrungsflächen des Weißstorches beseitigt. Die nächstgelegenen Rastgebiete sind mindestens 1 km vom Vorhaben entfernt. Somit werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Groß-, Greif- und rastenden Arten nicht berührt. Im weiteren Verlauf des AFB wird die Brutplatzfunktion der Fläche für die übrigen Arten betrachtet.

und Versteckplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere. Die Pflastersteinschüttung könnte als potenzielles Sommerquartier dienen. Weitere Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes ist sandig jedoch in großen Teilen verdichtet und somit nur partiell grabbar. Die Fläche ist durch regelmäßige Mäharbeiten gestört. Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Reptilien im Untersuchungsraum festgestellt. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Im Geltungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer und somit keine geeigneten Laichhabitate für Amphibien vorhanden. Jedoch wurden im MTBQ 2345-1 2014 der Moorfrosch (*Rana arvalis*) zwischen Wolkow und Wildberg und 2009 die Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) bei Altentreptow beobachtet. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich eine Vielzahl von miteinander vernetzten wasserführenden Fließ- und Kleingewässern. Um Sicherheit über die Funktion des Plangebietes als Landlebensraum zu erlangen wurde daher eine Amphibienkartierung durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierung konnten wandernde Individuen besonders geschützter Arten nachgewiesen werden. Prüfrelevante Arten wurden nicht festgestellt. Das Vorhaben schränkt die Durchgängigkeit des Plangebietes nicht ein. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 7: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)



6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Laut Landesinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (Linfos-MV) wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2345-1 keine Fischotteraktivitäten nachgewiesen. Die nächstgelegene Biberburg befindet sich ca. 70 m südöstlich der Vorhabenfläche, entlang des

Mühlenbaches und war letztlich im Kartierungsjahr 2013/14 besetzt. Aufgrund der bestehenden Umzäunung des Geländes, wird ein Einwandern in das Plangebiet ausgeschlossen. Der südliche Bereich bleibt aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes von der Planung unberührt, sodass Tiere des angrenzenden Mühlbaches weniger gestört werden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Laut Linfos M-V wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2345-1 zwischen 1990 bis 2017 drei Beobachtungen des Eremiten registriert. Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen des Eremiten müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können große Mulmmeiler aufweisen, die die Grundlage für eine stabile Population liefern. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Wasserlebensräume für weitere streng geschützte Käferarten bietet das Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Im Plangebiet wachsen keine Futterpflanzen für prüferelevante Falterarten. Bevorzugte Habitate streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian bzw. Nachtkerzen oder Weidenröschenarten sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	ja
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		ja
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera bien-nis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	gehölz- und gebäudebewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Fledermäuse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der 8 maligen Begehungen wurden die Arten der Tabellen 2 bis 5 festgestellt.

Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Bluthänfling der Tabelle 2 wird im Anhang 2.1 in einem Formblatt einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 3 und 5 (Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung in Gruppen erfolgt in den Anhängen 2.2 und 2.4.

Tabelle 4: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Erhalt, 30 m Waldabstand, Neupflanzung

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Festgestellte ungefährdete Baumbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Neupflanzungen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Neupflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Festgestellte ungefährdete Gebüschbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	Neupflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Festgestellte ungefährdete Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	Ersatzquartiere
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	Ersatzquartiere

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Nahrungsgäste während der Brutzeit

Während und außerhalb der Brutzeit 2022 fanden sich die 23 Vogelarten der Tabelle 6 zur Nahrungsaufnahme oder als Durchzügler im Untersuchungsraum ein. Eine genaue Verortung der Nahrungsgäste fand nicht statt.

Tabelle 8: Festgestellte Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	Neupflanzungen
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*/*			H	[2]/3	I, N, O, S	Neupflanzungen

Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*/*			Ba	[1]/1	N, I, A	Neupflanzungen
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	Neupflanzungen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	Neupflanzungen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	Neupflanzungen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V/*	II		N	[2]/3	I, W, O, Schn	Neupflanzungen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*/*		x	H	[2]/3	A, I, Sp, O	Neupflanzungen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	Neupflanzungen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*/*			H	[2]/3	I, S, O, N	Neupflanzungen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	Neupflanzungen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*/*			H	[1, 3]/2	I, Sp	Neupflanzungen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	Neupflanzungen
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	Neupflanzungen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V/V			N	[1, 3]/2	I	Neupflanzungen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Neupflanzungen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	Neupflanzungen
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*/*	I	x	Ho	[1a], 3/W2	Ks, F, Aa, R, Ap, W, Schn, I	Neupflanzungen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	Neupflanzungen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Neupflanzungen
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	Neupflanzungen
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*/*			Ba, K	[1, 3]/1	W, O, I	Neupflanzungen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	Neupflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.3** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gehölzen festgestellt. Die einzelne Mirabelle im Waldabstand bleibt erhalten. Vier einzelne Sträucher können beseitigt werden. Die Bauarbeiten werden das Gelände tagsüber

beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Maßnahme gem. V1 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Vogelschlag wird durch kleine Fensterfronten, Möblierung und Sonnenschutz vermieden.

Maßnahme gem. V3 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2345-1. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Baugeschehens wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, wird durch Neupflanzungen auf den unbebauten Grundstücksflächen und Ersatznistkästen ausgeglichen.

Maßnahme gem. V1- V2, G1, CEF1 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Innerhalb des Plangebietes entsteht eingeschossige Wohnbebauung, der Umgebung entsprechend. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das umliegende Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Vogelschlag wird durch kleine Fensterfronten, Möblierung und Sonnenschutz vermieden.

Maßnahme gem. V3 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Betriebsbedingt: Die Wohnfunktion bringt verschwindend geringe zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden im Bereich des Plangebietes potenzielle Bruthabitate durch Fällungen beseitigt. Die Beseitigung der Sträucher und die Beunruhigung der Garage führen zum Verlust von Fortpflanzungsstätten und werden durch Anpflanzfestsetzungen von Sträuchern und Bäumen auf unbebauten Grundstücksflächen sowie durch Ersatznistkästen ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Maßnahme gem. G1, CEF1 - siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant - Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: nicht relevant - Die Beunruhigung durch Wohnnutzung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

Das vom Büro Captis Natura festgestellte Lebensraumpotenzial stellt sich gemäß Punkt 6.3 dar.

In der folgenden Tabelle sind die 14 im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten aufgeführt. Potenzielle Quartiere sind in allen Gehölznischen, Spalten und Rissen vorhanden. Das Plangebiet, welches hauptsächlich eine Baulücke und Waldrand umfasst, besitzt ebenfalls eine Bedeutung als Nahrungshabitat.

Tabelle 9: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	IV	x	2	1
Breitflügelgefledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	x	3	3

Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	x	V	2
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	IV	x	D	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	x		4
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	x	V	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	x		3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	x	D	1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	x	V	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	x		4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	x		4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellis pygmaeus</i>	IV	x	D	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	x	V	4
Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	x	D	1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern des **Anhangs 3** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Vier einzelne Sträucher können beseitigt werden. Die Garage und eine Mirabelle bleiben erhalten. Ruderale Staudenflur und artenarmer Zierrasen werden überbaut. Die Bauarbeiten können das Gelände und die ggf. in der Garage vorkommenden Fledermäuse beunruhigen. Dies führt nicht zur Tötung und Verletzung von Individuen.

Anlagebedingt: Plangebiet bleibt durchgängig – nicht relevant

Betriebsbedingt: Immissionen werden sich nicht erhöhen - nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Bauarbeiten lösen keine Tötungen und Verletzungen von Individuen aus, weil keine Quartiersmöglichkeiten beseitigt werden.

Anlagebedingt: Die Durchgängigkeit wird nicht eingeschränkt. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt durch Festsetzung des Waldabstandes und durch Pflanzungen auf den Grundstücken erhalten. Leitlinien werden nicht beseitigt.

Maßnahme: Waldabstand sowie V2; G1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Betriebsbedingt: nicht relevant wegen gleichbleibender Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

• **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und in dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes keine potenziellen Quartiere beseitigt.

Anlagebedingt: keine

Betriebsbedingt: keine

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.**

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind eventuelle Strauchbeseitigungen zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu realisieren.
- V2 In der von Bebauung freizuhaltenen Waldabstandsfläche sind Gehölze zu erhalten und extensives Grünland durch maximal 2 malige Mahd im Jahr zu entwickeln.
- V3 Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden.

Die folgenden Gestaltungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahmen

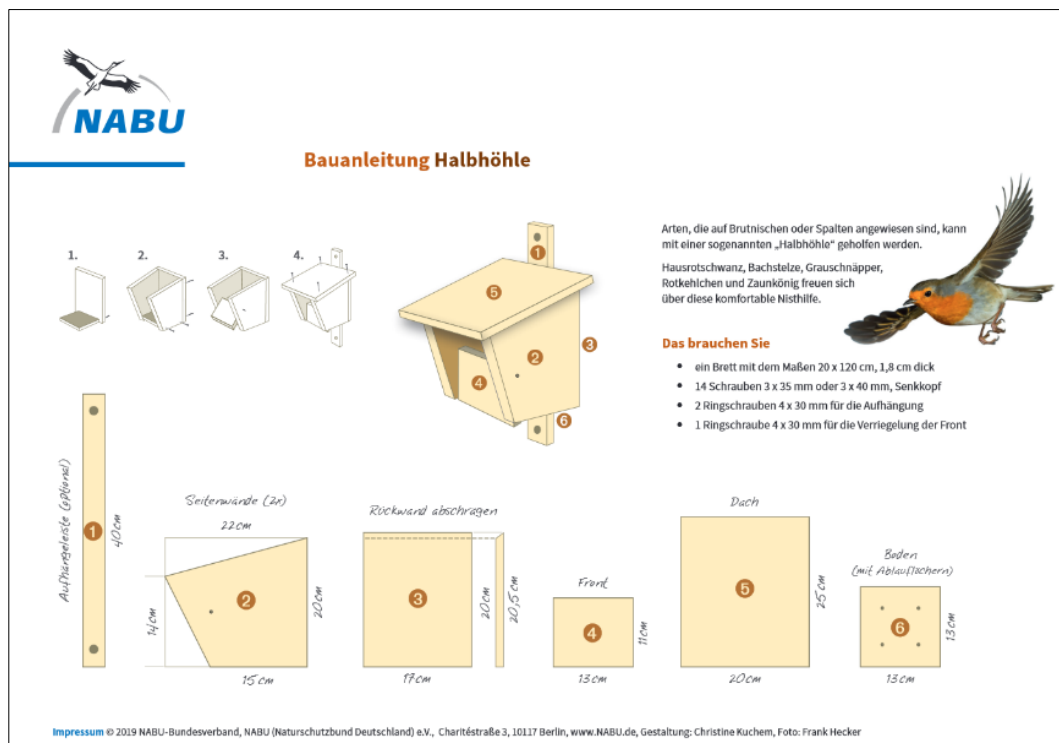
G1 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf der Grünfläche sind pro angefangenen zusätzlichen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 2 Nischenbrüter (Bachstelze, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind 1 Jahr vor Baubeginn an zwei Eschen im Süden des Plangebietes zu installieren.

Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB.

Abb. 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und

10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. Anhang 2 – Formblätter Brutvögel

11.1. Anhang 2.1 –Bluthänfling

Bluthänfling		<i>Carduelis cannabina</i>	
Schutzstatus			
RL MV: V	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input checked="" type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (< 300 m²). Das Nest oder der Nistplatz ist gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Der Bluthänfling ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt < 10-20 Meter (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist, der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar in den Gehölzen <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2345-1 8-20 Brutpaare festgestellt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1-V3, G1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Gehölzen des Plangebietes festgestellt. Die Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			

<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen oder Verletzungen werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Gehölze bleiben erhalten. Mithilfe der Anpflanzfestsetzung wird der Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten ausgeglichen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Gehölze bleiben erhalten. Mithilfe der Anpflanzfestsetzung wird der Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten ausgeglichen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.2. Anhang 2.3 – besonders geschützte Baumbrüter

Amsel (<i>Turdus merula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	
Schutzstatus	
RL MV:	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D:	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Nester oder Nistplätze der in Tabelle 5 aufgeführten Vogelarten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Das heißt, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Es handelt sich um anspruchslose, anpassungsfähige und häufig vorkommende Arten mit geringen Fluchtdistanzen.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Nahezu flächendeckend	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Ungefährdet	
Vorkommen im Untersuchungsraum	

<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: im Baum im Waldabstand Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2345-1, 401-1.000 Brutpaare (BP) der Amsel, 151-400 BP des Grünfinks festgestellt.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen: - V1-V3, G1
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Baumbrüter im Süden prognostiziert. Der Baum bleibt erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (2345-1) einer Art führen. Der Baum bleibt erhalten. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Der Baum bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.4 – besonders geschützte Gebüschbrüter

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: *	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: *	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Nester aller in Tabelle 6 aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Das heißt, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Sträuchern des Plangebietes <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2345-1 151-400 Brutpaare (BP) der Gartengrasmücke festgestellt.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1-V3, G1</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Gebüschbrüter in vier Sträuchern festgestellt. Eventuelle Gehölzbeseitigungen werden außerhalb der Brutperiode durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Anpflanzfestsetzung werden neue Sträucher gepflanzt. Zu erwähnen ist, dass die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit einiger Arten nicht zur</p>	

Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten führen. Außerdem werden die Nester jährlich neu angelegt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Sträucher werden entfernt. Neue Habitats werden durch Anpflanzungen geschaffen. Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Schutzstatus

- | | | |
|-----------------|-------------------------------------|--|
| RL MV: * | <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| RL D: * | <input type="checkbox"/> | streng geschützte Art |
| | <input type="checkbox"/> | MV besondere Verantwortung |

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Nester der in Tabelle 7 aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In Gebäude und Gehölnischen des Plangebietes <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2345-1 51-150 Brutpaare (BP) der der Bachstelze und 51-150 BP des Zaunkönigs festgestellt
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V3, CEF1
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Nischenbrüter an der Garage festgestellt. Diese bleibt erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Garage bleibt erhalten wird aber beunruhigt. Nistkästen werden installiert. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Vorhandene Habitate werden beunruhigt. Nistkästen werden installiert. Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

<p>Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p><i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i></p>
--

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Anhang 3.1 – Mopsfledermaus

Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Schutzstatus	
RL MV: 1	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: 2	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Bäume mit engen Spalten, v.a. hinter abstehender Borke, aber auch Fledermauskästen, Spechthöhlen und Spalten an walddahen Gebäuden dienen als Sommerquartiere. Es kommt häufig zu einem Wechsel der Baumquartiere. Wochenstubenverbände können eine Vielzahl von Quartieren aufweisen. Mopsfledermäuse sind kältetolerant und ziehen bei sehr frostigen Temperaturen in die Winterquartiere, welche in erster Linie frostgeschützte Bunker- und Kelleranlagen sowie Spalten an Bäumen und Gebäuden darstellen. Die Art fliegt 2-5 Meter über dem Boden. Es werden bis zu 10 unterschiedliche Teiljagdbereiche mit Flächengrößen von 0,05-0,7 km² genutzt. Wichtigste Lebensräume sind Wälder, Parks, Waldsäume Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufe. Das Nahrungsspektrum besteht in erster Linie aus Klein- und Nachtschmetterlingen, aber auch Fliegen, Käfern, Netzflüglern und anderen Fluginsekten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boyle und Meing 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> In M-V südlich und westlich von Stralsund verbreitet, bis in den Raum Rostock und Demmin, sowie Vorkommen im Raum südlich von Neubrandenburg, Neustrelitz und Feldberg. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boyle und Meing 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Geringer Alt- und Totholzanteil in den Wäldern, die Beseitigung von Quartierbäumen, Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft und damit verbundener Verlust des Nahrungsangebotes, Straßenbeleuchtung, Abriss von Gebäuden, die als Winterquartiere genutzt werden, Kollisionen im Straßenverkehr (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boyle und Meing 2004).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden</p> <p><u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>	
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- V2; G1</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p>	

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 - Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.2. Anhang 3.2 – Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus		<i>Eptesicus serotinus</i>	
Schutzstatus			
RL MV: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 - 15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km² -26 km². Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenes verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum: an Gebäuden und Bäumen vorwiegend in Sommerquartieren</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden</p> <p><u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- V2; G1</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>			

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

12.3. Anhang 3.3 – Große Bartfledermaus

Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Schutzstatus	
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Wälder und Gewässer. Jagdgebiete weisen Feldgehölze und Hecken auf. Wichtigste Nahrung stellen Schmetterlinge, Spinnen, Zuckmücken, Schnaken, Fliegen dar. Sommerquartiere in Baumhöhlen, Stammanrissen, hinter abstehender Rinde und in Spalträumen von Gebäudefassaden und in Dachräumen. Die Art nimmt gerne Fledermauskästen an. Meist befinden sich die Gebäudequartiere nah an Waldrändern oder an Baumquartieren. Bis zu 13 Teiljagdgebiete mit einer Größe von 1-4 ha, die bis zu 10 km vom Quartier entfernt sind, können genutzt werden. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Denise und Rahmel 2004)</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Die Fledermaus gehört in Deutschland zu den selteneren Arten. Das Areal im Norden Europas reicht bis 65 °Nord (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Denise und Rahmel 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Vorausgegangene Zerstörungen von Auwäldern wirkte sich negativ auf Habitat Eignung für die große Bartfledermaus aus. Weitere Ursachen sind die Zerstörung von Quartieren bei Gebäudesanierungen, durch</p>	

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.4. Anhang 3.4 – Teichfledermaus

Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Schutzstatus	
RL MV: 1	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: D	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Wochenstubenquartiere ausschließlich an Gebäuden, (v.a. Dachraum, Spalten an Stall- und Wohngebäuden), vereinzelt auch Baumhöhlen und Nistkästen. Als Winterquartiere dienen frostfreie Höhlen, Stollen, Bunker und Keller. Die Fledermäuse jagen an größeren stehenden bzw. langsam fließenden Wasserflächen in einer Höhe von 10-60 cm über vegetationsfreien Wasserflächen. Die Jagdgebiete können bis zu 15 km vom Quartier entfernt sein. Wichtigste Beute sind Zuckmücken, Köcherfliegen, Schmetterlinge. Notwendig für das Vorkommen der Art sind störungsarme Wochenstuben und Überwinterungsquartiere, naturnahe Uferbereiche an Gewässern und Insektenreichtum (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye et al. 2004).	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Verbreitet von Nordfrankreich bis zum Jensees. In Deutschland einzelne Wochenstuben in Niedersachsen, M-V, Schleswig-Holstein und Brandenburg (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye et al. 2004).	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Ursächlich für Bestandsrückgänge während der 1970 er Jahre ist eine sehr hohe Pestizidbelastung in der Umwelt. Als weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, die Zerstörung von gewässernahen Baumquartieren durch forstwirtschaftlich bedingte Einschläge sowie eine Lebensraumzerschneidung durch Funktionsverlust der traditionellen Flugrouten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye et al. 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden	
Lokale Population: unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2; G1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12.5. Anhang 3.5 – Wasserfledermaus

Wasserfledermaus		<i>Myotis daubentonii</i>	
Schutzstatus			
RL MV: 4	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u>			
Als Wochenstubenquartiere werden insbesondere Baumhöhlen genutzt, die sich im Stammbereich von Laubbäumen befinden. Hierbei vor allem alte ausgefalte Specht Höhlen, Stammrisse, Spalten, Astlöcher und Fledermauskästen. Vorwiegend Randständig gelegen Bäume werden oft besiedelt. Ein Wochenstubenverband			

kann bis zu 40 Baumhöhlen im Jahresverlauf besiedeln, welche in Abständen von bis zu 2,6 km auseinander liegen und sich auf einer Fläche bis zu 5,3 km² befinden. Die Quartiere der Männchen sind häufig in Baumhöhlen, Spalträumen von Brücken und unterirdischen Quartieren zu finden. Winterquartiere kennzeichnen sich als Höhlen, Stollen, Keller, Bunkeranlagen, die stets frostfrei sind und eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse. Die Gewässer sind mit Gehölzbestandenen Ufern ausgestattet. Wichtigste Beutetiere sind Zuckmücken, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer und Schmetterlinge (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Dietz und Boye 2004).

Vorkommen in M-V:

Ein Areal, was sich von Westeuropa bis Ostsibirien und Ostchina erstreckt. Die Art ist in Europa bis zu 63 Breitengrad verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Dietz und Boye 2004).

Gefährdungsursachen:

Durch die Fällung von Quartierbäumen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen, durch hohe Störungsintensitäten, Abriss oder Umnutzung von Winterquartieren, Kollisionen und Lebensraumzerschneidung durch den Straßenverkehr (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Dietz und Boye 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V2; G1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12.6. Anhang 3.6 – Großes Mausohr

Großes Mausohr

Myotis myotis

Schutzstatus

- RL MV: 2** Anh. IV FFH-Richtlinie
- RL D: V** streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Dachstühle mit großen Dachböden (z.B. in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Schulen und Gutshäusern), die frei von Zugluft und störungsarm sind, dienen als ideale Wochenstubenquartiere. Große Bindung der Wochenstubenkolonien an die Quartiere, über viele Jahre hinweg Nutzung. Sommerquartiere auch in Spalten und Höhlen an Gebäuden, in unterirdischen Stollen und Baumhöhlen, Nistkästen an Brücken werden angenommen. Jagdgebiete mit geringer Bodenbedeckung, z.B. auf frisch gemähten Wiesen, Weidegrünland, abgeernteten Feldern. Die Reviergröße liegt bei 30-35 ha im Umkreis von 15 km an das Quartier. Wichtigste Nahrungsquelle sind Laufkäfer. Bei den Wochenstubenkolonien ist eine Landschaft mit mindestens 40 % Waldfläche und ein Aktionsraum von 800 km² notwendig. Als Winterquartiere kommen unterirdische Höhlen und große Keller in Frage. Typisch für diese Fledermausart sind regionale Wanderungen zwischen den Quartieren mit Entfernungen von bis zu 200 km (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

Vorkommen in M-V:

Das Hauptvorkommen des großen Mausohrs in DE liegt in den wärmebegünstigten Mittelgebirgen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen auf Rügen, in Waren/Müritz und in Burg Stargard bestätigt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

Gefährdungsursachen:

Hauptgefährdungsursache liegt in den Anwendungen von Pestiziden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Einsatz toxischer Holzschutzmittel bis in die 1970 er Jahre. Diese Gifte reicherten sich in der Umwelt an und führten zu einer massiven Verringerung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse. Weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, Lebensraumzerschneidung und Zerstörung von Baumhöhlen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V2; G1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitats gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.7. Anhang 3.8 – Fransenfledermaus

Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Schutzstatus	
RL MV: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nutzt Wälder vom Tiefland bis zur Baumgrenze in den Gebirgen, dabei werden alle Waldtypen angenommen. Die Sommerlebensräume befinden sich im Wald und Siedlungsbereich. Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Rindenspalten, Fledermauskästen, vereinzelt auch an Gebäuden. Die Jagdgebiete konzentrieren sich auf offene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Weiden, Heckenstrukturen und Gewässer; ab den Sommermonaten auch in Wäldern, teilweise auch in Kuhställen. Wichtigste Nahrungsquellen sind Webspinnen, Weberknechte, Käfer und Schmetterlinge; aber auch Hundertfüßer, Asseln und gewässerbewohnende Insekten. Eine Entfernung von 4 km bis zu den Quartieren ist möglich. Sehr strukturgebundene Art, die sich an linearen Strukturen auf ihren Flugrouten orientiert. Überwinterung in Höhlen, Stollen und Kellern, oberirdischen Gebäuden. Von März-April und Oktober-November werden Durchzugsquartiere aufgesucht (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004).	
<u>Vorkommen in M-V:</u> In fast ganz Europa verbreitet bis 60° N. In Deutschland in allen Bundesländern vorkommend. Für M-V keine genauen Angaben (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004).	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen fehlt es in den Wäldern angeeigneten Quartieren. Im Siedlungsbereich sind Gebäudesanierungen und Modernisierungen ausschlaggebend für die Gefährdung der Fransenfledermaus (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden Lokale Population: unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2; G1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle	

Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.8. Anhang 3.9 – Kleiner Abendsegler

Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Schutzstatus	
RL MV: 1	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: D	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Wälder, hauptsächlich Buchenmischwälder mit hohem Altholzanteil. Als Jagdgebiete dienen Wälder mit Randstrukturen. Die Aktionsradien liegen bei 1,5 km²-6 km². Als Sommerquartier kommen verschiedene Baumhöhlen infrage, Fledermauskästen werden ersatzweise angenommen. Wochenstubenquartiere können aus einem Verbund von 50 Quartieren auf 300 ha bestehen. Bei saisonalen Ortswechsellern werden weite Strecken zurückgelegt. Wichtigste Beutetiere sind Nachtfalter, Zweiflügler und Köcherfliegen (Jens Berg und Volker Wachling, verändert nach Schorcht und Bove 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Aus allen Bundesländern Deutschlands bekannte Vorkommen. Keine Meldungen aus dem Winterhalbjahr. In Mecklenburg-Vorkommen sehr geringe Nachweisdichte. (Jens Berg und Volker Wachling, verändert nach Schorcht und Bove 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Gefährdungen bestehen vor allem in einem fehlenden Strukturangebot in forstwirtschaftlich genutzten Wäldern, während Sanierungsarbeiten an Gebäuden und durch WEA (Jens Berg und Volker Wachling, verändert nach Schorcht und Bove 2004)</p>	

<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden</p> <p><u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- V2; G1</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinterten Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</p>

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12.9. Anhang 3.10 – Großer Abendsegler

Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Schutzstatus	
RL MV: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Eine große Bandbreite an Lebensräumen und Jagdhabitaten wird besiedelt. Bei der Jagd können bis zu 2,5 km vom Quartier entfernte Strecken zurückgelegt werden. Wichtigste Nahrung stellen Zuckmücken, Schnaken, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Schmetterlinge dar. Als Quartiere kommen Spechthöhlen in Laubbäumen in Betracht, v.a. von Buchen, die sich in Waldrand-Nähe oder entlang von Wegen befinden. Sommer- und Winterlebensräume können weit voneinander entfernt liegen. Im Jahresverlauf können mehr als 60 Höhlen besiedelt werden. Außerdem werden auch Fledermauskästen, Hohlräume an Gebäuden und Felsspalten angenommen. Sehr weite Strecken werden bei Saisonwanderungen zurückgelegt. Große Ansammlungen in Talräumen großer Flüsse und Seengebiete während der Wanderungszeit (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Vorkommen in ganz Deutschland, vorwiegend in Norddeutschland. Besondere Verantwortung durch geografische Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursachen liegen in dem Verlust von Quartieren durch forstwirtschaftliche und pflegerische Maßnahmen, durch Kollisionen im Straßenverkehr und Todesfälle in WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden Lokale Population: unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2; G1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.10. Anhang 3.11 – Rauhaufledermaus

Rauhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Schutzstatus	
RL MV: 4	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u>	
In reichstrukturierten Waldhabitaten wie Laubmischwäldern, feuchten Niederungswäldern, Nadelwäldern und Parklandschaften zu finden. Jagdgebiete mit einer Fläche bis zu 8 ha liegen in Wäldern und Waldrändern, auch an Gewässern. Die sommerlichen Aktionsräume umfassen 10-22 km². Die einzelnen Jagdhabitats	

können vom Quartier bis zu 6,5 km weit entfernt sein. Bevorzugte Quartiere sind Baumhöhlen und Stammrisse, aber auch Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden und Fledermauskästen. Paarungsquartiere befinden sich an exponierten Stellen in der Nähe von Landschaftsstrukturen. Winterquartiere stellen Baumhöhlen, Holzstapel, Spalten in Gebäuden und Felswänden dar. Rauhauffledermäuse sind sehr strukturgebundene Arten, die sich an linearen Strukturen bei ihren Flugrouten orientieren. Wichtigste Beutetiere sind Zuckmücken, Köcherfliegen und Eintagsfliegen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004).

Vorkommen in M-V:

Wochenstuben in Deutschland weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung ungehinderter Zugwege und Überwinterungsgebiete. M-V und Brandenburg sind verantwortlich für die Erhaltung der Reproduktionsgebiete (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004).

Gefährdungsursachen:

Wesentliche Ursachen für die Gefährdung sind Quartierszerstörungen durch Maßnahmen der Forstwirtschaft, ein verringertes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden in der intensiven Landwirtschaft und die Zerschneidungswirkungen durch WEA und Straßen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V2; G1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.11. Anhang 3.12 – Zwergfledermaus

Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Schutzstatus

RL MV: 4 Anh. IV FFH-Richtlinie

RL D: * streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:

In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Gefährdungsursachen:

Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V2; G1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitats gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.12. Anhang 2.13 – Mückenfledermaus

Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Schutzstatus	
RL MV: nicht bekannt	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: D	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Stärker auf wassernahe Lebensräume angewiesen als Zwergfledermaus. Gewässer und deren Randbereiche während der Tragzeit und Jungenaufzucht wichtige Jagdgebiete. Im sonstigen Jahresverlauf breiteres Spektrum an genutzten Lebensräumen, z.B. Randbereiche und Vegetationskanten. Als Wochenstubenquartiere dienen Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände. Die Art nutzt aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Das Nahrungsspektrum dieser Art umfasst Zweiflügler, Hautflügler, Netzflügler, zu geringem Teil auch andere Arten von Fluginsekten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Flächige Verbreitung in Deutschland. Zahlreiche Vorkommen in M-V (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Anfälligkeit für Beeinträchtigungen der Quartiere durch forstwirtschaftliche Arbeiten und Sanierungsmaßnahmen in Siedlungen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden	
Lokale Population: unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2; G1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	
Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.13. Anhang 2.14 – Braunes Langohr

Braunes Langohr *Plecotus auritus*

Schutzstatus

- | | | |
|-----------------|-------------------------------------|------------------------|
| RL MV: 4 | <input checked="" type="checkbox"/> | Anh. IV FFH-Richtlinie |
| RL D: V | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt |

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt Tiefländer und Mittelgebirgsregionen, waldarme Gebiete werden gemieden. Als Jagdgebiete dienen Wälder, Waldränder, Gebüsche, Hecken, Obstplantagen, Parks, Gärten. Die Wälder können verschiedene Typen annehmen, bevorzugt werden aber mehrschichtige Laubwälder. Aktionsraum nimmt eine Größe von 1-40 ha an, häufig 500 Meter Umkreis um das Quartier herum. Jagdgebiete nehmen eine Fläche von bis zu 4 ha ein. Baum- und Gebäudequartiere werden im Sommer bezogen. Dabei werden nicht nur Baumhöhlen besiedelt, sondern auch sämtliche Spalträume. Auf Dachböden in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern zu finden. Winterquartiere werden in Höhlen, Stollen, Keller mit Temperaturen zwischen 3-7°C aufgesucht. Ortswechsel finden nur über kurze Entfernungen statt, unter 30 km. Bevorzugte Nahrung: Nachtfalter, Heuschrecken, Zweiflügler, Wanzen; im Frühjahr und Herbst Spinnen, Weberknechte, Ohrwürmer und Raupen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:

In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, seltener im Tiefland. Häufiger in waldreichen Mittelgebirgsregionen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).

Gefährdungsursachen:

Vergiftungen, die durch den Kontakt mit Holzschutzmitteln auftraten, Quartiersverluste infolge forstwirtschaftlicher Nutzung und durch das Sanieren von Dachstühlen, Verlust von Jagdlebensräumen (Aufgabe von

Streuobstwiesen, extensiv genutzter Gärten), Todesfälle im Straßenverkehr, unterirdische Winterquartiere werden abgerissen, verschlossen oder anderweitig genutzt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V2; G1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

<p>Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p><i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i></p>
--

12.14. Anhang 2.15 - Zweifarbfledermaus

Zweifarbflodermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
Schutzstatus	
RL MV: 1	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: D	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Jagdgebiete über Gewässern, Wiesen, Wald, in Siedlungen, über offenen Agrarflächen. Wochenstubenkolonien auf mehrere Quartiere verteilt, häufiger Wechsel der Quartiere möglich. Die Größe der Jagdflächen liegt bei etwa 14,8 km². Wochenstuben können sich in Gebäudespalten, Zwischendächern, Rolladenkästen und Felsspalten befinden, aber auch vereinzelt in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Winterquartiere werden an sehr hohen Gebäuden in Siedlungen aufgesucht. Die Art führt weite saisonale Wanderungen durch. Bevorzugte Nahrung: Zuckmücken/ andere Dipteren, Blattläuse (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Regelmäßiges Vorkommen in Deutschland in östlichen und südlichen Bundesländern. Wochenstubennachweise konnten vereinzelt in M-V, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Bayern getätigt werden (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Todesfälle durch Kollisionen im Straßenverkehr und mit Windkraftanlagen, Verluste der Quartiere durch Sanierungen, Umbauten, Verschluss von Einflugs-Möglichkeiten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye 2004).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden</p> <p><u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- V2; G1</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p>	

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13. Anhang 4 – Fotoanhang



Bild 01 Blick Richtung Süden auf nichtversiegelten Weg



Bild 02 Ruderale Staudenflur mit Landreitgras im Nordosten, Blickrichtung Süden



Bild 02 Regelmäßig gemähter Artenarmer Zierrasen auf der Fläche, Blickrichtung Süden



Bild 03 Garage (teilweise im Plangebiet), Baumreihe aus Fichten westlich des Plangebietes



Bild 06 Südlich des Plangebietes liegende Biotope, Blickrichtung Süden



Bild 07 Ruderale Staudenflur mit Land-Reitgras im Süden



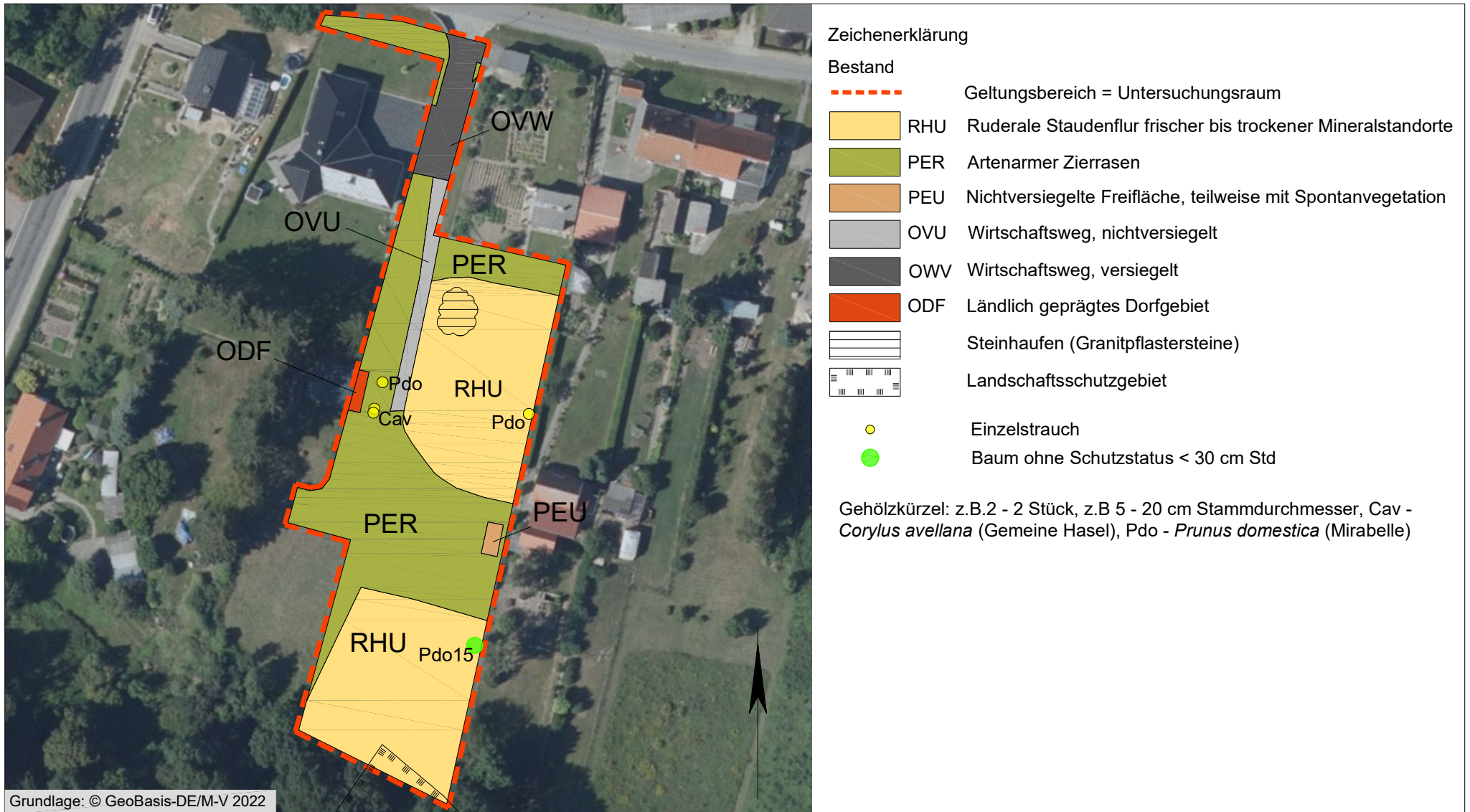
Bild 08 Plangebiet in Blickrichtung Norden



Bild 09 Granitpflastersteine östlich des nichtversiegelten Weges

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben" der Gemeinde Groß Teetzleben

Bestandplan



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 03954225110 01707409941

Blatt- Nummer: 1

Datum: 24.02.2023

Maßstab: 1: 1.000

Bearbeiter: T. Becker

INGENIEURBÜRO DIPL.-ING. A. HOFMANN

UNABHÄNGIG BERATENDE

INGENIEURE FÜR BODENMECHANIK, ERD- UND GRUNDBAU



Nr. 101355 QM15

IBEG

Ing.-Büro Dipl.-Ing. A. HOFMANN · Feldmark 7 · 17034 Neubrandenburg

Frau
HEIKE HEINZ

Prenzlauer Strasse 40
17034 Neubrandenburg

Dipl.-Ing. Andreas Hofmann

17034 Neubrandenburg

Feldmark 7

Telefon: (03 95) 36 94 54 - 0

Fax: (03 95) 36 94 54 - 44

e-mail: info@ib-a-hofmann.de

Bankverbindung:

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

BLZ: 150 502 00 Kto.-Nr.: 30 30 412 929

Steuer-Nr.: 072/232/02963

EINGEGANGEN 25. Feb. 2022

Geotechnischer Bericht

- Baugrundbeurteilung / Gründungsberatung -

Bauvorhaben : *Neubau Wohnhaus mit Garage und Werkstatt **Frau HEINZ***
in **17091 Klein Teetzleben**, Ringstrasse 37c

(Flur 1, Flurstücke 84/3 + 4 und 85)

(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)

Registrier Nr. : 42008

Geotechnische

Kategorie : 1

Neubrandenburg, den 24.02.2022

Inhalt:

	Seite
1. Vorgang und Bauwerk	2
2. Baugrundverhältnisse	3
2.1 Geologische Situation	3
2.2 Ergebnisse der Bodenaufschlüsse	3
2.3 Laborergebnisse	8
2.4 Bodenkennziffern	10
3. Tragfähigkeit des Baugrundes / Gründungsvorschlag	10

Anlagen:

- / 1 / Übersichtskarte (M 1: 25 000)
Lageplanauszug (M 1 : 500) mit eingetragenen Bodenaufschlussansatzpunkten
- / 2 / Bohrprofile der Kleinbohrungen BS 1 ... BS 7 (mit Legende) und Messprotokolle der Rammsondierungen RS 1 + RS 2 (DPL 5 n. TP BF-StB)
- / 3 / Laborergebnisse
- / 4 / Fundamentdiagramm

1. Vorgang und Bauwerk

In der *Gemeinde Groß Teetzleben* (Amt Treptower Tollensewinkel / Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) ist im Ortsteil **Klein Teetzleben** auf dem Grundstück „**Ringstraße 37c**“ (Teilflächen von Flur 1, Flurstücke 84/3 + 84/4 und 85) der Neubau eines nicht unterkellerten **Einfamilienwohnhauses** mit angrenzendem Gebäudeensemble vorgesehen.

Das eingeschossige **Wohngebäude** (Grundfläche – ca. 23 m x 7,25 m) sowie die beidseitigen Ergänzungsbauten (Werkstatt: 16 m x 7,25 m // Garage: 12,5 x 7,25 m) sollen nach den vorliegenden Angaben freistehend (auf einer ehemals gärtnerisch genutzten Fläche) errichtet werden.

Das potentielle Bebauungsareal wies zum Zeitpunkt der Aufschlussarbeiten augenscheinlich keine Bebauung auf.

Die Bauherrenschaft **Frau Heinz**, Neubrandenburg, beauftragte unser Büro mit der Erkundung der lokalen Baugrundverhältnisse am potentiellen Bbauungsstandort und der Durchführung erforderlicher bodenphysikalischer Laboruntersuchungen.

Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse war ein Geotechnischer Bericht mit Aussagen zur Tragfähigkeit der anstehenden Böden sowie entsprechenden Gründungsvorschlägen zu erarbeiten.

Die Feldarbeiten wurden durch den büroeigenen Sondiertrupp am 25.01.2022 getätigt.

2. Baugrundverhältnisse

2.1 Geologische Situation

Der Untersuchungsraum befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung (n. LUNG 2002) in der Landschaftszone "Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte", speziell in der Großlandschaft "Oberes Tollensegebiet".

Geologisch liegt dieser Raum nördlich der Haupttrandlage des *Mecklenburger Stadiums* der *Weichselkaltzeit* und ist somit vorwiegend durch den **Geschiebelehm** und **-mergel** der Grundmoräne geprägt, welcher in unterschiedlichen Stärken und Tiefenlagen **Sandstreifen** bzw. **-schichten** als Zwischenmittel (in stark wechselnder Mächtigkeit) aufweist.

Nach einschlägigen hydrologischen Kartenwerken (Grundwasserisohypsenkarte) liegt der 1. pleistozäne (oberflächennahe) Grundwasserleiter bei > 5... 10 m unter Flur.

Infolge der möglichen Wechsellagerung von nichtbindigen und bindigen Böden, ist lokal mit *oberflächennahen Stauvernässungen* in unterschiedlichen Tiefen zu rechnen.

2.2 Ergebnisse der Bodenaufschlüsse

Zur Erkundung der lokalen Baugrundverhältnisse erfolgten innerhalb der potentiellen Bauwerksgrundfläche insgesamt sieben direkte Bodenaufschlüsse (BS 1 ... BS 7) als Rammkernsondierungen (Sondendurchmesser: 50 / 36 mm) mit einer Endtiefe von $t_{\max} = 7,8$ m unter Oberkante Gelände (OKG).

Darüber hinaus erfolgte an den Ansatzpunkten der **BS 1 + BS 3** jeweils ein indirekter Bodenaufschluss als Rammsondierung (**RS 1 + RS 2**) mit der **leichten** Rammsonde (**DPL 5** nach TP BF-StB) bis zu einer Endtiefe von $t_{\max} = 5,0$ m unter OKG, um korrelativ Rückschlüsse auf die Lagerungsdichte / Baugrundfestigkeit der oberflächennah anstehenden Böden zu ermöglichen sowie standortbezogene Bemessungskennwerte abzuleiten.

Bei den Aufschlussarbeiten wurden die Sondieransatzpunkte mittels Höhennivellement eingemessen, wobei auf den übergebenen Planunterlagen dokumentierte Höhenpunkte als Bezug genutzt wurden.

Die Lage der Bodenaufschlussansatzpunkte ist auf dem übergebenen Lageplan (siehe Anlage /1/) dargestellt.

Aus kennzeichnenden Bodenschichten wurden während der Erkundungsarbeiten gestörte *Erdstoffproben* entnommen, um laboranalytisch Körnungslinien und weitere Bodenkennwerte zu erarbeiten.

Die detaillierten Laborergebnisse sind als Anlage / 3 / beigefügt.

⇒ **BODENVERHÄLTNISSE**

→ Kleinbohrungen

Die Ansprache der Böden erfolgte nach DIN EN ISO 14688-1. Eine Zusammenfassung der ermittelten Bodenarten unter bautechnischen Gesichtspunkten wurde nach DIN 18 196 vorgenommen.

Die Darstellung der farbigen Bohrprofile erfolgt nach DIN 4023.

Detaillierte bohrpunktbezogene Angaben zu Haupt- und Nebenanteilen sowie Beimengungen und Beschaffenheit sind den Bohrprofilen (siehe Anlage / 2 /) zu entnehmen.

- **Deckschichten / Oberboden**

Im aktuell unbefestigten Baufeld wurden oberflächlich beginnend organogene Böden (mit wechselndem Schluff- und Humusgehalt) ermittelt, die unter bautechnischen Gesichtspunkten als

humose Sande

(Bodengruppe n. DIN 18 196: **OH**)

einzustufen sind.

Sie wurden bei den punktuellen Sondierbohrungen mit (lokalen) Schichtunterkanten von ca. 0,3 m ... 0,6 m unter OKG (UK bei ca. 23,4 ... 23,9 m NHN → beachte: Geländeneigung nach Süd-West) aufgeschlossen und entsprechen erfahrungsgemäß dem Bewirtschaftungshorizont infolge der früheren gärtnerischen Nutzung.

Sie waren durch eine *leichte ... mittlere* Bohrbarkeit gekennzeichnet, was erfahrungsgemäß auf eine **lockere ... mitteldichte Lagerung** des Bodenmaterials verweist.

⇒ *Auf Grund einer möglichen anthropogenen Beeinflussung bzw. weiterer aus dem nahen Untersuchungsgebiet vorliegender Erkundungsergebnisse/ historischer Unterlagen, sind eine wechselnde Schichtmächtigkeit der Deckschichten und eine unterschiedliche horizontale Ausdehnung zwischen den punktuellen Bodenaufschlüssen auf kürzester Entfernung nicht auszuschließen.*

- **Untergrund**

Unterhalb der o.g. Deckschichten wurden grob- bzw. gemischtkörnige Böden mit einem Feinkornanteil (Korngröße < 0,063 mm) von < 5 % bzw. > 5 ... 25 % aufgeschlossen, die unter bautechnischen Gesichtspunkten als

enggestufte Sande

(Bodengruppe n. DIN 18 196: **SE**)

bzw.

Sand - Schluff - Gemische

(Bodengruppen n. DIN 18 196: **SU / SU***)

zu klassifizieren sind.

Die Zusammensetzung dieser Sande mit wechselndem Schluffgehalt wird (genesebedingt) durch die Hauptkornfraktionen Mittel- und Feinsand bestimmt. Untergeordnet sind auch Grobsand und kiesige Anteile eingelagert.

Die *leichte ... mittlere* Bohrbarkeit der o. g. Böden entspricht erfahrungsgemäß einer mitteldichten Lagerung des Bodenmaterials (mit lokalen Lockerzonen).

Während die nahezu kohäsionslosen Böden (auf Grund der geringeren Endteufe) bei **BS 5** bis zur realisierten Aufschlußendteufe aushalten, wurden bei den restlichen punktuellen Bodenaufschlüssen als Profilabschluss **bindige Böden** nachgewiesen, welche in Form von *gemischt-körnigen Böden* mit einem Feinkornanteil (Korngröße < 0,063 mm) von > 15 ... 40 % anstehen und unter bautechnischen Gesichtspunkten als

Sand – Schluff / (Ton) - Gemische

(Bodengruppe n. DIN 18 196: SU)*

auszuweisen sind.

Zum Zeitpunkt der Feldaufnahmen (Februar 2022) besaß das durchteufte bindige Bodenmaterial (bei einem natürlichen Wassergehalt von $w_n \sim 9 \dots 13 \%$) überwiegend die aktuelle Zustandsform ***steif*** bzw. ***steif ... halbfest***.

Dieses Bodenmaterial reagiert auf hydrologische sowie dynamische Beeinflussungen mit Zustandsänderungen, was eine entsprechende Entfestigung zur Folge hat.

Die aufgeschlossenen bindigen Böden repräsentieren bei einem entsprechenden Kalkgehalt, einem weiten Kornspektrum und eingelagerten Geschieben den standörtlichen

Geschiebemergel (Mg).

- *Die Erkundungsergebnisse bestätigen die Kenntnisse zur Genese des Gebietes, wobei das untersuchte Areal unterhalb von humosen Deckschichten durch nichtbindige Böden mit unterlagernden bindigen Geschiebemergelformationen geprägt ist.*

→ Rammsondierungen

Zur korrelativen Bestimmung der Lagerungsverhältnisse der nichtbindigen Böden bzw. Ermittlung (standortbezogener) bemessungswirksamer Bodenkennwerte erfolgte an den Aufschlussansatzpunkten der Kleinbohrungen **BS 1 + BS 3** jeweils ein *indirekter Bodenaufschluss* als Rammsondierung **RS 1 + RS 2** mit der **leichten Rammsonde** (DPL 5, Spitzenquerschnitt: 5 cm², Fallgewicht: 10 kg, Fallhöhe: 50 cm // entsprechend TP BF - StB).

Die bei den ausgeführten Rammsondierungen für den *oberen Profilschnitt* (bis ca. 1 m unter OKG) ermittelten Schlagzahlen je 10 cm Eindringtiefe von $N_{10,DPL 5} < 6 \dots 8$ bestätigen die bei den direkten Aufschlüssen registrierte

lockere ... mitteldichte Lagerung

(0,25 < D < 0,45)

der in diesem Profilsbereich erkundeten nichtbindigen Böden.

Unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten bei ähnlichen Bodenverhältnissen aus dem Untersuchungsgebiet lässt sich für die tieferliegenden *Sande mit wechselndem Schluffgehalt* aus den ermittelten Schlagzahlen ($N_{10, DPL 5} \sim 10 \dots 30$) eine überwiegend

mitteldichte Lagerung

(0,35 < D < 0,5)

ableiten.

Unregelmäßigkeiten im Verlauf der Widerstandslinien deuten auf ein Vorhandensein von Hindernissen (Steine o.ä. ?) bzw. Lockerzonen in unterschiedlichen Teufen hin, was sich auch im Zuge der Bohrarbeiten bei den direkten Bodenaufschlüssen bestätigte.

Die Erkenntnisse aus den direkten Bodenaufschlüssen bzgl. der aktuellen Zustandsform konnte durch die Rammsondierungen bestätigt werden.

⇒ *In den durchteuften Bodenschichten waren zum Zeitpunkt der Felddaufnahme (Januar 2022) organoleptisch keine Besonderheiten erkennbar, die auf umweltrelevante Verunreinigungen hinweisen.*

Werden im Zuge der Erdarbeiten entsprechende Auffälligkeiten festgestellt, ist der Auftraggeber umgehend zu informieren.

⇒ WASSERVERHÄLTNISSE

Zum Zeitpunkt der Feldaufnahmen (Januar 2022) wurde bis zur realisierten Aufschlussendteufe - ca. 8 m unter OKG / rd. 16 m NHN - **keine** hydrologische Beeinflussung der durchteuften Böden (Sand von Geschiebemergel unterlagert) ermittelt.

2.3 *Laborergebnisse*- Korngrößenverteilung

Zur zuverlässigen Einordnung der erkundeten Böden in Bodengruppen nach DIN 18 196 wurden **Körnungslinien** (n. DIN EN ISO 17892-4) sowie weitere Bodenkennwerte erarbeitet und dabei folgende Kornverteilung nach Tabelle 1 ermittelt:

Tabelle 1: **Korngrößenverteilung**

BS	Entnahmetiefe [m unter OKG]	Bodengruppe nach DIN 18 196	Bezeichnung nach DIN 4023	Kornanteil < 0,063 mm [%]	k-Wert korrelativ ¹⁾ [m/s]
1	0,40 – 2,50	SU	fS, ms, u ⁺	8,3	4 * 10 ⁻⁵
2	0,30 – 1,50	SE	fS, ms*	3,8	6 * 10 ⁻⁵
	3,20 – 6,00	SU*	S, u, t ⁺ , g ⁺	36,2	6 * 10 ⁻⁸
3	0,70 – 2,00	SE	fS, ms	4,4	6 * 10 ⁻⁵
4	0,30 – 1,80	SU	fS, ms, u ⁺	12,3	1 * 10 ⁻⁵
6	1,00 – 3,70	SU	fS, ms*, u ⁺	9,5	3 * 10 ⁻⁵

¹⁾ n. HAZEN - d₆₀/d₁₀ bzw. KUSAB – d₂₀

- Glühverlust

An ausgewählten Bodenproben wurde der **Glühverlust** (n. DIN 18 128) ermittelt, wobei die Ergebnisse in der Tabelle 2 zusammengefasst sind:

Tabelle 2: Glühverlust

BS	Entnahmetiefe [m unter OKG]	Bodengruppe (n. DIN 18 196)	Glühverlust V _{gl} [%]
1	0,00 – 0,40	OH	4,2
6	0,00 – 0,60	OH	3,8

- Zustandsgrenzen

Die laboranalytische Untersuchung von repräsentativen Proben der bindigen Böden hinsichtlich der Bestimmung der **Zustandsgrenzen** (n. DIN EN ISO 17 892-12) ergab folgende Ergebnisse nach Tabelle 3:

Tabelle 3: Zustandsgrenzen (nach ATTERBERG)

BS	Entnahmetiefe [m unter OKG]	Bodengruppe nach DIN 18196	nat. Wasser- gehalt w [%]	Fließ- grenze w _L [%]	Ausroll- grenze w _P [%]	Plastizi- tätszahl I _P [%]	Kon- sistenz- zahl I _C	Konsistenz- zustand (in situ)
2	3,20 - 6,00	SU*	11,8	17,3	11,8	5,5	1,01	steif - halbfest
4	2,40 – 6,00	SU*	13,0	18,4	12,1	6,3	0,86	steif

Die Feldansprache wird durch die Laboruntersuchungen, deren detaillierte Ergebnisse in Anlage / 3 / zu finden sind, weitgehend bestätigt.

2.4 Bodenkennziffern

Auf der Grundlage der Laboruntersuchungen, der Feldansprache und DIN 1055 sowie aus Erfahrungswerten vergleichbarer Baumaßnahmen werden für die anstehenden Böden folgende **charakteristischen Werte von Bodenkenngrößen** nach Tabelle 4 angegeben:

Tabelle 4: charakteristische Werte von Bodenkenngrößen

Boden- gruppe nach DIN 18 196	Lage- rungs- dichte / Kon- sistenz	Boden- klasse nach DIN 18 300 ¹⁾	Wichte/ Auftrieb γ' [kN/m ³]	Wichte erd- feucht γ [kN/m ³]	Reibungs- winkel φ'_k [°]	Kohä- sion c'_k [kN/m ²]	Steife- modul E_s ²⁾ [MN/m ²]	k-Wert (geschätzt) [m/s]	Frost- emp- find- lichkeit
nichtbindige Böden									
Sand, enggestuft bzw. schwach schluffig ... schluffig									
SE / SU / SU*	medi ³⁾	3 / 4	8 - 9	18 - 19	31 - 33	-	15 - 30	< 1 * 10 ⁻⁴ ... 10 ⁻⁶	F 1 / F 2 / F 3
bindige Böden - Geschiebemergel									
Sand – Schluff / Ton - Gemische									
SU*	steif - halbfest	4	10 - 11	20 - 21	28,5 - 29,5	5 - 9	15 - 20	< 1 * 10 ⁻⁷	F 3

¹⁾ Ausgabe 09-2012, ²⁾ teufen- und belastungsabhängig ³⁾ medi = mitteldicht

Die in **Tabelle 4** dokumentierten Bodenkennziffern sind als *charakteristische Werte von Bodenkenngrößen* bei der Anwendung eines Sicherheitskonzeptes mit Teilsicherheitsbeiwerten (z.B. DIN 1054 / EC 7) grenzzustandsabhängig und lastfallbezogen in **Bemessungswerte umzurechnen !**

3. Tragfähigkeit des Baugrundes / Gründungsvorschlag

⇒ Bei den für das potentielle - nicht unterkellerte - **Wohngebäude** (mit Erweiterung für Garage und Werkstatt) ausgeführten *punktuellen* (direkten und indirekten) *Bodenaufschlüssen* wurden Böden erkundet, die durch *unterschiedliche Tragfähigkeits- und Verformungseigenschaften* gekennzeichnet sind.

Die im **oberen Abschnitt** der Bodenprofile (lokal bis ca. 0,6 m unter OKG / rd. 23,4 ... 23,8 m NHN / beachte Höhendifferenz zwischen den Ansatzpunkten) erkundeten **organogenen Böden** in lockerer Lagerung sind als

gering tragfähiger Baugrund

einzuschätzen und für einen Abtrag der Lasten aus dem geplanten Bauwerk **nicht nutzbar !**

Diese humosen Böden dürfen nicht überbaut werden ! Sie sind in der gesamten Bauwerksgrundfläche **restlos zu entfernen** und durch gut tragfähiges Bodenmaterial zu ersetzen.

⇒ Geringe Abweichungen in der Mächtigkeit dieser Bodenschichten zwischen den punktuellen Bodenaufschlüssen sind erfahrungsgemäß (u.a. auf Grund der bisherigen Nutzung des Baufeldes) nicht vollständig auszuschließen.

Infolge der aktuell gegebenen Höhendifferenz im Urgelände innerhalb der Grundfläche des geplanten Gebäudeensembles (ca. 5 ... 7 dm // nach Südwest fallend) werden lokale Anschüttungen in unterschiedlicher Mächtigkeit notwendig.

Dabei ist die Abtragsebene in jedem Fall ebenflächig auszubilden und entsprechend abzutrepfen (max. Stufenhöhe: 0,25 cm).

Die im Untergrund erkundeten **nichtbindigen Böden** in mindestens *mitteldichter Lagerung* bzw. die **bindigen Geschiebemergelböden** in aktuell mindestens *steifer Zustandsform* sind

tragfähiger Baugrund

und gewährleisten einen sicheren und dauerhaften Lastabtrag.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese relativ gleichförmigen Sande bei dynamischer Anregung in Abhängigkeit von der jeweiligen Lagerungsdichte / Porenzahl mit *Kornumlagerungen*, die zu nachfolgenden Verformungserscheinungen führen können, reagieren.

Nach den Ergebnissen der (mittels punktueller Bodenaufschlüsse realisierten) Baugrunduntersuchung kann der geplante Bauwerksstandort als

bebaubar

eingestuft werden, wobei für eine sichere und dauerhafte Bauwerksgründung die oberflächennah nachgewiesenen **organogenen Böden** aus der gesamten Bauwerksgrundfläche / Lastabtragsbereich **restlos zu entfernen** und durch tragfähigen Erdstoff zu ersetzen sind !

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkundungsergebnisse bzw. der Genese des Gebietes und des geplanten Bauvorhabens ist es aus baugrundtechnischer Sicht möglich, das geplante (nichtunterkellerte) Gebäude

flach

mittels **elastisch gebetteter**

doppelt bewehrter Stahlbetonplatte

zu gründen.

Diese Gründungsart weist gegenüber anderen konventionellen Gründungsarten den Vorteil einer besseren Kompensation möglicher Setzungsunterschiede innerhalb des Gebäudegrundrisses auf.

Eine Gründung mittels Fundamentplatte ist am untersuchenden Standort aus *baugrundtechnischer Sicht* in jedem Fall als **Vorzugsvariante** einzustufen !

- ⇒ Nach Beseitigung der humosen Deckschichten bzw. zur Geländeprofilierung erforderlicher **Ersatzboden** (bestehend aus gut verdichtbaren, grobkörnigen Böden mit $C_U > 5$ und LAGA Z0 // erforderlicher Verdichtungsgrad $D_{pr} \geq 100 \%$) ist so einzubauen, dass dieser auch die **Funktion eines lastverteilenden Bettungspolsters** erfüllt.
- Dabei ist ein Lastausbreitungswinkel unterhalb der Gründungskörper von $\beta < 45^\circ$ (Austausch-/ Auffüllfläche [infolge Geländeangleichung !] ist außerhalb der Bauwerksgrundfläche allseitig mindestens um die Schichtmächtigkeit zwischen Fundamentunterkante und endgültiger Aushubordinate zu vergrößern !!) zu beachten.

Zum Schutz vor unzulässigen Auflockerungen durch nachfolgende technologische Prozesse, sollte das lagenweise eingebaute und ordnungsgemäß verdichtete Bettungspolster mit einer Magerbetonschicht (C 8/10, erdfeucht eingebaut und verdichtet) abgedeckt werden.

Werden o.g. Kriterien erfüllt, kann die statische Bemessung der Fundamentplatte mit einem Bettungsmodul von

$$k_s = 10 \dots 14 \text{ MN/m}^3$$

erfolgen.

Alternativ zu der o.g. Gründungsvariante ist am Standort eine Gründung auf

Streifenfundamenten

(theoretisch) auch möglich, wobei wir dann in jedem Fall eine **obere** und **untere Bewehrung** zum Ausgleich möglicher Setzungsunterschiede (bei gleicher Belastung rd. 1,0 cm) für erforderlich halten.

Für mögliche (0,4 m breite und 1 m tief eingebundene) **Streifen**fundamente, wurde unter Berücksichtigung des den geplanten Bauungsstandort kennzeichnenden Regelprofils (mit gegebener hydrologischer Beeinflussung im Lastabtragsbereich) bei einer möglichen Setzung von < 1 cm ein *Bemessungswert des Sohlwiderstandes* (für Bemessungssituation BS-P) von

$$\sigma_{R,d} \leq 390 \text{ kN/m}^2$$

ermittelt.

Dabei wird die Schaffung ordnungsgemäßer Gründungsbedingungen (Schutz der Gründungssohle vor nachteiligen Zustandsänderungen) vorausgesetzt (s. u.).

Detailangaben (auch für andere Fundamentbreiten bei o.g. Einbindung) sind dem Fundamentdiagramm in Anlage / 4 / zu entnehmen.

Werden abweichende Fundamentabmessungen gewählt, können nach Festlegung bauwerkspezifischer Details (z.B. Fundamentbreite / -einbindetiefe) durch den Bearbeiter des Berichtes weitere standortbezogene - *setzungsabhängige* - *Bemessungswerte des Sohlwiderstandes* ermittelt werden.

Hierzu ist eine (rechtzeitige) entsprechende Rücksprache erforderlich.

⇒ *Alle genannten Werte gelten für lotrechten, mittigen Lastangriff. Bei außermittigem Lastangriff ist die wirksame Fundamentfläche um die doppelte Größe der Außermittigkeit (Lastexzentrizität) zu verkleinern und der Bemessungswert des Sohlruckwiderstandes dann auf die reduzierte Seitenlänge b' zu beziehen.*

$$b' = b - 2 * e \quad (e = \text{Exzentrizität})$$

Zwischen benachbarten Fundamenten ist ein Abtreppungswinkel von $\beta \leq 30^\circ$ zu berücksichtigen, was durch entsprechende Konstruktionen (z.B. Fundamentabtreppung) realisiert werden kann.

Andernfalls sind die Auswirkungen eines zusätzlichen Erddrucks aus höher liegenden Fundamenten auf tiefer liegende Bauwerksteile zu prüfen, um aus dem Ergebnis ggf. die Notwendigkeit zusätzlicher (lastabtragsverlagernder bzw. stabilisierender) Maßnahmen abzuleiten.

Die Aushubarbeiten im Lastabtragsbereich sind mittels baugrundschonender Technologie (z.B. Bagger mit Glattlöffel einzusetzen) auszuführen.

Die (ungeschützte) Baugrubensohle darf nicht befahren werden. Die in der Aushubsohle anstehenden Böden, sind durch geeignete Maßnahmen vor nachteiligen Zustandsveränderungen (z.B. Aufweichungen, Auffrieren, Auflockerungen o.ä.) zu schützen.

Bei Bauwerkshinterfüllungen in unbelasteten Bereichen ist eine Verdichtung auf $D_{pr} \geq 97\%$ ausreichend, während in belasteten Bauwerksbereichen eine Verdichtung des Einbaumaterials von $D_{pr} \geq 100\%$ über die gesamte Auffüll- bzw. Hinterfüllmächtigkeit erforderlich ist.

Alle erreichten Verdichtungen sind durch die Ausführungsfirma baubegleitend (schichtbezogen als direkter Verdichtungsnachweis – siehe DIN 18 127) **nachzuweisen !**

- ➔ Die **Frostsicherheit** der Bauwerksgründung ist durch eine allseitige Erdüberdeckung der Gründungsebene von $t > 1$ m zu gewährleisten, andernfalls sind zusätzliche Maßnahmen (z.B. bei Plattengründung ⇒ Empfehlung: **Frostschuttschürze** aus Beton mit $b > 0,3$ m und $t > 1,0$ m) erforderlich.

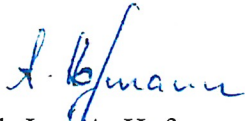
Die im Zuge der Baudurchführung notwendigen Erdarbeiten sind unter Berücksichtigung der gültigen Vorschriften (z.B. DIN 4123 ... 4124, DIN 18 300, ZTV E-StB 17) auszuführen.

Die Aussagen gelten für die objektbezogen ausgeführten punktuellen Bodenaufschlüsse und deren Ergebnisse.

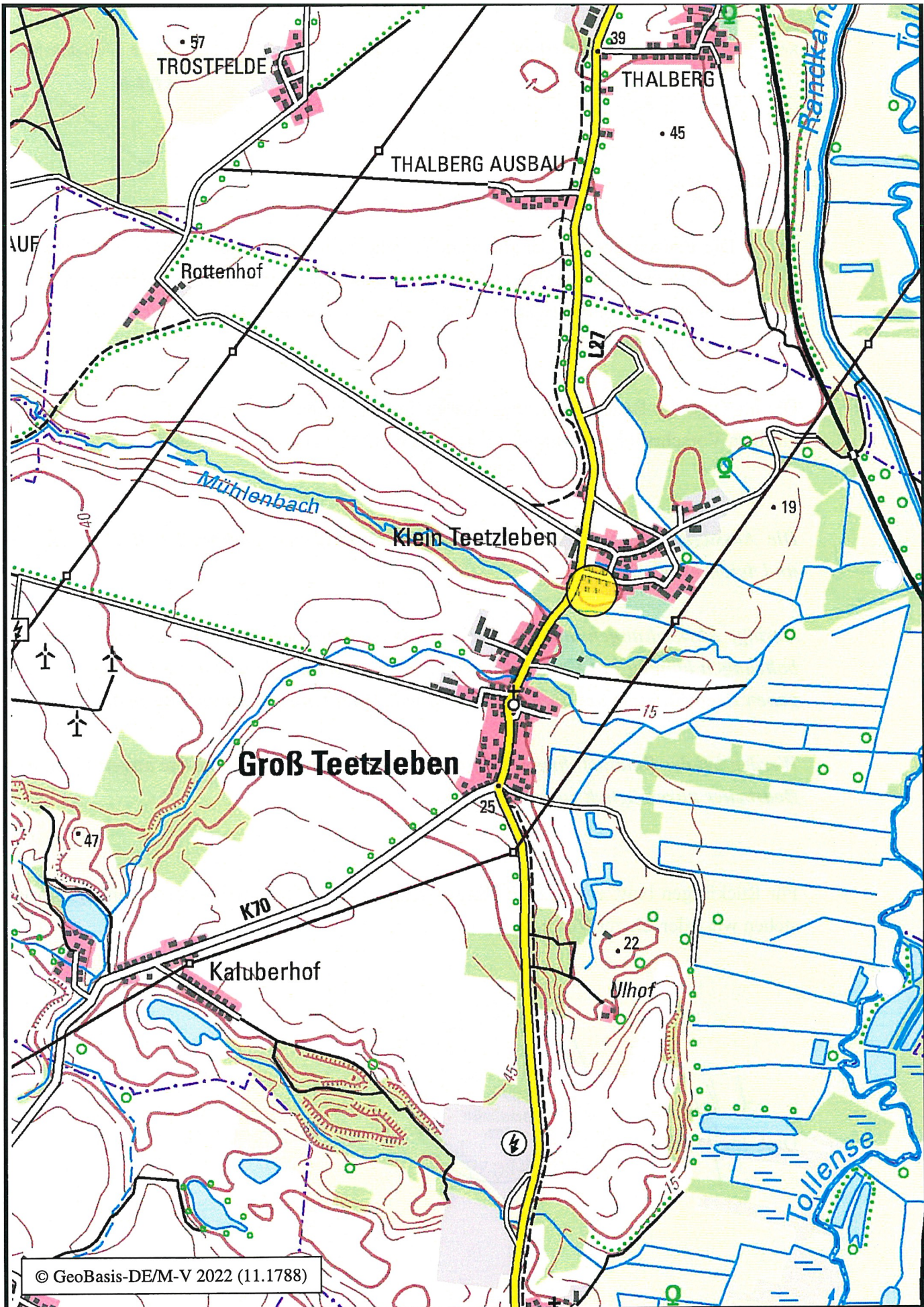
Geringe Abweichungen und das Vorkommen baubehindernder Steine zwischen den Kleinbohrungen können auf Grund der geologischen Entstehung und der möglichen anthropogenen Beeinflussung des Standortes nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Werden bei der Bauausführung grundlegend andere Bodenverhältnisse angetroffen, ist der Bearbeiter unverzüglich zu verständigen.

Für Rückfragen bzw. ergänzende Hinweise im Zuge des fortschreitenden Planungsprozesses stehen wir jederzeit zur Verfügung !


Dipl.-Ing. A. Hofmann





© GeoBasis-DE/M-V 2022 (11.1788)

Ingenieurbüro **Dipl.-Ing. A. Hofmann**

Feldmark 7
17034 Neubrandenburg

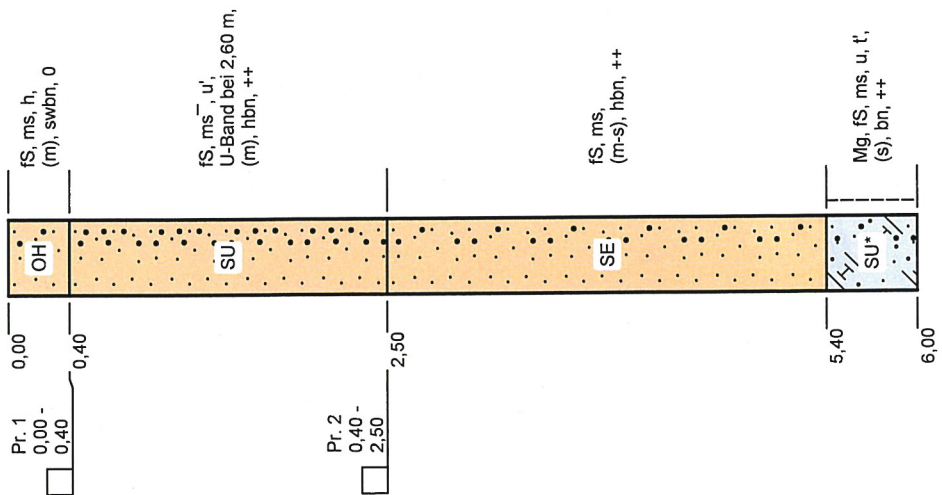
Tel.: (0395) 36 94 54 - 0 Fax: (0395) 36 94 54 - 44

Übersichtskarte

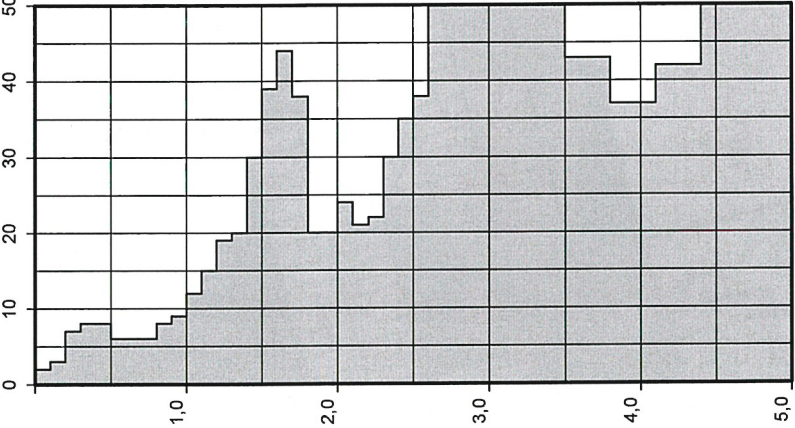
Objekt:	Neubau EFH Heinz in 17091 Klein Teetzleben, Ringstraße 37c (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)		
Maßstab:	1 : 25 000	//	Reg.-Nr.: 42008
Bearbeiter:	Hofmann		
Datum:	02 / 2022		



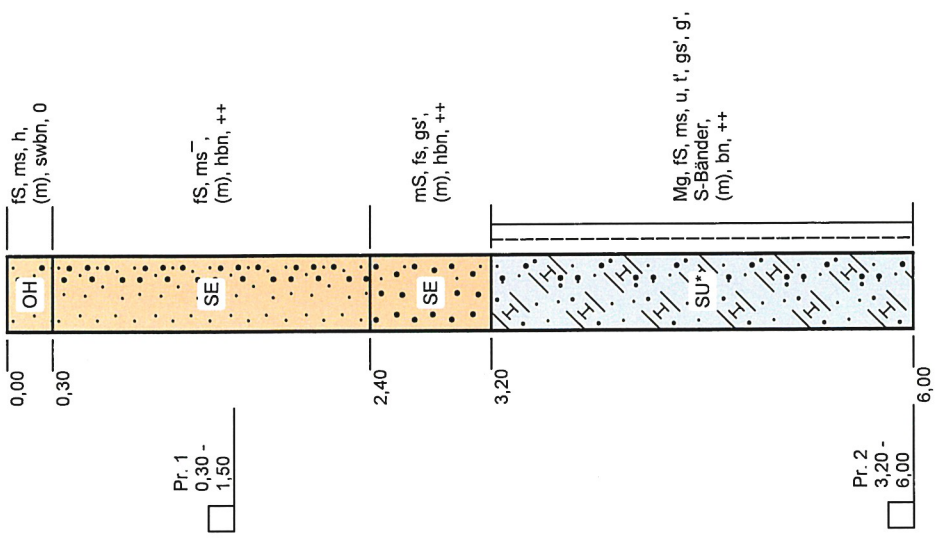
BS 1
NHN 24,23m



RS 1 (DPL 5) bei BS 1
Schläge / 10cm Eindringtiefe $N_{10(DPL5)}$



BS 2
NHN 23,67m



Bohrprofil nach DIN 4023
Meßprotokoll für Rammsondierungen
nach TP BF-StB

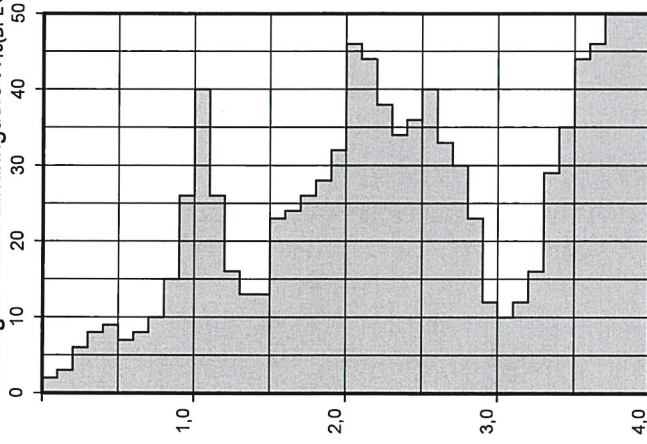
Ingenieurbüro **Dipl.-Ing. A. Hofmann**
IBEG

Feldmark 7
17034 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 36 94 54 - 0
www.ib-a-nofmann.de

Objekt : Neubau EFH Heinz in 17091 Klein Teetzleben, Ringstr. 37c (Flur 1, Flurst. 84/3 + 4 und 85)
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Bearbeiter : Hofmann
Maßstab : 1 : 50
Datum : 02 / 2022
Reg.-Nr. : 42008

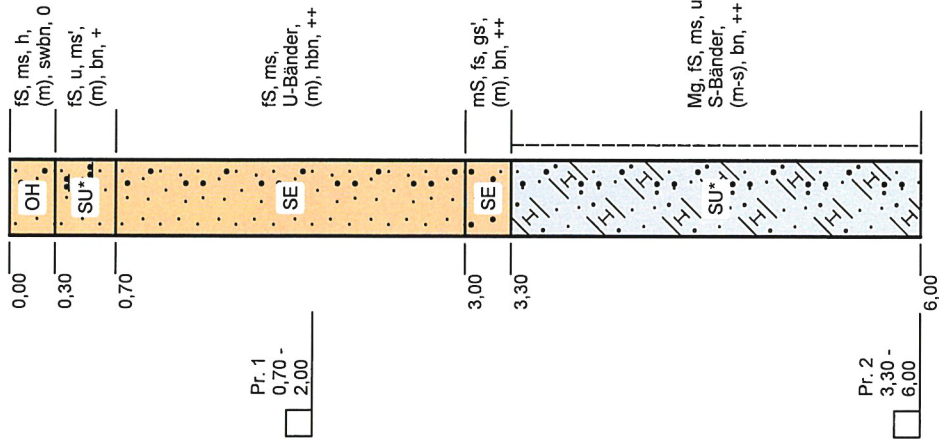
RS 2 (DPL 5) bei BS 3

Schläge / 10cm Eindringtiefe $N_{10(DPL 5)}$



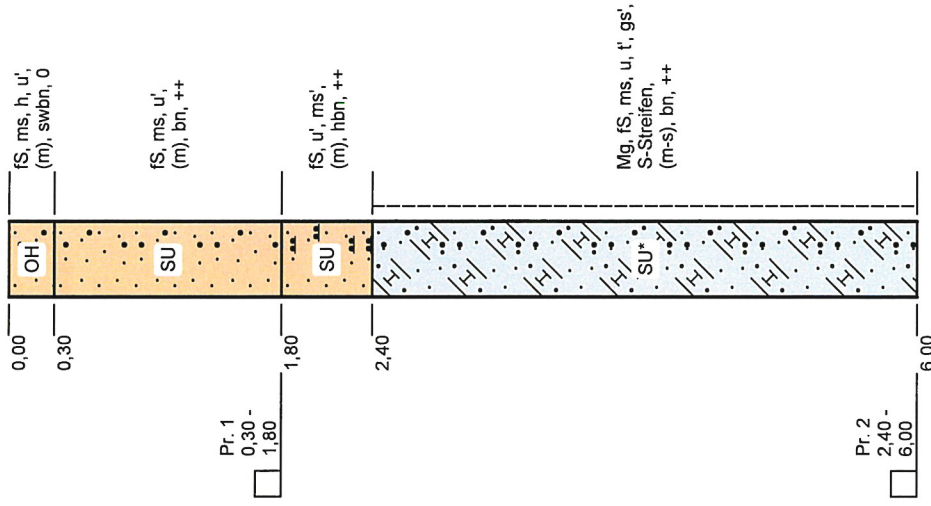
BS 3

NHN 23,85m



BS 4

24,04m



Bohrprofil nach DIN 4023

Meßprotokoll für Rammsondierungen nach TP BF-StB

Ingenieurbüro **Dipl.-Ing. A. Hofmann**

IBEG

Feldmark 7
17034 Neubrandenburg

Tel.: (0395) 36 94 54 - 0

www.ib-a-hofmann.de

Objekt : Neubau EFH Heinz in 17091 Klein Teetzleben,

Ringstr. 37c (Flur 1, Flurst. 84/3 + 4 und 85)

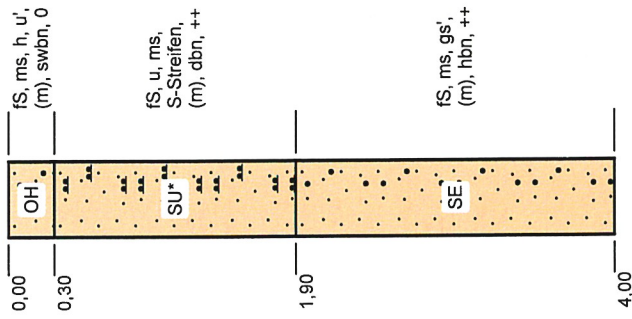
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Bearbeiter : Hofmann Maßstab : 1 : 50

Datum : 02 / 2022 Reg.-Nr. : 42008

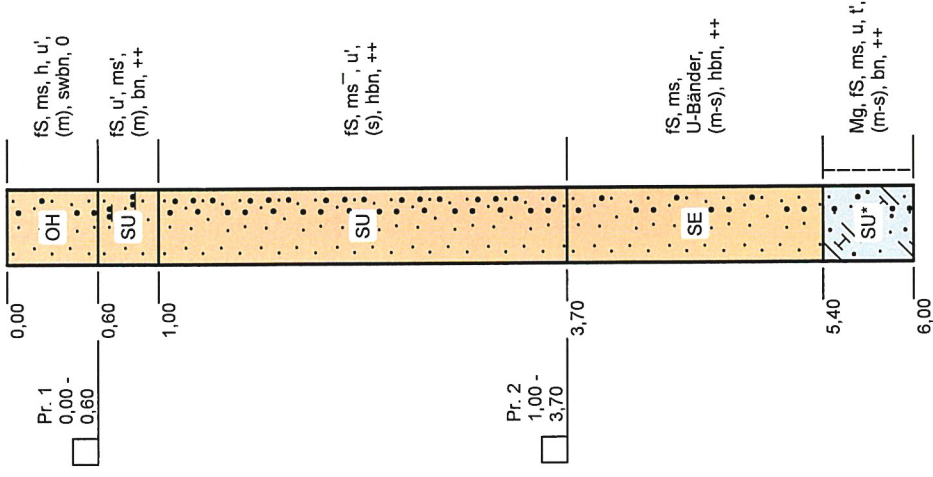
BS 5

NHN 24,24m



BS 6

NHN 24,40m



Bohrprofil nach DIN 4023

Ingenieurbüro

Dipl.-Ing. A. Hofmann

IBEG

Feldmark 7
17034 Neubrandenburg

Tel.: (0395) 36 94 54 - 0

www.ib-a-hofmann.de

Objekt : Neubau EFH Heinz in 17091 Klein Teetzleben,

Ringstr. 37c (Flur 1, Flurst. 84/3 + 4 und 85)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

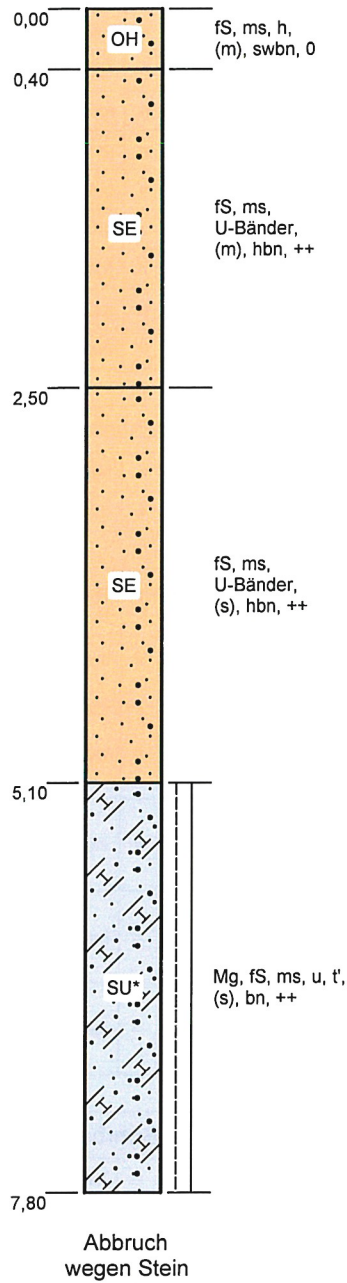
Bearbeiter : Hofmann

Maßstab : 1 : 50

Datum : 02 / 2022

Reg.-Nr. : 42008

BS 7
NHN 24,35m



Ingenieurbüro Dipl.-Ing. A. Hofmann IBEG	Objekt : Neubau EFH Heinz in 17091 Klein Teetzleben,	
	Ringstr. 37c (Flur 1, Flurst. 84/3 + 4 und 85)	
Feldmark 7 17034 Neubrandenburg Tel.: (0395) 36 94 54 - 0 www.ib-a-hofmann.de	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
	Bearbeiter : Hofmann	Maßstab : 1 : 50
	Datum : 02 / 2022	Reg.-Nr. : 42008

Schraffuren, Farbkennzeichnung und Kurzform für Bodenarten nach DIN EN ISO 14688-1

	G, Kies g, kiesig
	gG, Grobkies gg, grobkiesig
	mG, Mittelkies mg, mittelkiesig
	fG, Feinkies fg, feinkiesig
	S, Sand s, sandig
	gS, Grobsand gs, grobsandig
	mS, Mittelsand ms, mittelsandig
	fS, Feinsand fs, feinsandig
	U, Schluff u, schluffig
	T, Ton t, tonig
	H, Torf h, humos
	X, Steine x, steinig
	Bk, Braunkohle

Schraffuren, Farbkennzeichnung und Kurzform für gebräuchliche, nicht-petrographische Bezeichnungen

	Mu, Mutterboden
	Lg, Geschiebelehm
	Mg, Geschiebemergel
	F, Mude (Faulschlamm)
	A, Auffüllung
	Krst, Kreidestein

Kennzeichnung der Nebenanteile	
'	= schwach, < 15 Masse-Prozente
*, -	= stark, > 30 Masse-Prozente

Bodenfarbe		
bn	=	braun
g	=	grau
we	=	weiß
sw	=	schwarz
ro	=	rot
ge	=	gelb
bl	=	blau
gn	=	grün
rs	=	rosa
oc	=	ocker
bu	=	bunt

Farbtiefe		
h	=	hell
d	=	dunkel

Zustandsform		
	=	breitig
	=	weich
	=	steif
	=	halbfest
	=	fest

Bohrbarkeit		
(l)	=	leicht bohrbar
(m)	=	mittel bohrbar
(s)	=	schwer bohrbar

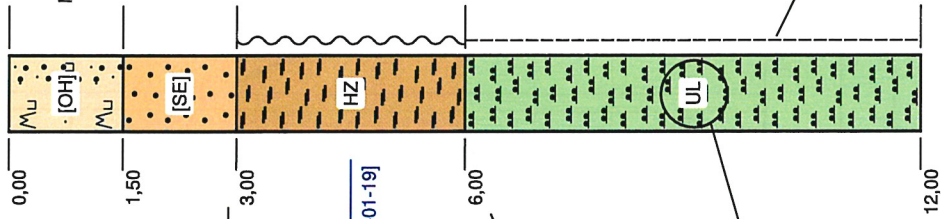
Kalkgehalt		
0	=	kalkfrei
+	=	kalkhaltig
++	=	stark kalkhaltig

Probenentnahme		
	=	Entnahmekategorie A
	=	Entnahmekategorie B
	=	Entnahmekategorie C

Bodengruppen (DIN 18 196)		
[]	=	Auffüllung aus natürlichen Böden (jeweiliges Gruppensymbol in Klammern)
A	=	Auffüllung aus Fremdstoffen
GW	=	weit gestufte Kies-Sand-Gemische
GI	=	intermittierende Kies-Sand-Gemische
GE	=	eng gestufte Kies-Sand-Gemische
SW	=	weit gestufte Sand-Kies-Gemische
SI	=	intermittierende Sand-Kies-Gemische
SE	=	eng gestufte Sand-Kies-Gemische
SU	=	Sand-Schluff-Gemische 5 bis 15 Gew.-% ≤ 0,063 mm Feinkornanteil ist schluffig
SU*	=	Sand-Schluff-Gemische über 15 bis 40 Gew.-% ≤ 0,063 mm Feinkornanteil ist schluffig
ST	=	Sand-Ton-Gemische 5 bis 15 Gew.-% ≤ 0,063 mm Feinkornanteil ist tonig
ST*	=	Sand-Ton-Gemische über 15 bis 40 Gew.-% ≤ 0,063 mm Feinkornanteil ist tonig
UL	=	leicht plastische Schluffe
UM	=	mittelpastische Schluffe
UA	=	ausgeprägt plastische Schluffe
TL	=	leicht plastische Tone
TM	=	mittelpastische Tone
TA	=	ausgeprägt plastische Tone
OU	=	organogene Schluffe
OT	=	organogene Tone
OH	=	grob- bis gemischtkörnige Böden mit humosen Beimengungen
HN	=	nicht bis mäßig zersetzte Torfe
HZ	=	zersetzte Torfe
F	=	Schlämme als Sammelbegriff für z.B. Mude, Faulschlamm o.ä.
KR	=	Kreide

Grundwasserstand		
	0,50 [2016-01-02]	= Grundwasseroberfläche (beim Aufschluß angetroffen)
	0,60 [2016-01-02]	= Ruhewasserstand in einem ausgebauten Bohrloch
	0,70 [2016-01-02]	= Grundwasserstand nach Beendigung der Bohrung oder bei Änderung des Wasserspiegels nach seinem Antreffen
	0,70 [2016-01-02]	= Wasser versickert (Sickerwasser)
		= naß, Vernässungszone oberhalb des Grundwassers

Beispiel
NHN 45,65m



zusätzliche Beschreibung

Mu, fS, ms⁻, h, gs⁺, verbale Information, (m), dg, +, verbale Information

- Kalkgehalt
- Bodenfarbe
- Bohrbarkeit

Kurzform für Bodenarten nach DIN EN ISO 14688-1:

- schwache Nebenanteil(e)
- Nebenanteil(e)
- starke Nebenanteil(e)
- Hauptanteil(e)

Kurzform für gebräuchliche, nicht-petrographische Bezeichnungen

Zustandsform

Probenentnahme

Grundwasserstand

Tiefe unter Ansatzpunkt

Bodengruppe (DIN 18 196)

Ingenieurbüro **Dipl.-Ing. A. Hofmann**
IBEG

Feldmark 7
17034 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 36 94 54 - 0
www.ib-a-hofmann.de

Erläuterung zum Bohrprofil
nach DIN 4023

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. A. Hofmann
 Feldmark 7
 17034 Neubrandenburg
 Telefon: 0395 / 36 94 540

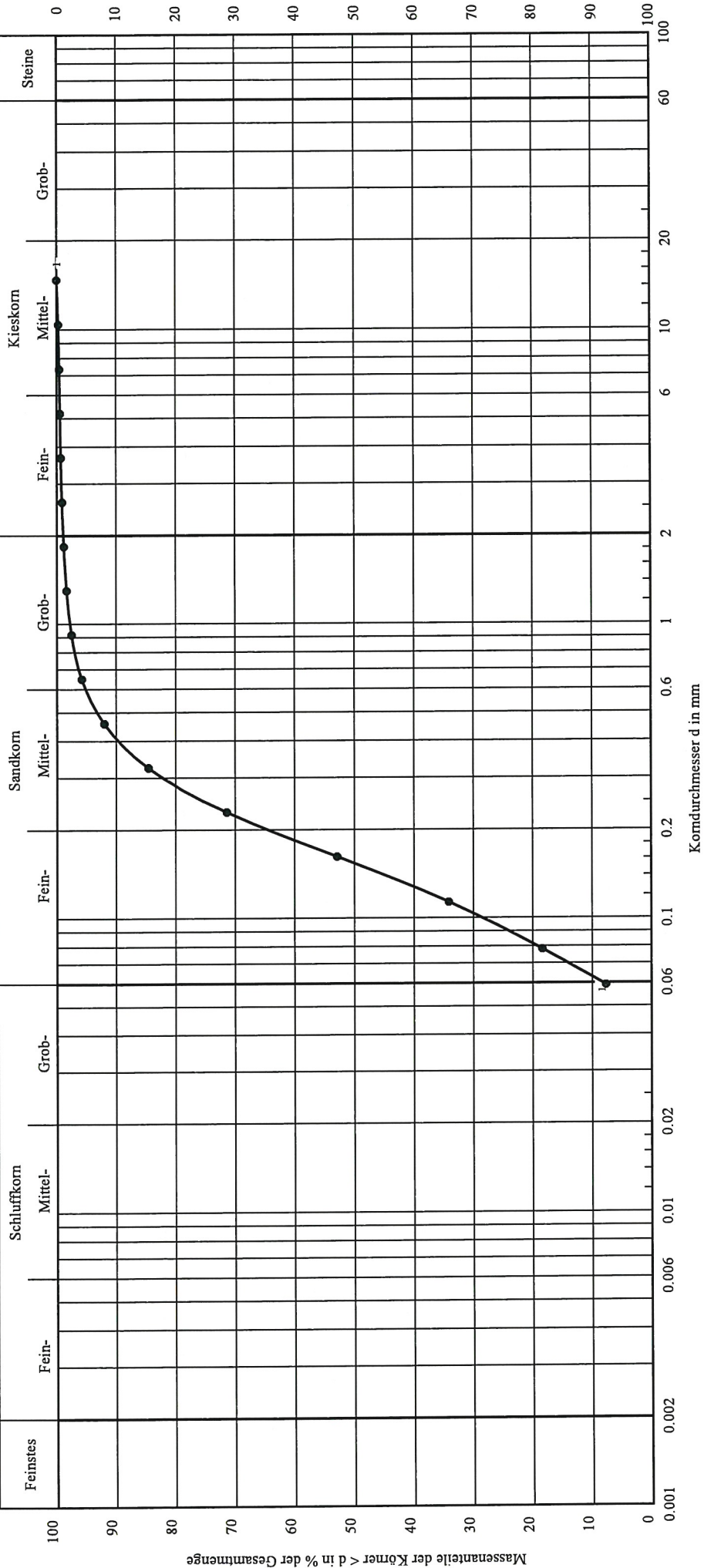
Körnungslinie

Neubau EFH Heinz in 17091 Klein Teetzleben
 Ringstraße 37c

Prüfungsnummer: K BS 1/2
 Probe entnommen am: 25.01.2022
 Art der Entnahme: gestört
 Arbeitsweise: Naßsiebung

Bearbeiter: Arndt Datum: 31.01.2022

Schlammkorn Siebkorn



Bericht:
 42008
 Anlage:
 3

Bemerkungen:

Kurve Nr:	1
Signatur:	BS 1
Entnahmestelle:	0.40 - 2.50m
Tiefe:	fS, ms, u'
Bodenart:	2.9/0.9
U/Cc	- / 8.3/90.6/1.2
T/U/S/G [%]:	

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. A. Hofmann
 Feldmark 7
 17034 Neubrandenburg
 Telefon: 0395 / 36 94 540

Körnungslinie

Neubau EFH Heinz in 17091 Klein Teetzleben
 Ringstraße 37c

Prüfungsnummer: K_BS 2/1 + K_BS 2/2
 Probe entnommen am: 25.01.2022
 Art der Entnahme: gestört
 Arbeitsweise: Naßsiebung + Aräometersiebverfahren

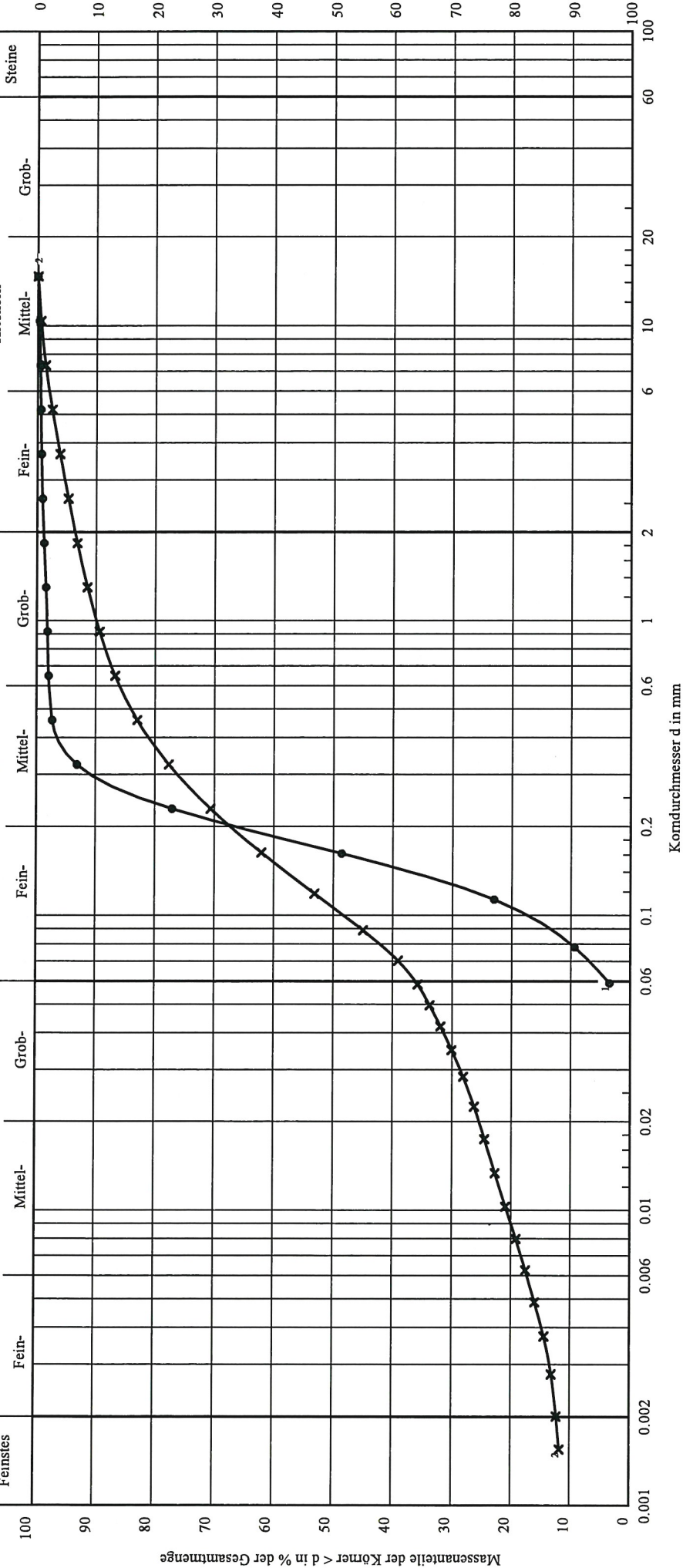
Bearbeiter: Arndt Datum: 31.01.2022

Schlammkorn

Feinstes Fein- Mittel- Grob-

Siebkorn

Fein- Mittel- Grob- Fein- Mittel- Grob- Kieskorn Steine



Kurve Nr:	1	2
Signatur:	●	×
Entnahmestelle:	BS 2	BS 2
Tiefe:	0.30 - 1.50m	3.20 - 6.00m
Bodenart:	fS, m ^s	S, u, t', g'
U/Cc	2.3/1.1	-/-
T/U/S/G [%]:	- / 3.8 / 95.0 / 1.2	12.3 / 23.9 / 57.4 / 6.5

Bemerkungen:

Bericht: 42008
 Anlage: 3

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. A. Hofmann
 Feldmark 7
 17034 Neubrandenburg
 Telefon: 0395 / 36 94 540

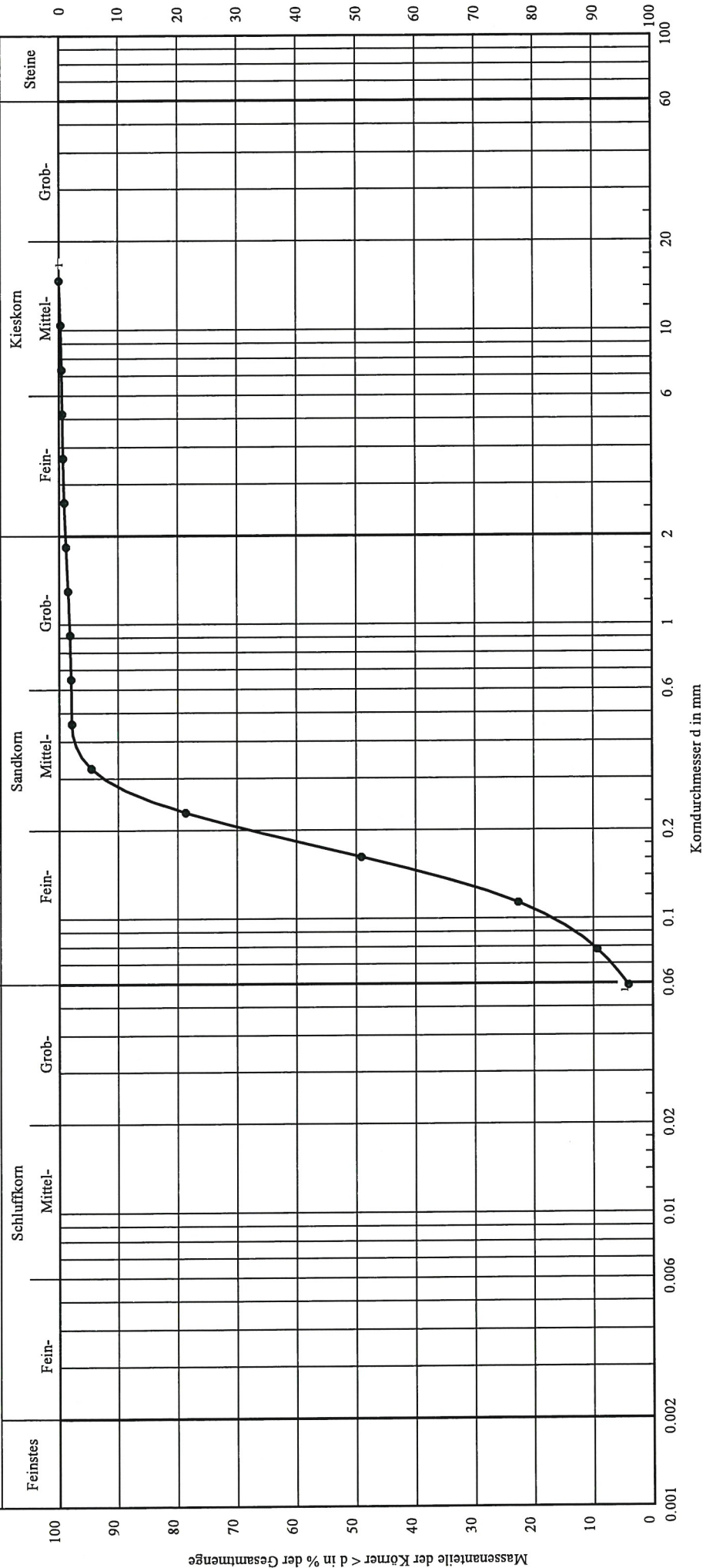
Körnungslinie

Neubau EFH Heinz in 17091 Klein Teetzleben
 Ringstraße 37c

Prüfungsnummer: K BS 3/1
 Probe entnommen am: 25.01.2022
 Art der Entnahme: gestört
 Arbeitsweise: Naßsiebung

Bearbeiter: Arndt Datum: 31.01.2022

Schlammkorn Siebkorn



Kurve Nr:	1	Bemerkungen:
Signatur:		
Entnahmestelle:	BS 3	
Tiefe:	0.70 - 2.00m	
Bodenart:	fS, ms	
TU/S/G [%]:	2.3/1.1	
	- /4.4/94.4/1.2	

Bericht:
 42008
 Anlage:
 3

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. A. Hofmann
 Feldmark 7
 17034 Neubrandenburg
 Telefon: 0395 / 36 94 540

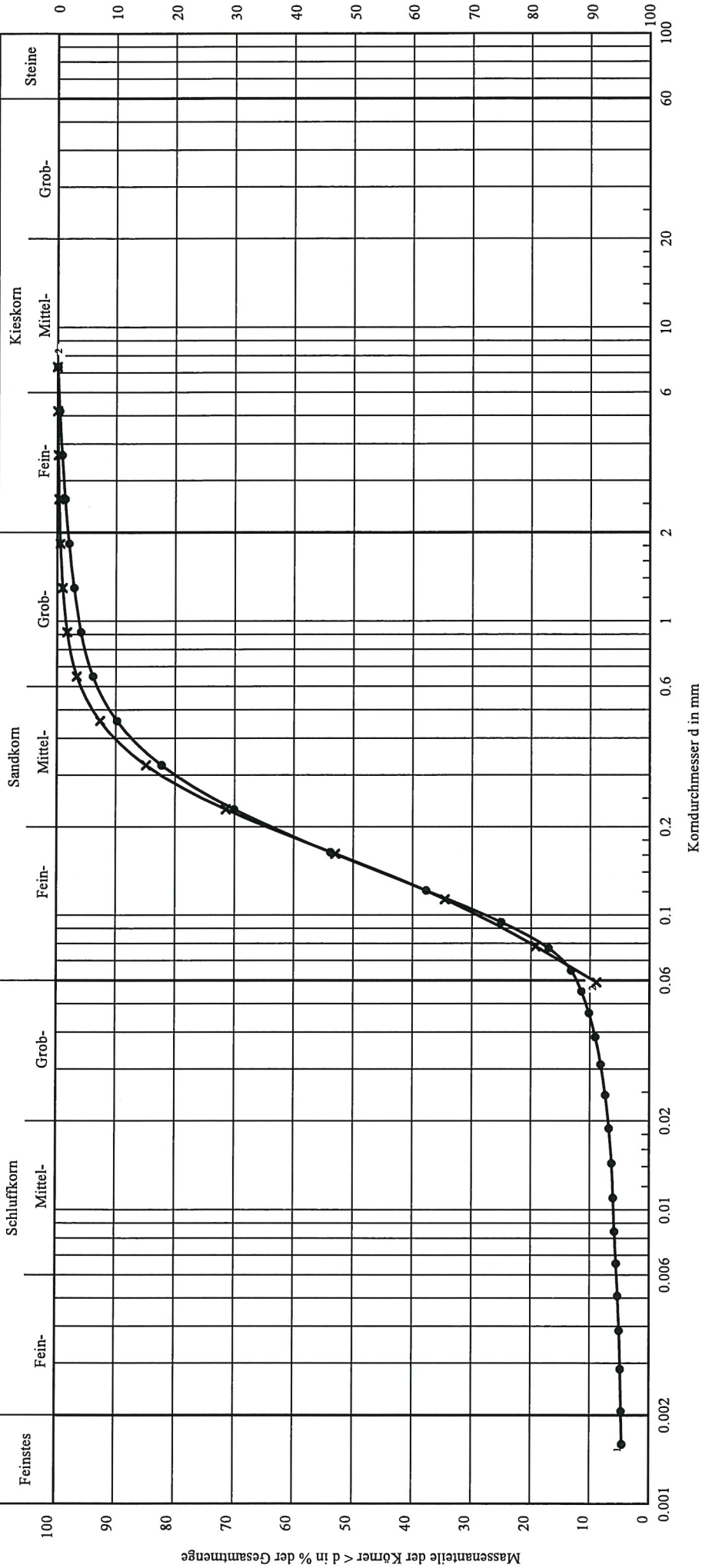
Körnungslinie

Neubau EFH Heinz in 17091 Klein Teetzleben
 Ringstraße 37c

Prüfungsnummer: K BS 4/1 + K BS 6/2
 Probe entnommen am: 25.01.2022
 Art der Entnahme: gestört
 Arbeitsweise: Naßsiebung + Aräometersiebverfahren

Bearbeiter: Arndt Datum: 31.01.2022

Schlammkorn Siebkorn



Kurve Nr:	1	2
Signatur:	●	✕
Entnahmestelle:	BS 4	BS 6
Tiefe:	0.30 - 1.80m	1.00 - 3.70m
Bodenart:	fS, ms, u'	fS, ms, u'
U/Cc	4.1/1.3	3.0/0.9
T/U/S/G [%]:	4.7/7.6/85.8/1.9	- /9.5/89.9/0.5

Bericht:
 42008
 Anlage:
 3

Bemerkungen:



Vorhaben: Neubau EFH Heinz
17091 Klein Tetzleben - Ringstraße 37c

Registrier-Nr.: 42008

Entnahmeort / -stelle:			BS 1
Prüfungs- / Probennummer:			G 1 / 1
Entnahmetiefe (m unter OKG):			0.00 - 0.40
Bodengruppe (n. DIN 18 196):			OH
Probe entnommen am: 25.01.2022			
Bearbeiter: Arndt			
Datum: 07.02.2022			
Masse der ungeglühten Probe mit Behälter	$m_d + m_B$	[g]	47,83
Masse der geglühten Probe mit Behälter	$m_{gl} + m_B$	[g]	46,87
Masse des Behälters	m_B	[g]	25,01
Massenverlust $(m_d + m_B) - (m_{gl} + m_B)$	Δm_{gl}	[g]	0,96
Trockenmasse des Bodens vor dem Glühen $(m_d + m_B) - (m_B)$	m_d	[g]	22,82
Glühverlust $V_{gl} = \frac{\Delta m_{gl}}{m_d} \cdot 100\%$	V_{gl}	[%]	4,2



Vorhaben: Neubau EFH Heinz
17091 Klein Teetzleben - Ringstraße 37c

Registrier-Nr.: 42008

Entnahmeort / -stelle:			BS 6
Prüfungs- / Probennummer:			G 6 /1
Entnahmetiefe (m unter OKG):			0.00 - 0.60
Bodengruppe (n. DIN 18 196):			OH
Probe entnommen am: 25.01.2022			
Bearbeiter: Arndt			
Datum: 07.02.2022			
Masse der ungeglühten Probe mit Behälter	$m_d + m_B$	[g]	46,56
Masse der geglühten Probe mit Behälter	$m_{gl} + m_B$	[g]	45,75
Masse des Behälters	m_B	[g]	25,01
Massenverlust $(m_d + m_B) - (m_{gl} + m_B)$	Δm_{gl}	[g]	0,81
Trockenmasse des Bodens vor dem Glühen $(m_d + m_B) - (m_B)$	m_d	[g]	21,55
Glühverlust $V_{gl} = \frac{\Delta m_{gl}}{m_d} \cdot 100\%$	V_{gl}	[%]	3,8

Zustandsgrenzen nach DIN EN ISO 17892-12

Neubau EFH Heinz in 17091 Klein Teetzleben
 Ringstraße 37c

Bearbeiter: Arndt

Datum: 03.02.2022

Prüfungsnummer: ZBS 2/2

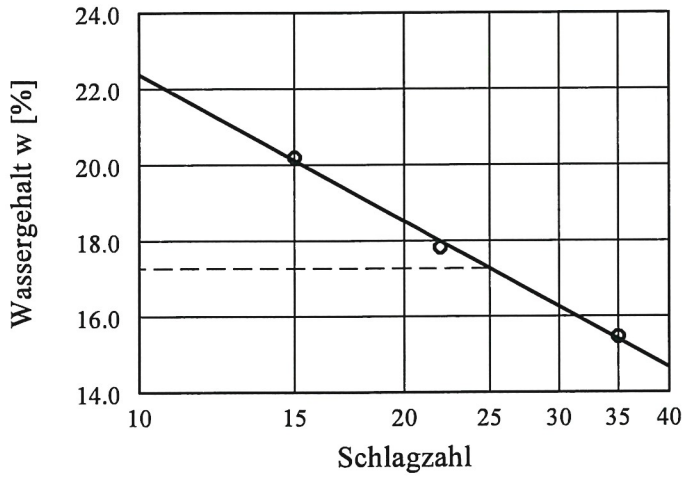
Entnahmestelle: BS 2

Tiefe: 3.20 - 6.00 m

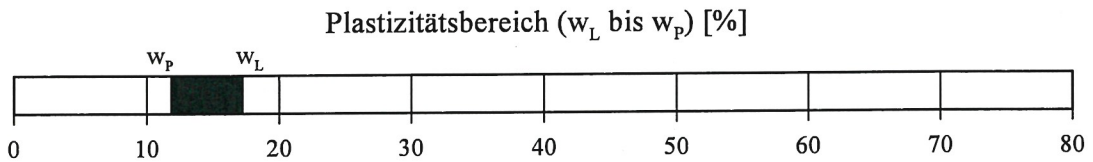
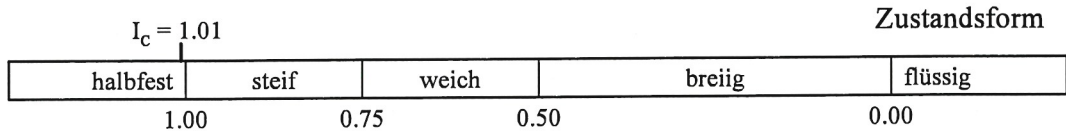
Art der Entnahme: gestört

Bodenart: S, u, t'

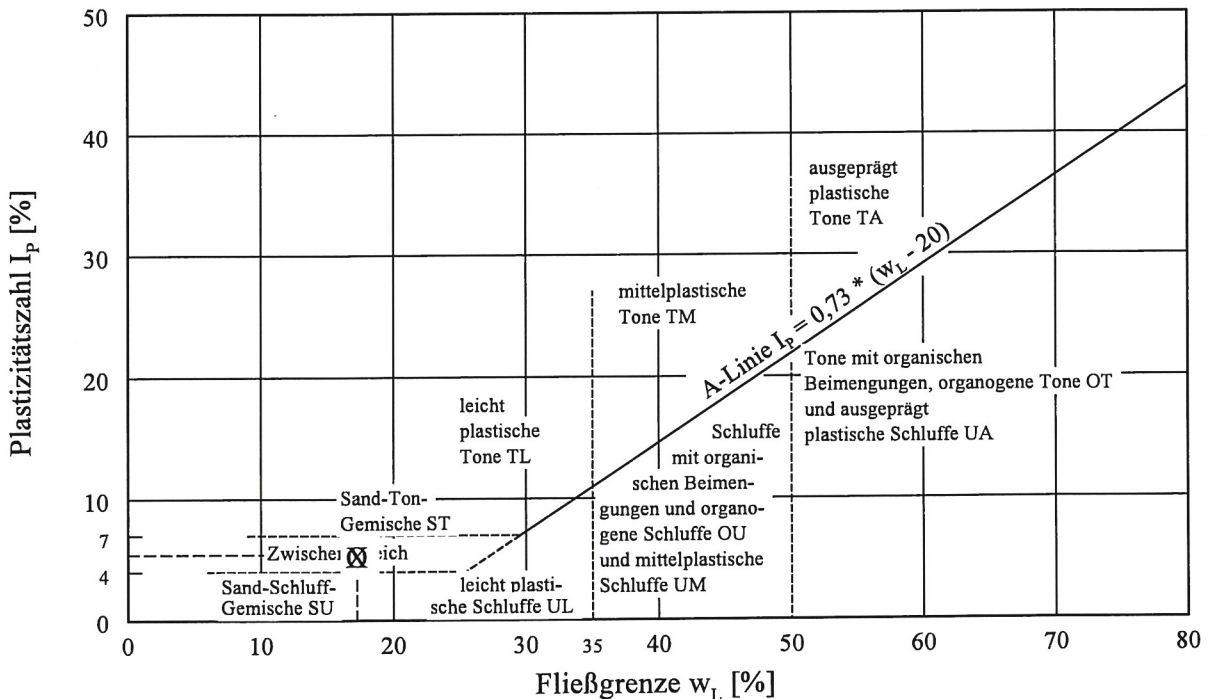
Probe entnommen am: 25.01.2022



Wassergehalt $w = 11.8 \%$
 Fließgrenze $w_L = 17.3 \%$
 Ausrollgrenze $w_p = 11.8 \%$
 Plastizitätszahl $I_p = 5.5 \%$
 Konsistenzzahl $I_c = 1.01$



Plastizitätsdiagramm



Zustandsgrenzen nach DIN EN ISO 17892-12

Neubau EFH Heinz in 17091 Klein Teetzleben
 Ringstraße 37c

Bearbeiter: Arndt

Datum: 03.02.2022

Prüfungsnummer: ZBS 4/2

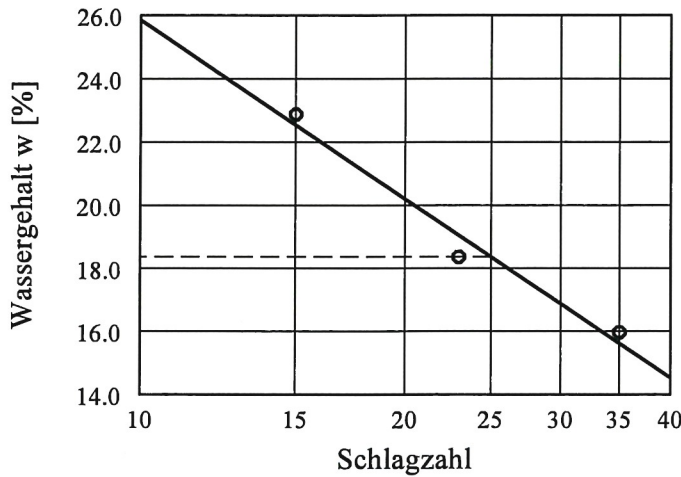
Entnahmestelle: BS 4

Tiefe: 2.40 - 6.00 m

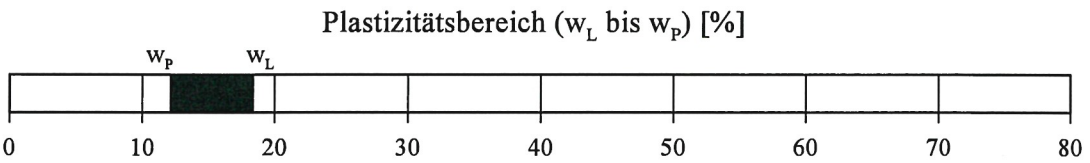
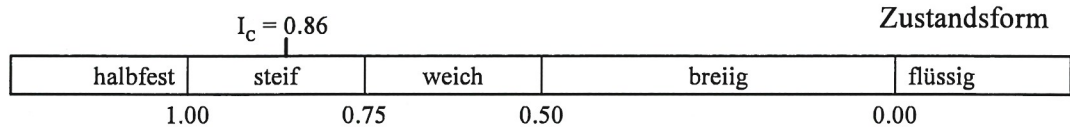
Art der Entnahme: gestört

Bodenart: S, u, t'

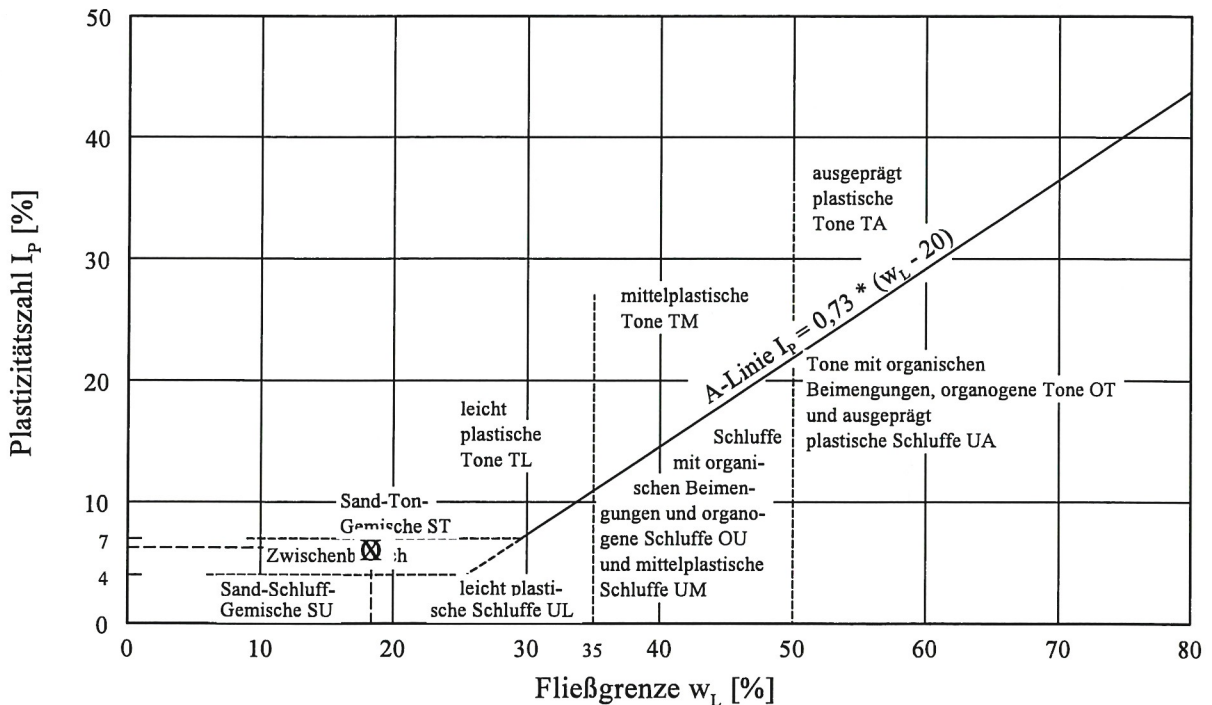
Probe entnommen am: 25.01.2022



Wassergehalt w =	13.0 %
Fließgrenze w_L =	18.4 %
Ausrollgrenze w_p =	12.1 %
Plastizitätszahl I_p =	6.3 %
Konsistenzzahl I_c =	0.86

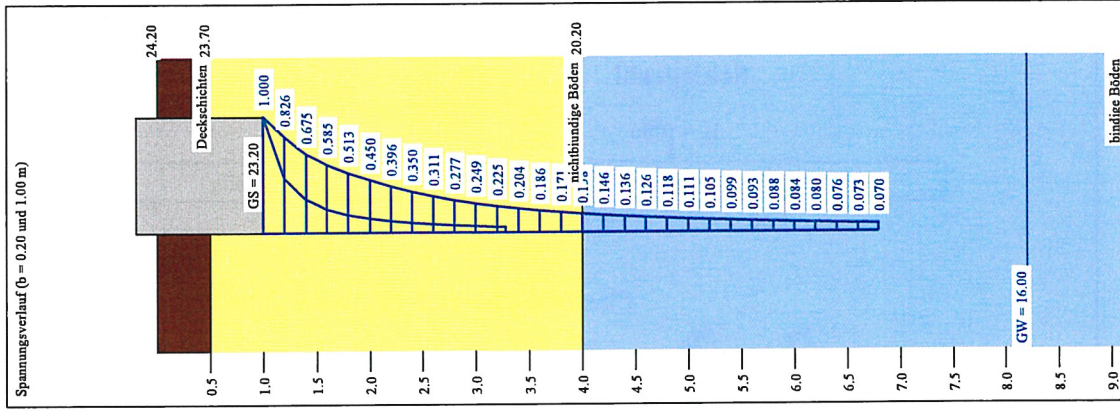
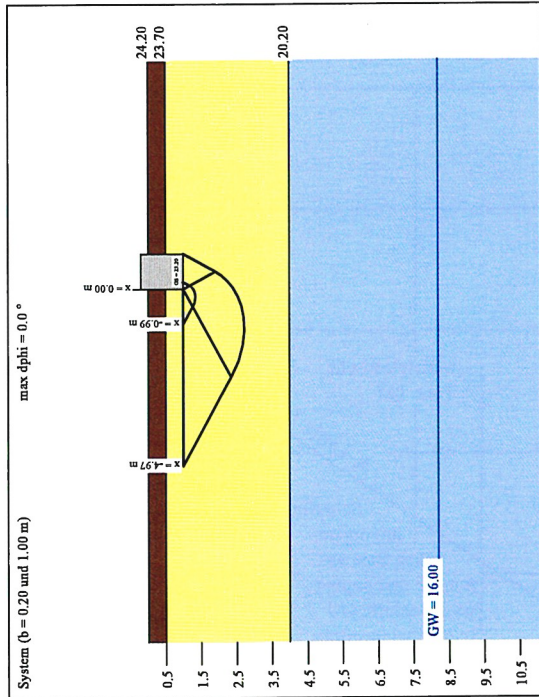


Plastizitätsdiagramm



Streifenfundament

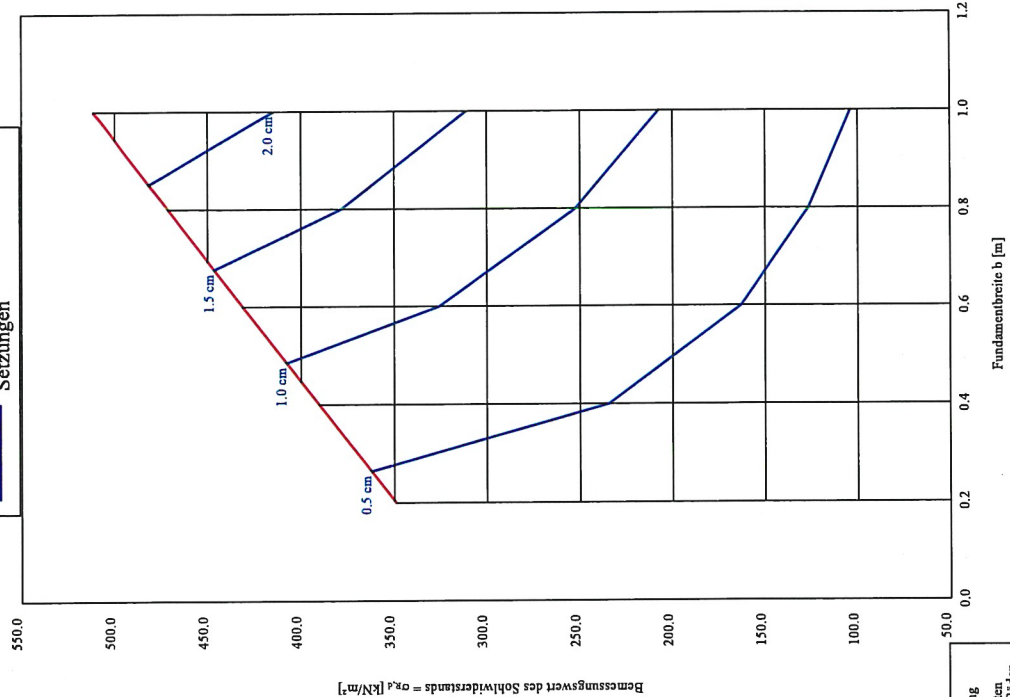
Berechnungsgrundlagen:
 Grundbruchformel nach DIN 4017:2006
 Teilsicherheitskonzept (EC 7)
 Streifenfundament (a = 10,00 m)
 $\gamma_{R,v} = 1,40$
 $\gamma_G = 1,35$
 $\gamma_Q = 1,50$
 Anteil Veränderliche Lasten = 0,300
 $\gamma_{(G,Q)} = 0,300 \cdot \gamma_G + (1 - 0,300) \cdot \gamma_Q$
 $\gamma_{(G,Q)} = 1,395$
 Oberkante Gelände = 24,20 m
 Gründungssohle = 23,20 m
 Grundwasser = 16,00 m
 Grenztiefe mit p = 20,00 %
 — Sohldruck
 — Setzungen

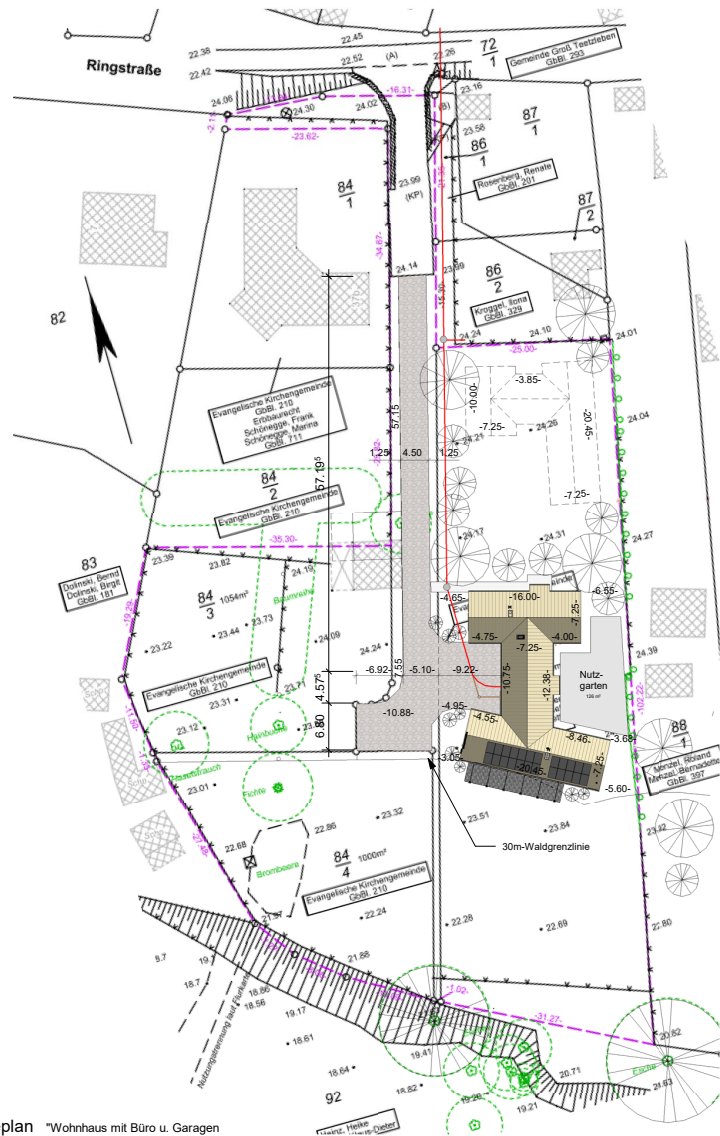


Boden	γ [kN/m ³]	γ' [kN/m ³]	ϕ [°]	c [kN/m ²]	E_s [MN/m ²]	v	Br	anung
0.5	17,0	8,0	26,0	0,0	5,0	0,00	0,00	0,00
1.0	18,0	9,0	32,5	0,0	25,0	0,00	0,00	0,00
10.0	20,0	10,0	29,0	6,0	15,0	0,00	0,00	0,00

a	b	$\sigma_{k,1}$	$R_{k,1}$	$\sigma_{k,2}$	s	cal ϕ	cal c	γ_2	σ_c	t_r	UK LLS	L LLS
[m]	[m]	[kN/m ²]	[kN/m ²]	[kN/m ²]	[cm]	[°]	[kN/m ²]	[kN/m ²]	[kN/m ²]	[m]	[m]	[m]
10,00	0,20	349,0	69,8	250,2	0,41	32,5	0,00	18,00	17,50	3,28	1,35	1,44
10,00	0,40	390,3	156,1	279,8	0,83	32,5	0,00	18,00	17,50	4,38	1,69	2,88
10,00	0,60	431,0	258,6	309,0	1,32	32,5	0,00	18,00	17,50	5,26	2,04	4,32
10,00	0,80	471,4	377,1	337,9	1,87	32,5	0,00	18,00	17,50	6,06	2,39	5,77
10,00	1,00	511,2	511,2	366,5	2,47	32,5	0,00	18,00	17,50	6,79	2,73	7,21

$\sigma_{k,1} = \sigma_{k,1} / (\gamma_{R,v} \cdot \gamma_{(G,Q)}) = \sigma_{k,1} / (1,40 \cdot 1,395) = \sigma_{k,1} / 1,95$ (für Setzungen)
 Verhältnis Veränderliche(Q)/Gesamtlasten(G+Q) [°] = 0,30

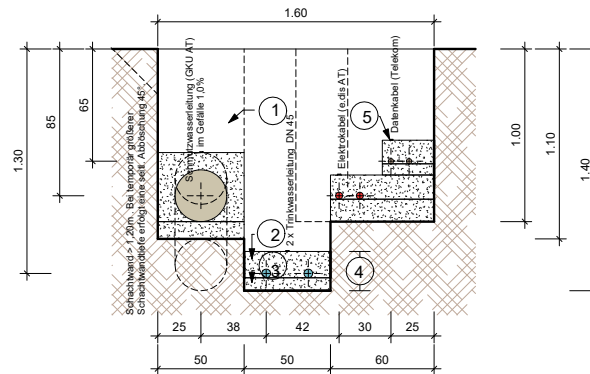




Lageplan "Wohnhaus mit Büro u. Garagen"
 Maßstab: 1:500

- Lage Medienkanal für vier Medien (TW, SW, EIT, Daten)
- Neubau Ringstraße mit Betonpflaster 20x10x8cm, grau
- Neubau Wohnhaus mit Büroräumen in 2023
- Neubau Wohnhaus mit Büroräumen - später

Mediengraben für TW, SW, EIT u. Daten
 Maßstab: 1:20



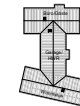
Projekt **Wohnhaus mit Garage u. Büroräumen**

17091 Klein Teetzleben . Ringstraße 37d

Gemarkung: Klein Teetzleben . Flur: 1
 Flurstück: 85 . Grundstücksfläche: 2.500 m²

Bauherr **Heike Heinz**

17034 Neubrandenburg . Prenzlauer Str. 40



Plan **Lageplan - Neubau**

Ausführungsplanung mit Wohnstraße u.
 Medien-Stufengraben

M-02
 A2 52/42

Planverfasser

architekturbüro günter heinz

Inhaber: Klaus-Dieter Heinz . Architekt
 D 17034 Neubrandenburg . Wolgaster Str. 11
 M: info@agh-heinz.de . T: +49 395 43099-0



Datum 10.02.2023
 Gezeichnet KDHeinz
 Geprüft KDH

Projektnummer
W/01/2021

Maßstab **1:500**

Plannummer
M-02

Index
a

Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“, Gemeinde Groß Teetzleben FFH-Vorprüfungen

GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“

Bearbeiter:



**Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz und
Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

e-mail: kuhnhart@gmx.net

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 23.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziele.....	2
2. Gesetzliche Grundlagen.....	4
3. Vorgehensweise.....	4
4. Projektbeschreibung	6
5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.	8
6. Beschreibung der Natura - Gebiete.....	10
6.1 Beschreibung des GGB DE 2245-302: Tollensetal mit Zuflüssen	10
7. Zusammenfassung.....	19
8. Quellen.....	19
9. Anhang 1: Fotoanhang.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Natura-Gebiete in der Umgebung des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2020).....	3
Abb. 2: Biototypen und Planung (Quelle: © Geobasis-DE/M-V 2023; Konfliktplan).....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine).....	6
Tabelle 2: Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten	11

1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Groß Teetzleben plant im Siedlungsbereich von Klein Teetzleben die Flurstücke 85 und 84/5 als allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 festzusetzen. Zulässig sind zwei Wohngebäude mit Nebenanlagen.

Etwa 10 m südlich des Plangebietes erstreckt sich das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“.

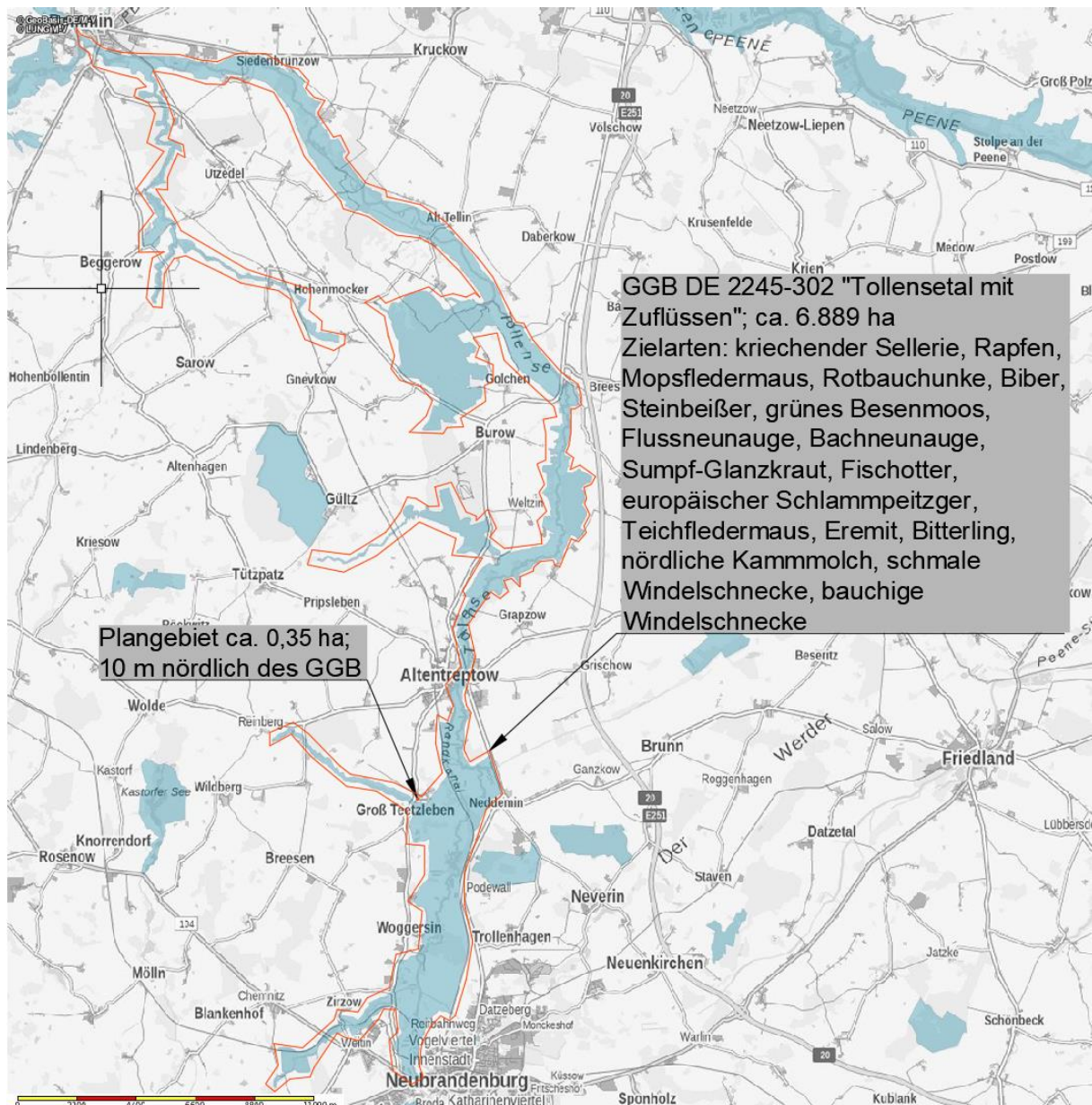


Abb. 1: Natura-Gebiete in der Umgebung des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für die beiden GGB festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitats welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitats der Arten nach Anhang II, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und derer Habitats. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über

dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Die Planung sieht vor, auf der 0,35 ha großen, überwiegend mit Ruderaler Staudenflur (RHU) und artenarmem Zierrasen (PER) bewachsenen Grünfläche im Siedlungsbereich der Gemeinde Groß Teetzleben, zwei Gebäude für generationsverbundenes Wohnen einschließlich Nebenanlagen zu errichten. Der geplanten Nutzung entsprechend wird das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eingeschossig festgesetzt. Die zulässige Überschreitung der GRZ von bis zu 50 % wurde nicht ausgeschlossen, sodass die maximal zulässige Versiegelung 60 % beträgt. Ein Waldabstand von 30 m ist einzuhalten. Die Planung der Verkehrsflächen führt Richtung Südwest entlang der bereits versiegelten Fläche.

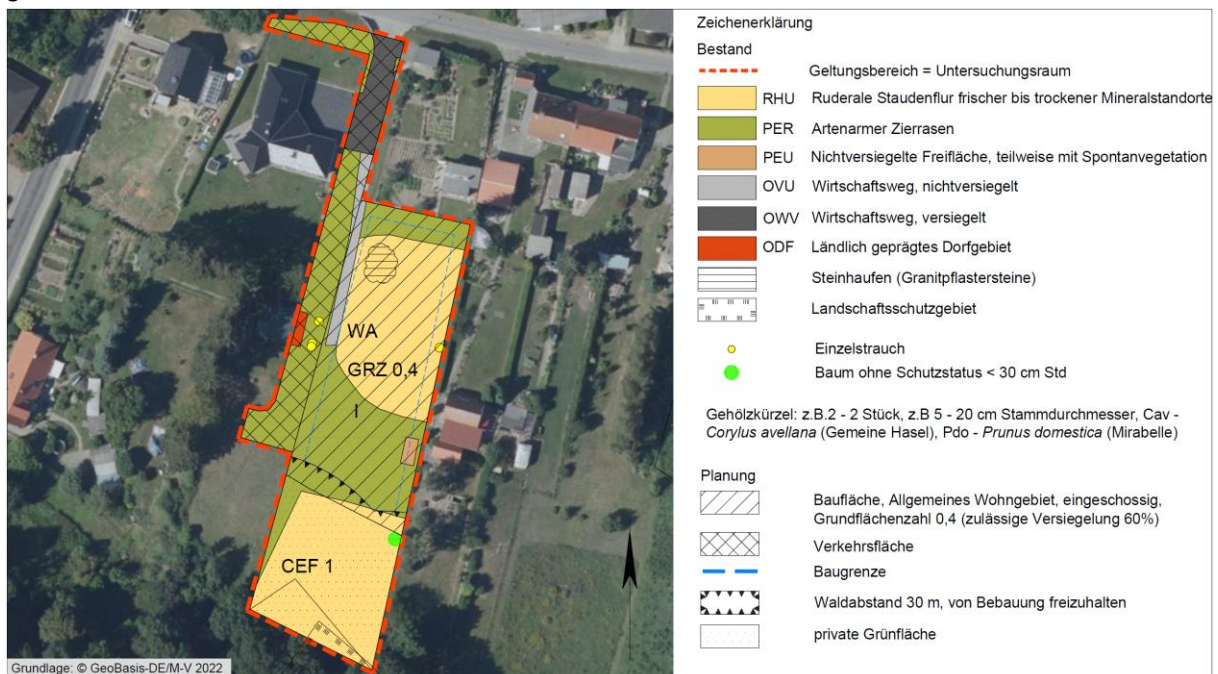


Abb. 2: Biotoptypen und Planung (Quelle: © Geobasis-DE/M-V 2023; Konfliktplan)

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhabens auf die Natura-Gebiete

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall	X			
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)	X			
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Das Vorhaben erstreckt sich südlich der Ringstraße in einem Wohngebiet bis an den Waldrand, an den das FFH-Gebiet anschließt.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden des Innenbereiches Klein Teetzleben, etwa 25 m westlich der Landesstraße L 27 von Altentreptow nach Woggersin, vorwiegend auf einer Grünfläche, die mit Gräsern und wenigen Gehölzen bestanden ist. Erschlossen wird die Fläche über einen zu Beginn versiegelten Wirtschaftsweg, der von der Ringstraße nach Süden verläuft. Die Vorhabenfläche wird im Osten, Norden und Westen von Wohngrundstücken mit Nutzgärten und Grünflächen begrenzt. Im Süden, durch einen Zaun getrennt, grenzt der Untersuchungsraum an Wald nach Landeswaldgesetz. Das Plangebiet unterliegt den geringfügigen Immissionen o.g. Nutzungen, vor allem der L27.

Das Plangebiet umfasst eine Grünfläche, die mit artenarmem Zierrasen (PER), Ruderalflächen (RHU) aus Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Sträuchern und einem nicht geschützten Baum bestanden ist. Der Erschließung dient ein, die ersten 25 m versiegelter (OWV), und im weiteren Verlauf nichtversiegelter Weg (OVU). Die Grünflächen werden regelmäßig gemäht, sodass keine Strukturunterschiede hinsichtlich der Vegetationsdichte bzw. Wuchshöhe vorliegen. Östlich des nichtversiegelten Weges, wurden Aufschüttungen von Baumaterialien, v.a. eine große Anhäufung (mind. 6 m Ø) von Granitpflastersteinen festgestellt.

Entlang des Mühlenbachverlaufes, südlich des Plangebietes, sind mehrere nach §20 NatSchAG M-V geschützte Biotope gemäß Karten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) vorhanden. Dazu gehören u.a. ein Bruchwald mit Weiden, Erlen und Eschen (DEM19084), Altwasser des Mühlenbachs mit Ufervegetation (DEM19091),

aufgelassenes Feuchtgrünland mit Schilfröhricht (DEM19087) und der Mühlenbach selbst mit naturnahen unverbauten Bachabschnitten, naturnahen Sümpfen, Quellbereichen einschließlich der Ufervegetation sowie Röhrichtbeständen und Rieden (DEM19089). Im Umkreis von 200 m finden sich noch weitere Gewässer- und Gehölzbiotope.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2345-4 wurden zwischen 2007 und 2015 ein besetzter Seeadlerhorst, zwischen 2011 und 2013 drei Brut- und Revierpaare des Rotmilans und zwischen 2008 und 2016 fünf besetzte Brutplätze vom Kranich registriert (Geodatenviewer GAIA-MVprofessional). Kranich und Seeadler bietet die Planfläche keine geeigneten Habitate. Der Rotmilan wurde im Rahmen der Erfassungen als Nahrungsgast festgestellt. Diese Funktion wird durch die Planung nicht eingeschränkt. Die untersuchte Fläche liegt in keinem Rastgebiet für Vögel.

Das Plangebiet ist aufgrund der regelmäßigen Mahd mit einer niedrigen Vegetation bewachsen. Aufgrund der Störungen im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung, sind die Bodenflächen kein geeignetes Habitat für Offenlandarten. In den Gehölzen können Vögel eine geringe Anzahl an Habitaten finden. Diese Einschätzung wurde durch die Kartierung bestätigt.

Die Laube bietet wenige potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse. Die Vorhabenfläche sowie der südlich anschließende Bereich, insbesondere der Mühlenbach mit den umliegenden Feuchtbiotopen, können als Nahrungshabitat für verschiedene Arten dienen. Zu den Zielarten des GGB gehören auch die Teichfledermaus und Mopsfledermaus, welche potenziell die genannten Jagdhabitate aufsuchen könnten. Der Mühlenbach kann als potenzielle Leitstruktur von besonderer Bedeutung fungieren. Das geplante Vorhaben wird diese Leitstruktur und das Jagdgebiet nicht negativ beeinflussen.

Im Geltungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer und somit keine geeigneten Laichhabitate für Amphibien vorhanden. Im vierten Sektor des MTBQ 2345 wurden streng geschützte Amphibienarten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV festgestellt. 2002 wurden ein Individuum des Kleines Wasserfrosches (*Rana lessonae*), 2002 und 2005 zwei Individuen des Laubfrosches (*Hyla arborea*), 2002 vier Individuen und 2005 ein Individuum des Moorfrosches (*Rana arvalis*), 2005 ein Individuum der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), zwei Individuen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und drei Individuen der Wechselkröte (*Bufo viridis*) verzeichnet. In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich eine Vielzahl von miteinander vernetzten und wasserführenden Gräben und Kleingewässern. Amphibien könnten das Gelände im Zuge von Wanderungen durchqueren. Im Zuge der Erfassungen wurden jedoch keine Individuen festgestellt.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2345-4 wurde zwischen 1990 bis 2017 eine Beobachtung des Eremiten verzeichnet. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für die Art.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2345-4 wurden keine Fischotteraktivitäten registriert. Etwa 110 m südöstlich der Vorhabenfläche, entlang des Mühlenbaches, befindet sich

die nächstgelegene Biberburg, zuletzt besetzt im Kartierungsjahr 2013/14. Eine vorhandene Einfriedung hält diese wassergebundenen Arten von einer Nutzung des Plangebietes ab.

Laut Bodenschätzung Gaia MV ist der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes sandig. Die potentielle Wassererosionsgefährdung ist sehr gering bis nicht vorhanden. Der Boden ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch Gärten und Bebauung kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Das Gelände ist eben bis flachwellig. Südlich des Plangebietes fällt das Gelände um ca. 2 m in Richtung des Natura- Gebietes ab.

Das Plangebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet WSG_2345_01 „Altentreptow WW II, Bereich Teetzleben“ mit der Schutzzone III. Das Grundwasser steht bei mehr als 5 m bis 10 m unter Flur an.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch das Offenland, die Nähe zu Fließgewässern sowie Moor- und Waldflächen, sowie den v.a. umliegenden Gehölzbestand geprägt. Die Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die umgebenden Wasser- und Moorflächen sorgen für Kaltluftbildung und im Zusammenhang mit den bestehenden Höhenunterschieden für eine Zirkulation von Warm- und Kaltschichten. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungsrandlage vermutlich nur leicht eingeschränkt.

6. Beschreibung der Natura - Gebiete

6.1 Beschreibung des GGB DE 2245-302: Tollensetal mit Zuflüssen

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

Erhaltungsziel:

Im Standard - Datenboden ist als Erhaltungsziel der „Erhalt und teilweise Entwicklung einer Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten, teilweise Wiederherstellung und Sicherung der Nutzung bzw. Pflege von Grünlandlebensräumen“ angegeben.

Tabelle 2: Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH – Richtlinie

LRT und Arten	Beschreibung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
3140 oligo-bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	oligotrophe bis mesotrophe, durch Zustrom kalkreichen Grundwassers gespeiste Quell- und Durchströmungsseen mit dauerhafter oder temporäre Wasserführung, submerse Armleuchteralgen-Grundrasen, lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation, lebensraumtypisches Tierarteninventar, Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/ oder kalkreiche Stillgewässer, submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken, lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation, lebensraumtypisches Tierarteninventar, Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitanis und des Callitricho-Batrachion	fließgewässer mit lebensraumtypischem Längs- und Querprofil, entsprechend der Sohlen- und Uferstrukturen sowie Abflussregime, lebensraumtypische submerse Vegetation, lebensraumtypisches Tierarteninventar, Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
4030 trockene europäische Heiden	baumfreie oder teilweise mit lichten Gehölzbeständen bewachsene, von Zwergsträuchern dominierte mäßig trockene bis trockene Heiden auf nährstoffarmen, silikatischen Standorten, standort- und nutzungsbedingtes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), lebensraumtypische Vegetationsstruktur und lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar, vegetationsfreie Rohböden, Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
6210* naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterraner und/oder subkontinentaler Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen, wiesenhafte Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden mit lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarteninventar, Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar, Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	offene, niedrigwüchsige Rasen auf nährstoffarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit Dominanz des Borstgrases und lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar, auf sauren, trockenen bis frischen Sandböden mit lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarteninventar. Auf feuchten überwiegend anmoorigen und z.T. sandigen Standorten in grundwassernahen Sandgebieten der Ostseeküste mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar, Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Pfeifengraswiesen mit lebensraumtypischen Arteninventar auf nährstoffarmen, basen- bis kalkreichen und sauren, organischen oder mineralischen, feuchten Standorten mit grund- oder sickerwasserbestimmten Böden, Wechsel von Nassstellen und Flutmulden mit trockenen und frischen Bereichen, lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit jungen Brachestadien lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar, Übergangs- und Randbereichen mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe bis alpinen Stufe	von hochwüchsigen Pflanzen geprägte Hochstaudenfluren und -säume feuchter bis frischer, nährstoffreicher Standorte an Ufern von Fließgewässern, in Auen sowie an Rändern von Wäldern und Gehölzen, Mädesüß-Staudenfluren sickerfeuchter Standorte, Zaunwinden-Mädesüß-Staudenfluren an Ufern von Fließgewässern, Zaunwinden-Staudenfluren-Basalgesellschaft in feuchten Senken und an Ufern mit übermäßigem Überflutungseinfluss oder Staunässe, Nelkenwurz-Knoblauchsrauken-Basalgesellschaft an Waldsäumen, lebensraumtypisches Tierarteninventar, Übergangs- und Randbereiche vorzugsweise mit Gehölzen, Brachflächen, Grünland, Mooren oder Wald	nein	nein
6510 magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung entstandene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren , in Flusstälern und Niederungen wechselnde Grundwasserverhältnisse, lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar, Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und /oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen, oberflächennah anstehendes Grundwasser, lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen, lebensraumtypisches Tierarteninventar, Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
7230 Kalkreiche Niedermoore	nicht oder nur schwach entwässerte Quell- und Durchströmungsmoore im Bereich der Talmoore, Verlandungsbereiche und Absenkungsterrassen der oligo- bis mesotroph-kalkreichen Seen, lebensraumtypische Vegetationsstruktur, lebensraumtypisches	nein	nein

	Pflanzen- und Tierarteninventar, Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß		
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo- Fagetum)	krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung, strukturreiche Bestände, unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet, lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht, hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz, lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht, lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
9160 subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Capinion betuli)	artenreiche, meist stieleichengeprägte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf semi-vollhydromorphen, durch Grundwasserbeeinflussten kräftigen bis reichen Standorten (flache lehmige Grundmoräne mit hoch anstehendem Stauwasser, Talsandgebiete mit nährstoffreichem, hochanstehendem Grundwasser), verschiedene Waldentwicklungsphasen, strukturreiche Bestände, lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht, hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz, lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht, lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
91D0* Moorwälder	durch gemeine Kiefer und Moorbirke geprägte Wälder auf nassen und sehr nassen Moorstandorten mit permanent hohem Wasserstand der oligotroph-sauren, mesotroph-sauren und mesotroph-subneutralen bzw. kalkreichen Mooren. Auf basenreichen- und kalkreichen Moorstandorten zusätzliches Vorkommen von Kreuzdorn, lebensraumtypische Bodenvegetation (inkl. Torfmoose), lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht, stehendes und liegendes Totholz, lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickerndem abfließendem Grundwasser mit Roterle und gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten, Weiden- und Auengebüsche im direkten, regelmäßig überflutetem Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigen Auenböden, strukturreiche Bestände, unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet, lebensraumtypische Gehölzarten in der	nein	nein

	Baumschicht, lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht, hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz, lebensraumtypisches Tierarteninventar		
Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	Fließgewässerabschnitte mit guter bis sehr guter Struktur und physikalisch-chemischer Wassergüte, kiesige Substrate als Laichhabitat, Abschnitte mit bevorzugt feinsandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil als Querderhabitat, durchgängige Fließgewässerabschnitte zwischen den Laichplätzen und Querderhabitaten sowie zwischen Teilpopulationen	nein	nein
Bitterling <i>Rhodeus amarus</i>	stehende und langsam fließende sommerwarme Gewässer mit möglichst guter bis sehr guter physikalisch-chemischer Wassergüte, Vorkommen submerser Vegetation sowie vorwiegend aerober Sedimente, Vorkommen von Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Eiablage	nein	nein
Flussneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i>	Fließgewässerabschnitte mit sehr guter Struktur und physikalisch-chemischer Wassergüte, kiesige Substrate als Laichhabitat, Abschnitte mit bevorzugt feinsandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil als Querderhabitat, durchgängige Fließgewässerabschnitte zwischen den Laichplätzen und den Querderhabitaten sowie zwischen Teilpopulationen, barrierefreie Wanderstrecken zwischen den Reproduktionsplätzen in den Fließgewässern und den marinen Fresshabitaten	nein	nein
Rapfen <i>Aspius aspius</i>	größere Bäche, Flüsse und an Fließgewässer angebundene Seen sowie Ästuare als Lebensräume für juvenile und adulte Tiere, strömungsreichere Fließgewässerabschnitte mit kiesigen Substraten als Laichhabitat, strömungsarme und strukturreiche Uferbereiche als Larvalhabitate, durchgängige Wanderwege zu den Laichhabitaten	nein	nein
Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i>	stehende oder schwach strömende verschlammte Gewässer mit hohem Deckungsgrad emerser und submerser Makrophyten, überwiegend aerobe, organisch geprägte Feinsedimente hoher Auflagendicke, mindestens mittlere Gewässergüte, barrierefreie Wanderstrecken zum Hauptgewässer sowie innerhalb der Grabensysteme	nein	nein
Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	langsam fließende und stehende Gewässer mit sandigen bis feinsandigen aeroben Sedimenten in Ufernähe, flache, strömungsberuhigte Abschnitte zur Eiablage, lockere Besiedlung mit emersen und submersen Makrophyten	nein	nein

Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	überwiegend nährstoffreiche, basische bis leicht saure Moore mit Großseggenrieden und Röhrriichten im Überflutungsbereich an See- und Flussufern, Vorhandensein zusammenhängen der Habitatstrukturen (mindestens mehrere hundert Quadratmeter) zur Ausprägung der spezifisch erforderlichen mikroklimatischen Habitatbedingungen (insbesondere konstante Feuchtigkeitsverhältnisse), ganzjährig hoher Grundwasserstand	nein	nein
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	feuchte Lebensräume, v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland, gut ausgeprägte Streuschicht mit hohem Laubmoosanteil (Nahrungsbiotop und Aufenthalts- und Fortpflanzungsraum), ganzjährig oberflächennaher Grundwasserspiegel ohne Überstau, im Küstenbereich meso- bis xerothermophile Hangwälder, Rasen- und Gebüschkomplexe am Steilufer und Dünen	nein	nein
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	Grünland mit einer Ausprägung insbesondere als artenreiche Tritt- oder Flutrasen, Zweizahn- und Zwergbinsengesellschaften, ausdauernde Pioniergesellschaften); geeignet genutztes Grünland (vorzugsweise mit lückiger Vegetation) mit geringem Anteil von Sukzessionszeigern, mäßig nährstoff- und basenreiche, humose Fein- und Mittelsande sowie Antorfe, z.T. tiefgründige Torfe, feuchte bis nasse und zeitweise überschwemmte oder quellig durchsickerte Standorte in Uferzonen von stehenden und fließenden Gewässern (auch Gräben), temporäre Neubildung vegetationsfreier bzw. -armer Offenboden- und Pionierstandorte, z. B. durch Uferabbrüche, Überschwemmung, Beweidung, Tritt	nein	nein
Sumpf-Glanzkrout <i>Liparis loeselii</i>	offene bis halboffene, mesotroph-kalkreiche Niedermoorstandorte oder basenhaltige Rohböden (Sand) mit nur geringer organogener Auflage ohne bzw. mit geringem Anteil von Sukzessionszeigern, braunmoosreiche, vor allem niedrigwüchsige Kopfbinsen- und Seggen-Riede bzw. Pfeifengras-Wiesen mit geeigneter Nutzung sowie Kleinseggen- und Simsen-Rasen, sehr nasse bis nasse Standorte mit nur geringen Wasserstandsschwankungen in Seerandbereichen bzw. mit stabilem Quellwasserzustrom	nein	nein
Grünes Besenmoos <i>Dicranum viride</i>	dichte, schattige Buchenwälder kräftiger bis reicher Nährkraft mit dauerhaft hoher Luftfeuchtigkeit (insbesondere an Bachtälern und in Geländesenken mit Eschen); silikatische Findlinge und Blockpackungen ohne Lageveränderung, standortabhängige Waldpufferbereiche zur Sicherung des Mesoklimas und zum Schutz vor Nährstoffeinträgen	nein	nein

Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	ausreichend besonnte, fischfreie bzw. - arme Stillgewässer mit Wasserführung i.d.R. bis mindestens August, Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen, gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen, geeignete Sommerlebensräume, geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen u.ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume, durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	nein	nein
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	flache und stark besonnte, fischfreie bzw. - arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand, Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen lokalen Populationen, Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate, geeignete Winterquartiere (strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer, geeignete Sommerlebensräume, durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräume	nein	nein
Biber <i>Castor fiber</i>	langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Wasserführung und angrenzenden Gehölzbeständen, Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern (Pappel- und Weidenarten) als regenerationsfähige Winternahrung, Biberburgen und Biberdämme, Wanderkorridore zwischen den Gewässersystemen	nein	nein
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume, ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z.B. Schwermetalle und PCB), nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen, großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore	nein	nein
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	Wochenstubenquartiere in stehendem Totholz ausreichender Dicke, Bäumen mit abstehender Borke, Spalten und anderen Quartiersstrukturen in Wäldern, Winterquartiere in unterirdischen Bunker- und Kelleranlagen, Laubwälder mit hinreichend hohen Anteilen der Reifephase im FFH-Gebiet, hinreichend hoher Anteil an Biotopbäumen und stehendem Totholz ausreichender Dicke, feuchte Wälder bzw.	nein	nein

	Laubwald/Feuchtgebietskomplexe, parkartige Landschaften, Waldränder, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufe oder baumgesäumte Feldwege, arten- und individuenreiche Nahrungsvorkommen (insbesondere Klein- und Nachtschmetterlinge), Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen		
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Wochenstubenquartiere in Wohn- und Stallgebäuden, Winterquartiere in frostfreien Kellern und Bunkern, großflächige Stillgewässer mit naturnahen, unverbauten Uferbereichen und offenen Wasserflächen bzw. breite, langsam fließende Gewässer, arten- und individuenreiches Insektenangebot über offenen Wasserflächen, Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen	ja	nein
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	Brutbäume mit möglichst großen Stamm- und Asthöhlen mit Mulmkörper im Stammineren, möglichst sonnenexponiert, besiedelbare und zukünftig besiedelbare Bäume in näherer Umgebung zur Sicherung der Brutbaumkontinuität (Altbaumbestände, v.a. Eichen, Linden, Buchen, (Kopf-) Weiden, Pappeln und andere Laubbäume, an sonnenexponierten Standorten, keine die Art gefährdenden Insektizid Anwendungen	nein	nein

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet wird, entsprechend seiner Lage unweit der Wohnbebauung von Klein Teetzleben vielfältig siedlungsgebunden genutzt. Es handelt sich um Grünflächen mit Ruderaler Staudenflur und Artenarmen Zierrasen, die regelmäßig gemäht werden. Das Gelände ist aufgrund seiner Ausstattung nicht als Primärlebensraum für die wassergebundenen Zielarten des 2245-302: Tollensetal mit Zuflüssen geeignet. Nach Süden, in Richtung des GGB-Gebietes ist das Gelände eingezäunt, was eine Barrierewirkung für Fischotter und Biber darstellt. Amphibien wurden während der Begehungen nicht festgestellt. Dem Eremiten stehen keine geeigneten Höhlenbäume zur Verfügung. Gemäß der Potenzialabschätzung könnte die in das Plangebiet hineinragende Garage mit geringer Wahrscheinlichkeit Fledermäusen als temporäres Sommerquartier dienen. Eine Schädigung der Zielarten Mopsfledermaus und Teichfledermaus tritt nicht ein, da die in das Plangebiet hineinragende Garage erhalten bleibt und ansonsten keine Quartiersmöglichkeiten für die Art im Plangebiet vorhanden sind.

Die tatsächlichen Lebensräume der Arten des Anhang II werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da dessen Wirkungen diese Lebensräume nicht erreichen. Lebensraumtypen nach Anhang I werden durch die Planung nicht berührt.

Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

9. Anhang 1: Fotoanhang



Bild 01 Ruderale Staudenflur mit Landreitgras im Norden, Blickrichtung Süden



Bild 02 Regelmäßig gemähter Artenarmer Zierrasen auf der Fläche, Blickrichtung Süden



Bild 03 Laube, westlich liegende Baumreihe aus Fichten, Blickrichtung Westen



Bild 04 Südlich liegende Biotope, Blickrichtung Süden



Bild 05 Ruderale Staudenflur mit Land-Reitgras im Süden



Bild 06 östliches Plangebiet in Blickrichtung Norden

Gemeinde Groß Teetzleben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB

BESCHLUSSVORSCHLAG ÜBER DIE ABWÄGUNG
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Gemeindevertretung vom

Aufgestellt:
Altentreptow/ Neubrandenburg, den 28.02.2023

Gemeinde Groß Teetzleben					
Amt Treptower Tol- lensewinkel	FB Bau, Ordnung und Soziales	Rathausstraße 1	17087 Altentreptow	Tel.: 03961 2551 662	Fax: 03961 2551 181
In Zusammenarbeit mit					
Planungsbüro Trautmann	Walwanusstraße 26	17033 Neubranden- burg	Tel.: 0395-5824051	Fax.: 0395-36945948	info@planungsbuero- trautmann.de

Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	11.11.2022	
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	16.09.2022	
3.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V		x
4.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V		x
5.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	07.09.2022	keine Stellungnahme
6.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	16.08.2022	
7.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	18.08.2022	
8.	Landesforst M-V, Forstamt Stavenhagen	30.08.2022	
9.	Bergamt Stralsund	31.08.2022	
10.	Straßenbauamt Neustrelitz	05.09.2022	
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.08.2022	
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH	31.08.2022	
13.	E.DIS Netz GmbH	30.08.2022	
14.	BIL (GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH)		x
15.	Vodafone Kabel Deutschland	13.09.2022	
16.	50Hertz Transmission GmbH	17.08.2022	
17.	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg		x
18.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	19.08.2022	
19.	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense-Mittlere Peene“	19.08.2022	
20.	Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow	19.09.2022	
21.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	05.09.2022	
	Amt für Raumordnung und Landesplanung	29.09.2022	

Umlandgemeinden:			
1.	Gemeinde Breesen		
2.	Gemeinde Wildberg		
3.	Stadt Altentreptow		
4.	Gemeinde Neddemin		
5.	Gemeinde Trollenhagen		
6.	Gemeinde Woggersin		

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 15.08.2022 bis zum 19.09.2022 ist folgende Stellungnahme eingegangen.			
1.	BUND M-V e. V.		14.09.2022

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Groß Teetzleben
über Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritzt) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		3786/2022-502	11. November 2022

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben" der Gemeinde Groß Teetzleben

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung Klein Teetzleben“ beschlossen.

Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben vom 16. August 2022 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Juni 2022) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. In der Ortslage Klein Teetzleben beabsichtigt ein privater Vorhabenträger eine Wohnbebauung in geringem Umfang umzusetzen.

Mit der Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben" der Gemeinde Groß Teetzleben sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritzt)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 57 15 05 01 0006 4004 8900
BIC: NOLA2E 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Wolgogler Chaussee 35
17236 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Landkreises Mecklenburgische Seenplatte** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.

Das Planverfahren führt die Gemeidne auf Grundlage des **§ 13b BauGB** i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durch. Dazu bestehen seitens des Landkreises keine grundsätzlichen Bedenken.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten. Danach wird u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Zu beachten ist ferner, dass bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB darauf hinzuweisen ist, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Bezogen auf die vorliegenden Planunterlagen und Beteiligung ist insofern festzustellen, dass hier ein Verfahrensfehler vorliegt, da das beschleunigte Verfahren mit einem Umweltbericht kombiniert wird. Bereits an dieser Stelle ist daher die **Überarbeitung der Planunterlagen insgesamt** erforderlich, und zwar dahingehend, welche Verfahrensweise die Gemeinde im konkreten Fall tatsächlich anzuwenden beabsichtigt.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 29. September 2022 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Die Gemeidne Goß Teetzleben hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Sie stellt den o. g. Bebauungsplan daher nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB als **selbständigen Bebauungsplan** auf. Regelmäßig muss ein selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB danach ausreichen die städtebauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet zu regeln. Dies kann hier im konkreten Fall nicht bestätigt werden. Die Rechtsprechung erlaubt aber die Aufstellung solcher Bebauungspläne auf Grund ihres sehr geringen Umfangs.

Von Seiten des Landkreises bestehen daher keine Bedenken diesbezüglich. Jedoch ist die Aussage in der Begründung (Seite 15 – erster Absatz, vorletzter Satz) hierzu nicht richtig. Die Begründung ist entsprechend um eine Argumentation bezogen auf § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu ergänzen.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Groß Teetzleben möchte ich im Hinblick auf das weiteren Aufstellungsverfahren hierzu auf folgenden grundsätzlichen Aspekt aufmerksam machen.

Grundlegende Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist die (öffentlich-rechtlich) **gesicherte Erschließung**. In Bezug auf das kon-

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben überarbeitet den Entwurf und wird das Verfahren nach § 13b BauGB also ohne Umweltbericht fortführen.

Dem wird gefolgt.

Der Plangeltungsbereich wird erweitert, um den Anschluss an die öffentlich-rechtliche Erschließung zu sichern.

krete Plangebiet ist nach Angaben des kvwmap aktuell festzustellen, dass sich der vom Plangebiet nach Norden wegführende Abschnitt der 'Ringstraße' nicht im Eigentum der Gemeinde befindet. Hierzu besteht insofern noch **Klärungsbedarf**, welcher in den Planunterlagen darzulegen ist.

5. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

*den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,

*den Durchführungsvertrag und

*als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)
Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.
- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Für den privaten Abschnitt der Ringstraße, der dann im Plangeltungsbereich liegt, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Die Gemeinde wird vom Satzungsbeschluss den erforderlichen Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abschließen.

Im o. g. Bebauungsplan wird insoweit die Art der baulichen Nutzung allgemein festgesetzt. Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass in dem Durchführungsvertrag das Vorhaben dann aber so konkret zu beschreiben ist, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.

Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für die Umsetzung des Planungsziels notwendig sind.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

Die Dopplung der Regelung des § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB im vorliegenden Entwurf ist insoweit entbehrlich.

II. Anmerkungen und Hinweise

1. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Um Nutzungskonflikten vorzubeugen und somit auch dem § 50 BImSchG zu entsprechen, sollten hinsichtlich gewerblicher Nutzung in der geplanten Werkstatt die gebietsverträglichen Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten werden.

2. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen.

Eingriffsregelung

Die Untere Naturschutzbehörde kann in Bezug auf die Eingriffsregelung die eingereichten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ der Gemeinde Groß Teetzleben bestätigen, soweit das Planverfahren durch die Gemeinde im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt werden soll.

Die Fläche des B-Plan umfasst 4.722 m². Das errechnete multifunktionale Kompensationsflächenäquivalent beträgt 4.090,95 m² KFÄ.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sollen 4.091 Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) als Ökopunkte eines Ökokontos aus der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ erworben und genutzt werden.

Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Satzungsbeschluss eine entsprechende Reservierungsbestätigung eines vorgenannten geeigneten Ökokontos zur Bestätigung zu übergeben.

Dem wird gefolgt.

Die Planung sieht keine Werkstatt vor. Im allgemeinen Wohngebiet sind bei Verfahren nach § 13b BauGB alle ausnahmsweisen Nutzungen auszuschließen.

Die Eingriffsregelung entfällt wegen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann dann mit in Inanspruchnahme der entsprechenden Ökopunkte ausgeglichen werden.

Die Abbuchung der Ökopunkte hat dann vor Baubeginn zu erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen!

Eine Nachweise der Reservierungsbestätigung ggü. der unteren Naturschutzbehörde bedarf es jedoch bereits vor Satzungsbeschluss.

Artenschutz

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Sind demnach gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie europäische Vogelarten oder im Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten sowie im Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführte wildlebende Pflanzenarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist es erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde darlegt werden. Diese Untersuchung, z.B. als „**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**“ oder „**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)**“ ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich. Zu Untersuchungen sind insbesondere die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien.

Bei auftretenden Fragen dazu stehen die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte beratend zur Verfügung.

Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenland- und Gehölzbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 01. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen.

Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Vergrämungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.

Baumschutz

Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Fällung geschützter Bäume (zwei Fichten) erforderlich.

Eine entsprechende **Naturschutzgenehmigung** nach den §§ 40 und 42 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Ziffer 1 NatSchAG M-V zum Fällen dieser Bäume kann seitens der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden.

Diese ist **separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen**.

3. Seitens der unteren Wasserbehörde wird Folgendes bemerkt.

Im Sinne der DWA 102 ist eine nachhaltige Nutzung von **Niederschlagswasser** anzustreben. Eine Sammlung und Nutzung anfallender Niederschlagswässer ist daher anzustreben.

Das Niederschlagswasser wird gesammelt und zur Gartenbewässerung genutzt.

Ansonsten ist das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern. Bedingung ist, dass die Bodenverhältnisse dies zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw., auch einer Zisterne nachgeschaltet) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M 153 oder A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

Vor dem Hintergrund, dass es sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, welcher das Planungsziel die Umsetzung eines konkreten Vorhabens beinhaltet, werden im darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

Bei Beheizung des Gebäudes mit den Medien Holz, Kohle, Elektro, Gas, Flüssiggas, Fernwärme sind keine wasserrechtlichen und –wirtschaftlichen Auflagen zu beachten.

Bei Einbau einer Wärmepumpe: Gemäß § 33 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde als Bestandteil der Bauantragsunterlagen anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Medium (Wasser, Erdwärme) zu benennen (Anzeigenformular auf der Internetseite des Landkreises erhältlich).

Für Bohrungen, für das Errichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen (Grundwasseranschnitt), Erdwärmesonden und -kollektoren ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Entsprechende Anträge sind auf der Internetseite des Landkreises erhältlich und mit den Bauantragsunterlagen einzureichen.

Sollte eine Ölheizung vorgesehen sein, so ist die Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Heizöl) entsprechend § 40 AwSV der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Bestandteil der Bauantragsunterlagen förmlich anzuzeigen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

4. Aus bodenschutz-/ abfallrechtlicher Sicht ergeben folgende grundsätzliche Hinweise.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des

Die Baugrunduntersuchung hat ergeben, dass der Boden versickerungsfähig wäre.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten, und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten, und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvermässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial zur Geländeaufschüttung, auf dem Grundstück auf-oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.

5. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe nach § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V die Löschwasserversorgung sicherstellen muss. In dem zu beurteilendem B-Plan Nr. 5 ist für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von 48 m³/h zu gewährleisten. Die Entfernung der Löschwasserentnahmestelle darf max. 300 m zu den schützenden Gebäuden betragen. Durch das örtliche Wasserversorgungsunternehmen ist dies zu überprüfen und zu bestätigen, dass das vorhandene Hydrantennetz dies absichern kann. Sollte das örtliche Wasserversorgungsunternehmen dies nicht bestätigen können, kann die Löschwasserversorgung z.B. durch einen Löschteich, unterirdischen Löschwasserbehälter oder Löschbrunnen realisiert werden.

Bei der Planung ist außerdem zu sichern, dass die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E) eingehalten wird.

6. Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde sind die Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan wie folgt zu ergänzen.

In unmittelbarer Umgebung befindet sich das Bodendenkmal „Fundplatz-Nr. 8 (Klein Tetzleben): Wassermühle, Spätmittelalter“.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei jeglichen Erdarbeiten außerhalb von bekannten Bodendenkmalen jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden können. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Ansprechpartnerin: Frau Schanz) unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.

Der Standort befindet sich im 300m Umkreis von 2 Löschteichen in Klein Teetzleben. Im Brandschutzbedarfsplan – Gemeinde Groß Teetzleben wird festgestellt, dass die beiden Teiche Naturteiche ohne entsprechende Löschwasserentnahmeeinrichtungen sind.

Ein Hinweis auf mögliche Funde war Bestandteil des Entwurfes der Planung.

Erläuterungen:

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

7. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang.

Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

8. Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes wird im Hinblick auf die katastermäßige Bestätigung vorsorglich angemerkt, dass auf der Planzeichnung der Gemarkungsname und die Flurbezeichnung fehlen.

9. Aus Sicht des Gesundheitsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Groß Teetzleben.

III. Sonstiges

Redaktionelles

- Im Sinne einer schlanken Bauleitplanung ist es entbehrlich, textliche Festsetzungen zu formulieren, soweit sie sich bereits aus der Planzeichenerklärung ergebe und nicht zusätzlichen Regelungsbedarf erfordern. Auf die Festsetzungen Nr. 3 und 4 weise ich hierzu bspw. hin.
- Soweit in der Planzeichenerklärung die Rechtsgrundlage konkretisiert wird, ist dies auch in der gesamten Planzeichenerklärung umzusetzen. Auf die Erhaltungsgebote und Anpflanzgebote mache ich hierzu aufmerksam.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten, und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Der Hinweis wird beachtet.

Dem wird gefolgt.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Treptower Tollensewinkel
Der Amtsvorsteher
Stadt Altentreptow
Rathausstr. 1
17087 Altentreptow

Telefon: 0395 380 69-153
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: STALU MS 12 c
0201/5122
Reg.-Nr.: 239 - 22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 16.09.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ der Gemeinde Groß Teetzleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Klein Teetzleben unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren Trostfelde gem. § 56 LwAnpG. Nach § 188 BauGB ist die Bauleitplanung frühzeitig mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung ist nicht erfolgt. Der bestandskräftige Bebauungsplan ist der Flurbereinigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt zur Kenntnis, dass die Gemarkung Klein Teetzleben dem Flurneuordnungsverfahren Trostfelde unterliegt.

Der Landkreis war am Verfahren beteiligt.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1
DE-17087 Altentreptow

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-58288
Fax: (0385) 500-58030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200598

Schwerin, den 16.08.2022

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs.2 BauGB des vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben"

Ihr Zeichen: 16.8.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu
schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.laiv-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geozentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1330

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Aus-
führungen und Hinweise des **Landesamtes für innere Verwal-
tung Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebau-
ungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt zur Kenntnis, dass sich im
Plangeltungsbereich keine Festpunkte der amtlichen geodäti-
schen Grundlagennetze befinden.

Der Landkreis war am Verfahren beteiligt.



Bergamtes Stralsund



Bergamtes Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Stadtverwaltung Altentreptow
für die Gemeinde Groß Teetzleben
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamtes-mv.de
Reg.Nr. 2273/22
Az. 512/13071/543-2022

Ihr Zeichen / vom
16.08.2022
ho 5110202-39

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 44

Datum
31.08.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben" der Gemeinde Groß Teetzleben

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamtes Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamtes Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamtes Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0

Fax: 03831 / 61 21 12

Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des Bergamtes Stralsund werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt zur Kenntnis, dass die gemeindliche Planung keine bergbaulichen Belange sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz berührt.

Das LUNG sieht die Durchführung einer Schallimmissionsprognose nach 18. BImSchV¹ in Verbindung mit der Freizeitlärmrichtlinie-MV² als erforderlich an.
Es wird nach Fertigstellung um eine Übergabe des Gutachtens im Zuge der Beteiligung zum Entwurf an das LUNG zwecks möglicher Stellungnahme und Formulierung von Hinweisen gebeten.

¹ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV vom 18.07.1991, zuletzt geändert 1.6.2017)

² Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern, Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 03.07.1998

https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/freizeitlaerm_richtlinie.pdf

Hausanschrift: Goldberger Straße 12b 18273 Güstrow Telefon: 0385 588-64000 Telefax: 0385 588-64108 E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de http://www.lung.mv-regierung.de	Hausanschrift: Umweltradioaktivitätsüberwachung, Königsgrabenstrassensicherung Ballenstraße 18 18439 Stralsund Telefon: 0385 588-64430 Telefax: 0385 588-64478	Hausanschrift: Bohnenlager Biederer Chaussee 13 19409 Sternberg Telefon: 03847 22537 Telefax: 03847 451069	Hausanschrift: Abwasserabgabe, Wasserentnahmeanzeige Pauzendorfer Weg 1 19051 Schwerin Telefon: 0385 588-64300 Telefax: 0385 588-64309
---	---	--	--

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DGG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.mv.la-umwelt.de/Datenschutz.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Treptower Tollensewinkel
Stadt Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-5316-2022

Schwerin, 18. August 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben"

Ihre Anfrage vom 16.08.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V kein Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan ist.

Der fachtechnische Hinweis ist bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und waren als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Stavenhagen · Am Schloss 9 · 17153 Ivenack

Forstamt Stavenhagen

Amt Treptower Tollensewinkel
Gemeinde Groß Teetzleben
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow



Bearbeitet von: Herr Teschner

Telefon: 039954 453011

Fax:

E-Mail: jan.teschner@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381.16-22-12
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ivenack, 30. August 2022

Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ der Gemeinde Groß Teetzleben

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Anschreiben vom 16.08.2022 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich als zuständige Verwaltungseinheit für den Geltungsbereich des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) wie folgt Stellung:

Für die vorgelegte Planung wird das forstbehördliche Einvernehmen unter folgenden Auflagen erteilt.

Im Ergebnis der eingehenden Prüfung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt zur Kenntnis, dass die Forstbehörde das Einvernehmen unter Auflagen erteilt.

2

1. Die Bäume auf der Fläche Gemarkung Klein Teetzleben, Flur 1 Flurstücke 91, 92 und 93 bilden eine Waldfläche mit einer Flächengröße von 0,47 ha. entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs. 1 LWaldG M-V und der aktuellen Verwaltungspraxis zur näheren Definition von Wald. Gemäß der Verwaltungspraxis müssen Waldflächen eine gleichmäßige Überschirmung von mind. 50 % aufweisen und die vorhandenen Waldbaum- und Straucharten eine Mindesthöhe von 1,50 Metern überschreiten.
2. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Bestandesfläche an.
3. Die geplante baulichen Anlagen befinden sich im Bereich des Waldabstandes nach § 20 LWaldG M-V.

Auflagen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Meter zum Wald einzuhalten (siehe Punkt 8.8 B-Plan).
2. Die Waldbrandschutzverordnung des Landes M-V vom 14. Februar 1994 (GVOBl. S. 366) ist einzuhalten.

Begründung:

Im Ergebnis der eingehenden Prüfung wurde festgestellt, dass sich auf den Flurstücken 91, 92 und 93 Wald befindet. Das Planungsgebiet befindet sich somit innerhalb des nach § 20 LWaldG M-V gesicherten Waldabstandes.

Mit § 20 verfolgt das LWaldG den Zweck, sowohl Gefahren zu vermeiden, die vom Wald ausgehend der baulichen Anlage oder deren Nutzern drohen, als auch Nachteilen für den Wald und den Waldbesitzer vorzubeugen. Bezüglich der vom Wald ausgehenden Gefährdung steht der Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer von baulichen Anlagen im Mittelpunkt der Intention des Gesetzgebers. Daneben sollen Schäden an Sachen vermieden werden.

Die fernmündliche Rücksprache der Planerin mit der Forstbehörde am 07.02.2023 hat bestätigt, dass die im Süden in den Plangelungsbereich hineinragenden Bäume mit ihrer Traufkante den Waldrand bilden. Dies bedeutet, der Wald ragt in den Plangelungsbereich hinein. Der Waldabstand ist anzupassen und die Planung entsprechend zu verändern.

Die Vorschrift dient in gleicher Weise der Sicherung aller Waldfunktionen und dem Schutz der Interessen des Waldbesitzers insbesondere an einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes, die durch Bebauung in unmittelbarer Nähe zum Wald erschwert werden kann.

Ausnahmen von der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald sind in der Waldabstandsverordnung (WAbstVO) M-V geregelt. Entsprechend § 3 WAbstVO dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Im Ergebnis der Prüfung, zwischen den Forderungen des Landeswaldgesetzes und dem Begehren des Antragstellers, kann dem B- Plan Nr. 5 nur unter Einhaltung der o.g. Auflagen zugestimmt werden.

Hinweise

Im südlichen Bereich des Plangebietes liegen die Biotop DEM19084 naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder und das Biotop DEM19091 Altwässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder. Die Abstandsregelungen dieser geschützten Biotop ist zu beachten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Ralf Hecker
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Amt Treptower Tollensewinkel
für die Gemeinde Groß Teetzleben
Rathausstraße 1

17087 Altentreptow

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 05. September 2022

Tgb.-Nr. 1725 / 2022

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ der Gemeinde Groß Teetzleben

Ihre Mail vom 16. August 2022, Ihr Zeichen 5110202-39

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geschaffen werden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die gemeindliche Ringstraße.

Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 27 berücksichtigt und die Wohngebäude ausreichend vor Immissionen geschützt werden.

Somit ist auszuschließen, dass gegenüber der Straßenbaubehörde immissionsschutzrechtliche Ansprüche bzw. Forderungen geltend gemacht werden.

Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Groß Teetzleben mit dem Stand 13.06.2022.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, die Ausführungen und Hinweise des **Straßenbauamtes Neustrelitz** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die weitere Planung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt zur Kenntnis, dass der Plangeltungsbereich nicht direkt an der Landesstraße L27 liegt. Dies wird sich nun ändern, da der Plangeltungsbereich an die öffentlich-rechtliche Erschließung anbinden muss.

Die immissionsschutzrechtliche Auseinandersetzung erfolgt in der weiteren Planung.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Stadt Altdreptow
SB Bauleitplanung
Rathausstr. 1
17087 Altdreptow

Nur per E-Mail k.holz@altdreptow.de

Aktenzeichen	Ansprachperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-I-0645-22	Herr Sauer	0228 5504-4569	baludbwtoeb@bundeswehr.org	19.08.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Gemeinde Groß Teetzleben- BBP Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben"

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 16.08.2022 - Ihr Zeichen: Mail vom 16.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBWtoeb@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4569
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt die Feststellung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dass die Belange der Bundeswehr durch die gemeindliche Planung berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden, zur Kenntnis.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438 Wolgast

Stadt Altentreptow

Rathausstr. 1
17087 Altentreptow

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
31. August 2022

vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 Wohnbebauung in Klein Teetzleben

Vorgangsnummer: 2168-2022

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Sollte vom Vorhabenträger eine telekommunikationstechnische Erschließung gewünscht werden, dann ist für den o. g. Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Deutschen Telekom Technik GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Telekommunikationslinien im Plangeltungsbereich befinden.

André Richter | 31. August 2022 | Seite 2

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, BTR 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße
i. A.

Andre
Richter



Digital
unterscriben
von André Richter
Datum:
2022.08.31
07:54:03 +02'00'

André Richter



E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow

Stadt Altentreptow
Kevin Holz
Rathausstraße 1

17087 Altentreptow

E.DIS Netz GmbH

MB Altentreptow
Holländer Gang 1
17087 Altentreptow
www.e-dis-netz.de

T +49 3961-22913013

EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Altentreptow, den 30.08.2022

Spartenauskunft: 0605461-EDIS in Groß Teetzleben Ringstraße 37b

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung
Erstellt am: 16.08.2022 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumente				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesamtmediplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Altentreptow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

1/4

Geschäftsführung
Stefan Blöcher
Andreas John
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16059

St.Nr. 051 105 05416
USt.Id. DE282351813
Gläubiger Id. DE522200000175567

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUT33HAN33

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN33

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung der **E.DIS Netz GmbH** wird im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt zur Kenntnis, dass sich im Bereich der Ringstraße (Flurstück 72/1) Gasleitungen und Niederspannungsstromkabel der E.DIS Netz GmbH befinden. Dies liegt außerhalb des Plangeltungsbereichs der gemeindlichen Planung.

Planungsbüro Trautmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 13. September 2022 15:18
An: Kevin Holz
Betreff: Stellungnahme S01198899, VF und VFKD, Gemeinde Groß Teetzleben,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein
Teetzleben"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Altentreptow - Kevin Holz
Rathausstr. 1
17087 Altentreptow

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01198899
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 13.09.2022
Gemeinde Groß Teetzleben, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein
Teetzleben"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.08.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH** wird im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Große Teetzleben nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Telekommunikationslinien im Plangeltungsbereich befinden und auch nicht geplant sind.

Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>
Gesendet: Freitag, 19. August 2022 09:14
An: Kevin Holz
Betreff: AW: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs.2 BauGB des
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein
Teetzleben"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen
und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände –

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Berater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und
Ausführungen der **Handwerkskammer** werden im Rahmen der
Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

*Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt zur Kenntnis, dass die ge-
gen die gemeindliche Planung keine Einwände erhoben werden.*

Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:
Anklamer Str. 10
17126 JARMEN
Tel.: 039997-3312-0
Fax: 039997-3312-13
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG
BIC: GENODEF1DM1
IBAN: DE07 1509 1674 0100 0078 00

stadtbau.architekten nb
Lutz Braun
Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner / in: Herr Stübe
Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ort, Datum
16.08.2022	5110202-39	st	Jarmen, 19.08.2022

Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 16.08.2022 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes grundsätzlich keine Bedenken zum o.g. Entwurf bestehen.

In beiliegender Übersichtskarte sind die Gewässer 2. Ordnung schematisch dargestellt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Bei zu errichtenden baulichen Anlagen, wie zum Beispiel dem Bau eines Wohnhauses, einer Garage, bzw. Carport ist ein Abstand von mindestens 7 m vom Gewässer einzuhalten. Feste Überbauungen, Einfriedungen oder Anpflanzungen jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.

Die Grundstückseigentümer haben die Gewässerbenutzung in Form von jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden. Zuwegungen zum Gewässer für Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein.

Sollten sich im Zuge der Bauausführung Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Stephan Stübe
Verbandsingenieur

Anlage:  Übersichtskarte Gewässer 2. Ordnung Bereich Klein Teetzleben

Verbandsvorsteher: Hartmut Leddig

Geschäftsführer: Oliver Lange

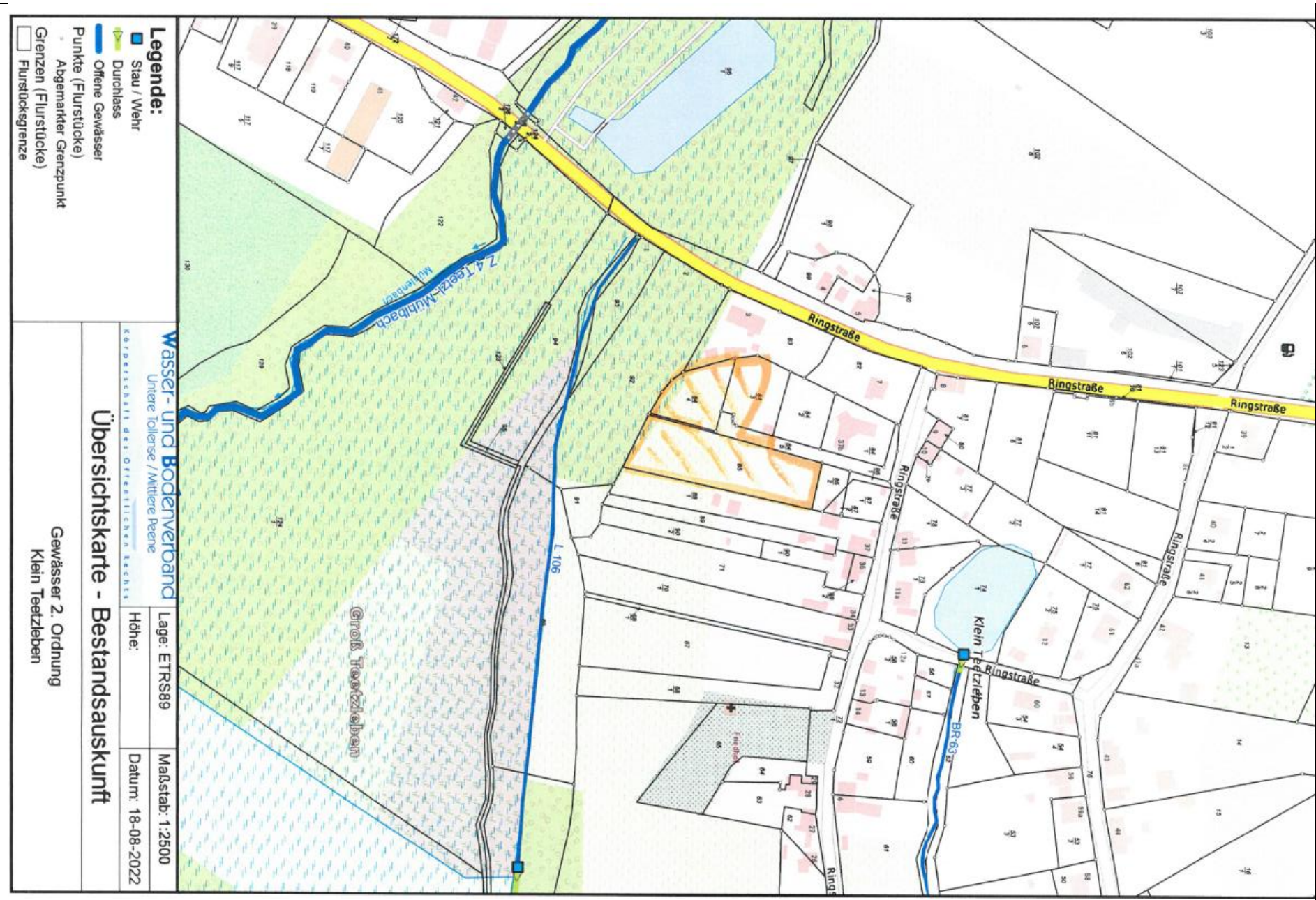
Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Wasser- und Bodenverbandes Untere Tollense/Mittlere Peene** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt die Feststellung des Wasser- und Bodenverbandes, dass grundsätzlich keine Bedenken zur gemeindlichen Planung bestehen, zur Kenntnis.

Der Plangeltungsbereich ist deutlich mehr als die gesetzlich geforderten 5 m von den Verbandsgewässern entfernt.



- Legende:**
- Stau / Wehr
 - ▬ Durchlass
 - ▬ Offene Gewässer
 - Punkte (Flurstücke)
 - Abgemarkter Grenzpunkt
 - Grenzen (Flurstücke)
 - Flurstücksgrenze

Wasser- und Bodenverband
 Untere Tollense / Mittlere Peene

KORPUSSTRASSE DER ÖKOLOGISCHEN RECHNUNG

Übersichtskarte - Bestandsauskunft

Gewässer 2. Ordnung
 Klein Teetzleben

Lage: ETRS89	Maßstab: 1:2500
Höhe:	Datum: 18-08-2022

**Wasser- und Abwasser-
zweckverband
Demmin/Altentreptow**

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow
Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

Per E-Mail an: K.Holz@altentreptow.de

Stadt Altentreptow
Rathausstr. 1

17087 Altentreptow

bsa/gün/ho

19.09.2022

**Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs.2 BauGB des vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den gekennzeichneten Grundstücksflächen sind keine Ver- und
Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/
Altentreptow vorhanden.

Anliegend erhalten Sie einen Bestandsplan zu Ihrer Verwendung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther
Betriebsstellenleiter

Anlage: Leitungsschutzanweisung
1 x Bestandsplan

GKU mbH
Ostmecklenburg-Vorpommern
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altentreptow
HRB 2464 Neubrandenburg

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE18 1505 0200 0610 0058 39
USt-IdNr.: DE162765391

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Galander
Geschäftsführer:
Frank Strobel

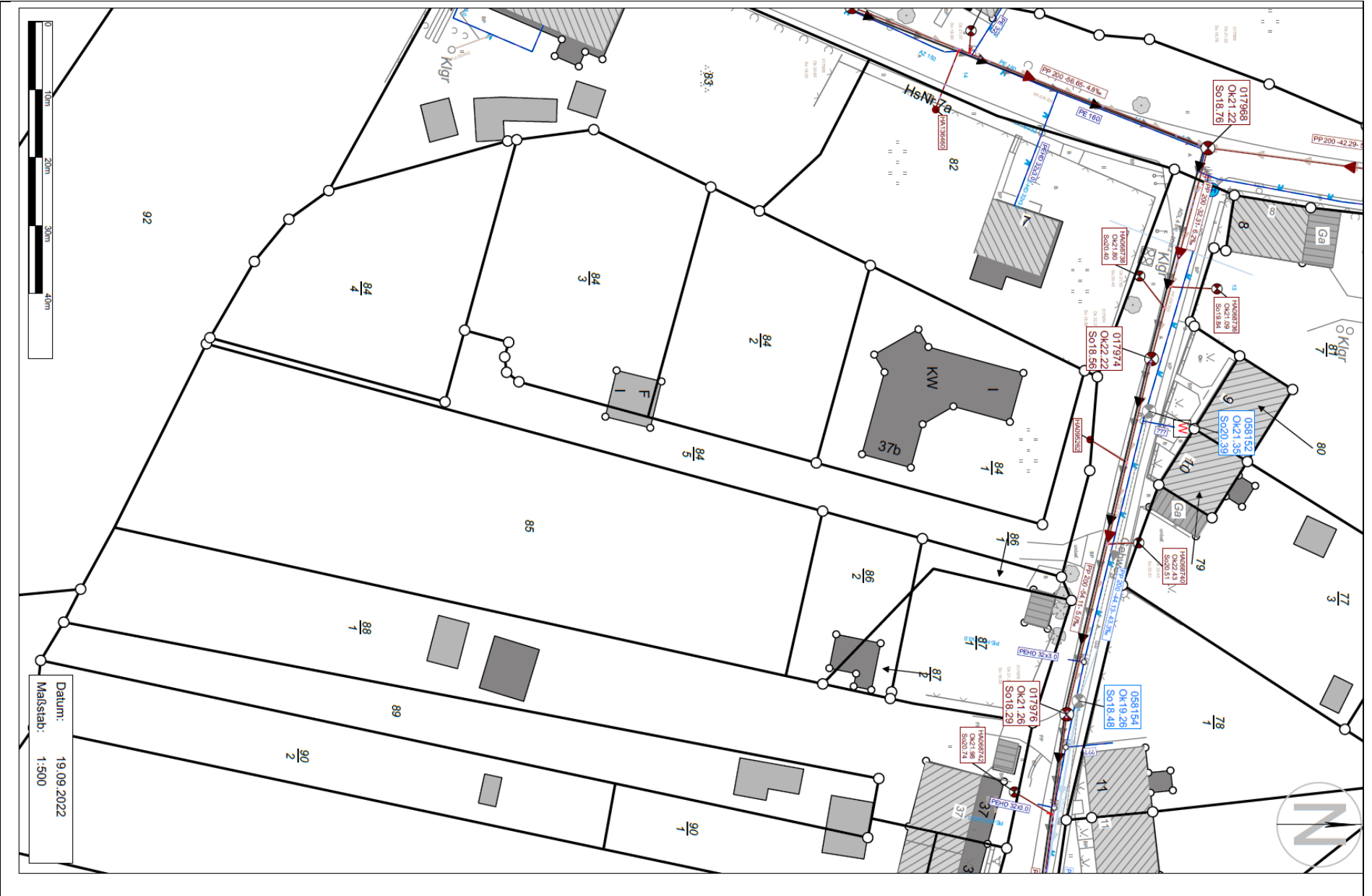


Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und
Ausführungen des **Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Demmin/Altentreptow** werden im Rahmen der Bebauungspla-
nung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt zur Kenntnis, dass sich
keine Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangeltungsbereich be-
finden.



**Staatliches Bau- und
Liegenchaftsamt Neubrandenburg**



Staatliches Bau- und Liegenchaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg
Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow



Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: L1411-NB-B1028-Klein Teetzleben
BP 05
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 05.09.2022

Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ der Gemeinde Groß Teetzleben
hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenchaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenchaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Vespermann

Staatliches Bau- und Liegenchaftsamt
Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung: Landeszentralbank M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130

Telefon: 0395 380-87801
Telefax: 0395 380-87901
poststelle@nb.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Bau- und Liegenchaftsamtes Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Teetzleben nimmt die Feststellung des Staatlichen Bau- und Liegenchaftsamtes Neubrandenburg, dass kein Grundbesitz des Landes von der gemeindlichen Planung berührt wird, zur Kenntnis.

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung - Neustrelitzer Str. 121 - 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Groß Teetzleben
über Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bearbeiter: Frau Slowikow

Telefon: (0395) 777 551-106
E-Mail: julia.slowikow@
afirms.mv-regierung.de

per E-Mail: k.holz@altentreptow.de

ROK-Reg.-Nr.: 4_061/22

Datum: 29.09.2022

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ der Gemeinde Groß Teetzleben, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes – BüGembeteilG M-V v. 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige mit E-Mail-Schreiben vom 15.08.2022
- Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Groß Teetzleben
- Begründung zum vB-Plan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ (Entwurf), Stand: 06/2022
- Planzeichnung zum vB-Plan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ (Entwurf), Stand: 06/2022
- Umweltbericht, Stand: 06/2022
- VE-Plan, Stand: 06/2022
- Bodengutachten für ein Wohnhaus, Stand: 02/2022

1. Planungsinhalt:

Die Gemeinde Groß Teetzleben hat den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Ortsteil Klein Teetzleben gefasst. Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau von zwei Wohngebäuden in der zweiten Reihe der Ringstraße am südlichen Ortsrand. Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Flurstückes 84/5 sowie auf die Flurstücke 84/3, 84/4 und 85 der Flur 1 der Gemarkung Klein Teetzleben. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.

Hausanschrift:
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 777551-100
E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de

2

2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz **4.2(2) LEP M-V** ist in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. (**Ziel der Raumordnung**)

Gemäß Programmsatz **4.1(5) LEP M-V** sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn das Vorhaben nachweislich

- immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist oder
- aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur nicht in Innenlagen bzw. Ortsrandlagen realisiert werden kann. (**Ziel der Raumordnung**)

Gemäß Programmsatz **4.1(7) LEP M-V** sollen Städte und Dörfer in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Dabei haben sich Städtebau und Architektur den landschaftstypischen Siedlungsformen, dem Ortsbild, der Landschaft, den historischen und regionalen Gegebenheiten anzupassen.

Auch gemäß Programmsatz **4.1(2) RREP MS** ist der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Der Gemeinde Groß Teetzleben ist im RREP MS keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Sie beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einige Flächen zu Wohnbauland zu entwickeln. Es existiert in der Gemeinde weder ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan noch rechtskräftige Bebauungspläne zur Ausweisung von Wohnbauland auf der Basis des gemeindlichen Eigenbedarfs. Im Jahr 2021 wurde im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung am 26.02.2021 eine positive landesplanerische Stellungnahme abgegeben. In dem damaligen Entwurf wurden die hier betroffenen Flächen als Ergänzungsflächen zum Innenbereich dargestellt.

Es ist festzustellen, dass die Planungsabsichten der Nachverdichtung dienen. Die Planung von zwei Wohngebäuden ist aus raumordnerischer Sicht als dem gemeindlichen Eigenbedarf angemessen zu bewerten. Somit werden die o.g. Ziele und Grundsätze aus den Programmsätzen 4.2(2) LEP M-V, 4.1(5) LEP M-V und 4.1(2) RREP MS hinreichend berücksichtigt.

Für die zukünftige Bebauung ist laut Planzeichnung eine ortstypische eingeschossige Bauweise vorgeschrieben. Somit wird auch Programmsatz 4.1(7) LEP M-V hinreichend berücksichtigt.

3. Schlussbestimmung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Klein Teetzleben“ der Gemeinde Groß Teetzleben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SG Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 7, Ref. 750



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Amt Treptower Tollensewinkel
Bau, Ordnung und Soziales
Gebäudemanagement, Liegenschaften
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Herr Holz

per E-Mail: k.holz@altentreptow.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

BUND Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund_mv@bund.net

Ansprechpartnerin: Carolin Nagel

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
ho 5110202-39	16.08.2022	318-22/3/CN	14.09.2022

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben" nach §13b Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme dazu wie folgt Stellung:

Wir erheben Einwände und lehnen die Bebauung des Planungsgebietes aus den folgenden Gründen ab:

- 1) Es soll eine Fällung gesetzl. geschützter Einzelbäume nach §§18/19 NatSchAG MV erfolgen.

Laut § 18 Abs.1 NatSchAG M-V – Gesetzlich geschützte Bäume, gilt:

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt.

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz, § 63 Landesnaturschutzgesetz MV
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Beschlussvorschlag:

*Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Bedenken des **BUND** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen; jedoch nicht in die weitere Planung eingestellt.*

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Es werden keine gesetzlich geschützten Bäume gefällt.

Nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V – Schutz der Alleen (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG) gilt:

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

Die Fällung der Bäume befürworten wir nicht, da etablierte ältere Bäume grundsätzlich einen höheren CO₂-Umsatz in Kombination mit einer Kühlung der unmittelbaren Umgebung aufweisen als neu angepflanzte Bäume und als Lebensraum dienen, der durch Neuanpflanzungen zeitverzögert und nur bedingt ersetzt werden kann.

Sollte eine Fällung unvermeidbar sein, gilt § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V – Schutz der Alleen:

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen. Dabei sind bevorzugt standortgerechte und einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten zu verwenden. Die Neuanpflanzungen sind dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landeskultur haben.

2) Es ist geplant im Zuge des Bauvorhabens 1577,40 m² (Teil II - Umweltbericht Entwurf S. 21) Fläche zu versiegeln. Im Rahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung muss eine klimagerechte Stadtentwicklung der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB erfolgen. Somit ist jegliche Art der Flächenversiegelung zu vermeiden. Flächenversiegelungen führen stets zu einer mikroklimatischen Erwärmung, welche im Zuge der Erderwärmung nicht wünschenswert ist. Weiterhin beeinträchtigt Versiegelung die natürliche Bodenfunktion und macht den Boden undurchlässig für Niederschlag.

3) Die räumliche Nähe zu den folgenden Schutzgebieten sehen wir als problematisch an:

„Das Vorhaben befindet sich ca. 30 m nördlich des GGB DE 2245-302, „Tollensetal mit Zuflüssen“ und ca. 3,1 km südöstlich des GGB DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“. [...] Das Vorhaben liegt ca. 20 m nördlich des LSGs L 74a „Tollensetal (Mecklenburgische Seenplatte)“

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass das GGB nicht beeinträchtigt wird.

Das Landschaftsschutzgebiet wird nicht bebaut.

(Teil II - Umweltbericht Entwurf S. 8)

Wanderungen streng geschützter Amphibienarten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV durch das Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden. Im Entwurf des Umweltberichtes wird erwähnt, dass ein Artenschutz-Fachbeitrag sowie eine FFH-Vorprüfung erstellt werden. (Teil II - Umweltbericht Entwurf S. 23).

Wir bitten um Übersendung dieser Unterlagen, sobald diese vorliegen.

- 4) Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023):

„Nach Absatz 5 Satz 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3 000 Quadratmetern beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Es sollte daher, neben einer ökologischen, auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde über den städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

- 5) Für Neubauten regen wir an, die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien durch die Gemeinde/Behörde verpflichtend festzusetzen.

Laut BauGB ist das Thema Klimaschutz als ausdrückliches Ziel der Planung und wesentlicher Bestandteil der Gesamtabwägung der Bauleitplanung aufgewertet worden. Festsetzbar sind nach § 9 (1) Ziffer 23 b) BauGB:

"Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Der Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt und die daraus resultierenden Maßnahmen in die Planung eingestellt.

und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.“

Damit sind gemeint: Festsetzungen von Energieanlagen, Festsetzungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die baulich mit dem Gebäude verbunden sind (baulich-technische Installation), bauliche Bedingungen zur Ermöglichung effizienter Erneuerbare-Energien-Nutzung, Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung.

Sobald uns die oben genannten aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, und diese Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und die Zusendung weiterer Unterlagen, sobald die Planung weiter voranschreitet bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen



Carolin Nagel
Referentin für Naturschutz